

Landschaftsplan Kottenforst der Stadt Bonn

**Begründung mit Umweltbericht
Textliche Darstellungen und Festsetzungen**

Stand Februar 2013

als Satzung beschlossene und von der Bez. Reg. geprüfte Fassung

Bundesstadt Bonn
Stadtplanungsamt Bonn

RMP

**Stephan Lenzen
Landschaftsarchitekten**

53177 Bonn Klosterbergstraße 109 Tel 0228/952570 Fax 0228/321083
info@RMP-Landschaftsarchitekten.de www.RMP-Landschaftsarchitekten.de

Bestandteile des Landschaftsplanes Kottenforst

**A) BEGRÜNDUNG
(UMWELT- UND ERLÄUTERUNGSBERICHT)**

**B) TEXTLICHE DARSTELLUNGEN UND FEST-
SETZUNGEN MIT ERLÄUTERUNGEN**

ENTWICKLUNGSKARTE 1:20.000

FESTSETZUNGSKARTE 1:20.000

ÜBERSICHTSKARTE SCHUTZGEBIETE 1:20.000

**A) BEGRÜNDUNG
(UMWELT- UND ERLÄUTERUNGSBERICHT)**

1	Allgemeines	9
1.1	Einleitende Bemerkungen	9
1.2	Rechtsgrundlage	9
1.3	Planbestandteile	10
1.4	Ablauf des Verfahrens	10
1.5	Kartographische Grundlage	10
1.6	Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches	10
2	Allgemeine Charakterisierung des Plangebietes	11
2.1	Lage im Raum	11
2.2	Naturräumliche Gliederung	11
3	Grundlagen	12
3.1	Raum- und Landesplanung	12
3.2	Bauleitplanung	15
3.3	Natur- und Landschaftsschutz	15
3.4	Fachbeiträge und deren Berücksichtigung in der Planung	16
3.4.1	Landwirtschaft	16
3.4.2	Forstwirtschaft	20
3.4.3	Berg-, Abgrabungs- und Abfallwirtschaft	23
3.4.4	Wasserwirtschaft	23
3.4.5	Freizeit und Erholung	23

4	Strategische Umweltprüfung	26
4.1	Verpflichtung zur Durchführung der Strategischen Umweltprüfung	26
4.2	Zielsetzung der SUP	26
4.3	Kurzdarstellung der Zielsetzung des Landschaftsplanes	26
5	Kurzdarstellung der Merkmale der Umwelt und des derzeitigen Umweltzustands	27
5.1	Derzeitige Nutzungen und Umweltzustand	27
5.2	Vorbelastungen im Plangebiet	28
6	Allgemeine Wirkungen des Landschaftsplanes	28
6.1	Entwicklungsziele (§18 LG NW)	28
6.2	Festsetzung besonders geschützter Teile von Natur und Landschaft (§23, 26, 28 BNatSchG)	28
6.3	Festsetzungen von Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§ 26 LG NW)	29
7	Beschreibung der voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter (Wirkungsprognose)	29
7.1	Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit	29
7.2	Schutzgüter Pflanzen, Tiere und die Biologische Vielfalt	30
7.3	Schutzgut Boden	30
7.4	Schutzgut Wasser	30
7.5	Schutzgüter Luft / Klima	30
7.6	Schutzgüter Kultur- und sonstige Sachgüter	31
7.7	Wechselwirkungen	31

7.8	Prüfung von Alternativen zu den Maßnahmen und voraussichtliche Entwicklung bei Nicht-Durchführung der Planung	31
8	Darstellung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen gem. § 14m (UVPG)	31
9	Zusammenfassung	32
B)	TEXTLICHE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN SOWIE ERLÄUTERUNGEN	
1	Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG)	40
1.1	Naturschutzgebiet Düne Tannenbusch	47
1.2	Naturschutzgebiet Melbtal	49
1.3	Naturschutzgebiet Kottenforst	50
1.4	Naturschutzgebiet Steinbruch Lyngsberg	54
1.5	Naturschutzgebiet Rodderberg	56
2	Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG)	60
2.1	Landschaftsschutzgebiet Rheindorfer Bach und Auf dem Klosteracker und Lausacker	66
2.2	Landschaftsschutzgebiet Dransdorfer Weg, Bornheimer Weg und Tannenbusch West	67
2.3	Landschaftsschutzgebiet Kappesland und Meßdorfer Feld	67
2.4	Landschaftsschutzgebiet Freiräume um Lengsdorf, Ippendorf und Venusberg	68
2.5	Landschaftsschutzgebiet Hardtberg	69
2.6	Landschaftsschutzgebiet Freiräume um Ückesdorf und Röttgen	70
2.7	Landschaftsschutzgebiet Annaberger Feld	70

2.8	Landschaftsschutzgebiet Waldgebiete Hochfläche Kottenforst	71
2.9	Landschaftsschutzgebiete Hangbereiche Venusberg, Kahlenberg und Klufterberg	72
2.10	Landschaftsschutzgebiet Godesberger Bach und Zuflüsse	72
2.11	Landschaftsschutzgebiet Waldgebiete Lyngsberg, Cäcilienhöhe und Heiderhof Süd	73
2.12	Landschaftsschutzgebiet Gartenland Lannesdorf	74
2.13	Landschaftsschutzgebiet Genienaue	75
3	Naturdenkmale (§ 28 BNatSchG)	76
3.1	Trauben-Eiche (<i>Quercus petraea</i>)	79
3.2	Trauben-Eiche (<i>Quercus petraea</i>) *	79
3.3	Zweibeinige Rotbuche (<i>Fagus silvatica</i>) *	79
3.4	Stiel-Eiche (<i>Quercus robur</i>)	79
3.5	Linde (<i>Tilia cordata</i>)	79
3.6	Stiel-Eiche (<i>Quercus robur</i>)	79
3.7	Stiel-Eiche (<i>Quercus robur</i>) und 2 Trauben-Eichen (<i>Quercus petraea</i>) *	80
3.8	Zweibeinige Eiche (<i>Quercus robur</i>) *	80
3.9	Trauben-Eiche (<i>Quercus petraea</i>) *	80
3.10	Stiel-Eiche (<i>Quercus robur</i>) und 2 Trauben-Eichen (<i>Quercus petraea</i>) *	80
3.11	Starke Fichte (<i>Picea abies excelsior</i>) *	80
3.12	entfallen	81
3.13	Müller-Eiche (<i>Quercus robur</i>)	81

3.14	Stiel-Eiche (Quercus robur) *	81
3.15	Stiel-Eiche (Quercus robur)	81
3.16	8 Platanen (Platanus acerifolia) *	81
3.17	6 Stiel-Eichen (Quercus robur)	82
3.18	2 Rotbuchen (Fagus silvatica)	82
3.19	Stiel-Eiche (Quercus robur)	82
3.20	Stiel-Eiche (Quercus robur) *	82
3.21	Hohlweg Jenienhülle	83
3.22	Hohlweg Kirchberg	83
3.23	Hohlweg Gräfgenshülle	83
3.24	Hohlweg Scherenbergsweg	83
3.25	Hohlweg Neuer Weg (südlicher Teil)	84
3.26	Hohlweg Langenbergsweg	84
3.27	Hohlweg westlich Bachemer Straße	85
3.28	Stiel-Eiche (Quercus robur)	85
3.29	Spitz-Ahorn (Acer platanoides)	85
4	Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 29 BNatSchG)	88
5	Zweckbestimmung für Brachflächen (§ 24 LG NW)	88
6	Forstliche Festsetzungen in Naturschutzgebieten und geschützten Landschaftsbestandteilen (§ 25 LG NW)	88
6.1	Erstaufforstungsverbot	88
6.2	Erstaufforstung mit Festsetzung bestimmter Arten	88
6.3	Wiederaufforstung mit bestimmten Laubholzarten	88

6.4	Untersagung einer bestimmten Form der Endnutzung	88
7	Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§ 26 LG NW)	89
7.1	Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume	89
7.2	Anlage, Pflege oder Anpflanzung von Flurgehölzen, Hecken und Einzel- bäumen (§ 26 Abs. 2 Nr. 2 LG NW)	92
7.3	Pflegemaßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung des Landschaftsbildes und zur Entwicklung von charakteristischen Elementen in der Kulturlandschaft (§ 26 Abs. 2 Nrn. 5 u. 6 LG NW)	96
7.4	Maßnahmen zur Anlage naturnaher Lebensräume in abgegrenzten Maßnahmenräumen (§ 26 Abs. 2 Nr. 1 LG NW)	98
8	Aufhebung bestehender Vorschriften	100
8.1	Ordnungsbehördliche Verordnung über das Naturschutzgebiet 'Düne Tannenbusch' Stadt Bonn vom 16. 11 2009	100
8.2	Ordnungsbehördliche Verordnung über das Naturschutzgebiet 'Kottenforst' Bundesstadt Bonn, Alfter, Stadt Meckenheim, Gemeinde Wachtberg, Rhein-Sieg-Kreis vom 11.04.2004	100
8.3	Ordnungsbehördliche Verordnung über das Naturschutzgebiet 'Rodderberg' Gemeinde Wachtberg, Rhein-Sieg-Kreis und Bundesstadt Bonn vom 13.01.2005	100
8.4	Ordnungsbehördliche Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete in der Bundesstadt Bonn vom 29.01.2007	100
8.5	Liste der Naturdenkmale Bonn, Stand 31. 12. 2008	100
	Verzeichnis der Abkürzungen	101
	Tabellenverzeichnis	102
	Quellenverzeichnis	102

A) BEGRÜNDUNG (UMWELT- UND ERLÄUTERUNGSBERICHT)

1 Allgemeines

1.1 Einleitende Bemerkungen

Die Bonn umgebende Landschaft hat einen großen Anteil an der besonderen Lebensqualität der Stadt und ist somit ein bedeutender "weicher Standortfaktor". Der Erhaltung dieser Vorzüge gilt die besondere Aufmerksamkeit in der Stadtentwicklungsplanung. Neben dem Flächennutzungsplan und dem gesamtstädtischen Freiraumsystem ist die Landschaftsplanung das wichtigste Instrument zum Freiraumschutz. Das Ökosystem Stadt ist ein auf Veränderung ausgelegtes System, das einem ständigen Wandel unterliegt. Mit diesen Veränderungen sind häufig Eingriffe in den Naturhaushalt verbunden, die zu einer ständig steigenden Belastung der natürlichen Lebensgrundlagen führen. Im Rahmen der Eingriffsregelung und der Abwägung bei der Aufstellung der Bauleitpläne stellt sich die Frage nach Notwendigkeit sowie Art und Umfang des Ausgleichs.

Grundlage für die Entwicklung, den Schutz und die Pflege der Landschaft bildet der Landschaftsplan. Ziel des Landschaftsplanes ist es u. a., Darstellungen und Festsetzungen zu treffen, um

- die biologische Vielfalt,
- die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie
- die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie den Erholungswert

von Natur und Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen zu schützen (§ 1 Abs. 1 BNatSchG).

Der Landschaftsplan definiert die Entwicklungsziele für die Landschaft auf der Grundlage einer umfassenden Landschaftsanalyse. Damit bildet er auch eine Basis für die im Zusammenhang mit Eingriffen festzulegenden Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen. Zusätzlich zu den Landschaftsplänen sollten auch der Bachentwicklungsplan, das integrierte Freiraumkonzept und die Gestaltungskonzepte für den Ausgleich oder Ersatz oder für die Verwendung der Ausgleichs- oder Ersatzgelder herangezogen werden.

Der vorliegende Landschaftsplan Kottenforst wurde auf dem Vorentwurf mit Planungsstand Juli 1992 aufgebaut, aktualisiert und weiterentwickelt sowie um den Umweltbericht ergänzt. Die seinerzeit erstellten Arbeitskarten wurden nicht aktualisiert und sind nicht mehr Bestandteil des Landschaftsplanes.

1.2 Rechtsgrundlage

Die Aufstellung des Landschaftsplanes basiert auf den §§ 11, 20, 23, 26, 28 und 29 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 und den §§ 16-18, sowie 24-31 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz NW) i. d. F. der Bekanntmachung vom 21.07.2000 zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.03.2010.

Dieser Landschaftsplan wird gemäß § 16 (2) LG NW als Satzung der Stadt Bonn beschlossen.

Die gemäß § 18 LG dargestellten Entwicklungsziele für die Landschaft sind nach Maßgabe des § 33 LG bei allen behördlichen Maßnahmen im Rahmen der dafür geltenden gesetzlichen Vorschriften zu berücksichtigen (Behördenverbindlichkeit); die Festsetzungen, die gemäß §§ 24-26 LG getroffen worden sind, erhalten dagegen nach näherer Maßgabe der §§ 34, 38, 40-42 LG eine allgemeine Rechtsverbindlichkeit.

1.3 Planbestandteile

Der Landschaftsplan Kottenforst der Stadt Bonn besteht aus:

1. der Begründung mit Umwelt- und Erläuterungsbericht
2. den textlichen Darstellungen und Festsetzungen mit Erläuterung
3. der Entwicklungskarte: Entwicklungsziele M 1:20. 000
4. der Festsetzungskarte: Schutzausweisungen und Maßnahmen
nach §26 LG, M 1: 20.000
5. der Übersichtskarte: Schutzgebiete M 1: 20.000

1.4 Ablauf des Verfahrens

Der Rat hatte bereits im Jahr 1992 einen Beschluss zur Aufstellung des Landschaftsplanes Kottenforst und zur Beteiligung der Bürger gefasst. Die Bürgerbeteiligung wurde im September / Oktober 1992 durchgeführt. Das Verfahren wurde danach nicht weiter geführt.

Am 08.11.2005 erfolgte ein erneuter Aufstellungsbeschluss für den Landschaftsplan Kottenforst:

'Der Landschaftsplan Kottenforst der Stadt Bonn ist für die Bereiche außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (Außenbereich) im linksrheinischen Stadtgebiet gemäß § 16 Landschaftsgesetz NW aufzustellen'. Danach erfolgte die Bearbeitung durch das Büro RMP Stephan Lenzen Landschaftsarchitekten Bonn.

In der Sitzung vom 07.10.2010 fasste der Rat den Beschluss zur frühzeitigen Bürgerbeteiligung, die vom 15.11.2010 bis 26.11.2010 stattfand.

Die öffentliche Auslegung wurde vom Rat der Stadt Bonn in seiner Sitzung am 20.10. 2011 beschlossen und fand in der Zeit vom 17.11.2011 bis zum 19.12.2011 statt. Parallel dazu wurden jeweils die Träger öffentlicher Belange am Aufstellungsverfahren beteiligt.

Der Landschaftsplan Kottenforst wurde am 04.09.2012 vom Rat der Stadt Bonn als Satzung beschlossen und anschließend der Bezirksregierung Köln angezeigt. Die Mitteilung der Bezirksregierung Köln vom 18.01.2013, dass der Landschaftsplan keine Rechtsmängel enthält, wurde im Amtsblatt Nr. 08 vom 27.02.2013 veröffentlicht.

Damit ist der Landschaftsplan Kottenforst in Kraft getreten.

1.5 Kartographische Grundlage

Dieser Landschaftsplan wurde im Planungsmaßstab 1:20.000 und 1:10.000 erarbeitet. Als kartographische Grundlage diente die Deutsche Grundkarte 1:5.000 in der aktuellen Ausgabe.

1.6 Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches

Der Landschaftsplan gilt nach §16 (1) LG NW nur für Flächen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und außerhalb des Geltungsbereiches von Bebauungsplänen. Soweit die Bebauungspläne land- oder forstwirtschaftliche Nutzungen oder Grünflächen festsetzen und diese im Zusammenhang mit dem baulichen Außenbereich stehen, kann sich der Landschaftsplan auch unbeschadet auf diese Flächen erstrecken. Die Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches erfolgte in Abstimmung mit dem Träger der Bauleitplanung. Der Geltungsbereich des Landschaftsplanes Kottenforst umfasst mit 5.135 ha den linksrheinischen Freiraum der Stadt Bonn.

Bei der Abgrenzung der „im Zusammenhang bebauten Ortsteile" wurden die bebauten Grundstücke im Wesentlichen parzellenscharf erfasst, um den Grenzverlauf genau definieren zu können. Die zusammenhängenden Bauflächen wurden sowohl durch Auswertung der vorhandenen Luftbildpläne, der Deutschen Grundkarte als auch auf Basis von Ortsbegehungen aus dem Landschaftsplan ausgegliedert.

Durch den Landschaftsplan wird jedoch keine Vorentscheidung im Sinne des § 34 Baugesetzbuch getroffen. Aus diesem Grunde wurde in die Verfahrensleiste zum Landschaftsplan folgende „salvatorische Klausel" als Hinweis aufgenommen:

"Dieser Landschaftsplan gilt nach § 16 Abs. 1 LG NW nur für Flächen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und außerhalb des Geltungsbereiches der Bebauungspläne. Soweit in

diesem Landschaftsplan Flächen als „im Zusammenhang bebaute Ortsteile“ ausgespart worden sind, liegt hierin jedoch keine Entscheidung baurechtlicher Art. Ob die Flächen tatsächlich unter den § 34 Baugesetzbuch fallen, ist in den hierfür geltenden Verfahren nach den baurechtlichen Vorschriften zu klären.“

Dem Geltungsbereich des Landschaftsplanes zugeordnet wurden alle baulichen Anlagen, die nach §35 Abs. 1 BauGB im Außenbereich zulässig sind. Hierzu gehören neben land- und forstwirtschaftlichen Betrieben auch Maßnahmen, die dem Fernmeldewesen, der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität, Gas, Wärme, Wasser und der Abwasserwirtschaft dienen.

Soweit in den Geltungsbereich des Landschaftsplanes Bebauungspläne fallen, die neben der land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung oder Grünfläche auch Verkehrsfläche festsetzen, sind diese nicht Gegenstand des Geltungsbereiches, obwohl eine kartographische Herausnahme der entsprechenden Flächen nicht erfolgte. Deshalb wurde in die Verfahrensleiste zum Landschaftsplan als Hinweis folgende „salvatorische Klausel“ aufgenommen:

„Sofern ein Bebauungsplan nur öffentliche Verkehrsfläche ausweist, wurde die Fläche in den Geltungsbereich einbezogen. Soweit der Landschaftsplan hierfür ausnahmsweise Festsetzungen trifft, erlangen diese erst Rechtswirksamkeit, wenn der betroffene Bebauungsplan aufgehoben bzw. geändert wird.“

2 Allgemeine Charakterisierung des Plangebietes

2.1 Lage im Raum

Bonn liegt als kreisfreie Stadt mit einer Größe von 141 km² und 314.645 Einwohnern (Stand: Juni 2008) im Regierungsbezirk Köln des Landes Nordrhein-Westfalen. Die Stadt ist umgeben von den Städten bzw. Gemeinden Bad Honnef, Königswinter, Sankt Augustin, Troisdorf, Niederkassel, Bornheim, Alfter, Meckenheim, Wachtberg (alle Rhein-Sieg-Kreis, Nordrhein-Westfalen) und Remagen (Kreis Ahrweiler, Rheinland-Pfalz).

Das Plangebiet des LP Kottenforst umfasst den linksrheinischen Teil der Stadt Bonn. Aufgrund der Ausgliederung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile ergibt sich im nördlichen und östlichen Bereich eine starke Zerteilung des Landschaftsplangebietes. Der südwestliche Teil wird vorwiegend vom Staatswald Kottenforst geprägt. Im Westen und Süden ist die Stadtgrenze gleichzeitig Grenze des Plangebietes. Die Gesamtgröße des Plangebietes beträgt ca. 5.135 ha. Verkehrsmäßig erschlossen ist der Raum durch die Bundesautobahnen A 555 (Köln - Bonn) und A 565 (Bonn-Meckenheim), die L 261 in südlicher Richtung nach Meckenheim, die B 56 in Ost-West-Richtung über den Rhein und die B 9 in Nord-Süd-Richtung entlang des Rheins. Wichtige regionale Verkehrsbänder stellen die L 183, die K 5 im Norden und die L 158 im Südosten, die K 14 und die L 123 im Süden dar.

2.2 Naturräumliche Gliederung

Das Plangebiet befindet sich aus geologisch-geomorphologischer Sicht im Übergangsbereich zwischen Mittelgebirge (linksrheinische Anteile des Rheinischen Schiefergebirges) und norddeutschem Flachland (südlicher Randbereich der niederrheinischen Bucht).

Die beiden Haupteinheiten 'Mittelrheingebiet' und 'Kölner-Bonner-Rheinebene' treffen hier aufeinander. Der größte Teil des südwestlichen Plangebietes liegt dabei im Bereich der Untereinheiten 292.23 'Oberwinterer Terrassen- und Hügelland' und 292.24 'Kottenforstterrasse'. Nach Nordwesten und Norden hin schließen die Untereinheiten 552.2 'Villeshang', 551.40 'Brühler Lößplatte', 551.30 'Köln-Bonner-Niederterrasse' und 551.20 'Köln-Bonner Rheinaue' an. Ganz im Süden liegen Teilflächen noch in der Untereinheit 551.5 'Godesberger Rheintaltrichter'.

Hinsichtlich der Nutzungs- und Landschaftsstrukturen gliedert sich der Planungsraum wie folgt:

Die **Bonner Rheinebene** von Graurheindorf im Norden bis Mehlem im Südosten mit ihrem in weiten Teilen von Gehölzbestand freien Überschwemmungsbereich. Die fruchtbaren Niederterrassenböden werden größtenteils ackerbaulich, insbesondere für den Gemüse- und Obstanbau genutzt;

Die **Hangbereiche** zwischen Dransdorf, Endenich, Poppelsdorf, Friesdorf, Bad Godesberg, Muffendorf und Lannesdorf mit vielfältigen Nutzungsstrukturen und abwechslungsreichem Vegetationsbestand. Grünland-/Obstwiesenbereiche wechseln sich hier mit Gärten, Parkanlagen, kleinen Waldbeständen und Brachflächen ab. Aufgrund des hohen Hecken- und Baumbestandes stellen diese Bereiche wertvolle stadtnahe Biotope dar.

Im südlichen Plangebiet (Bereich Lannesdorf) wird die **Hauptterrasse** von z. T. tief eingeschnittenen Löß-Hohlwegen gegliedert. Mit ihrer vielfältigen Flora und Fauna stellen sie kultur- und naturhistorische Besonderheiten dar.

Die **Bachtäler** des natürlich mäandrierenden Katzenlochbaches / Lengsdorfer Baches, des Engbaches (Melbtal) und des Godesberger Baches durchziehen in z. T. engen und tiefen Einschnitten das Gelände. Sie werden von bewaldeten Seitenhängen, offenen Grünland- und Obstwiesenflächen sowie dichten Ufergehölzen begleitet.

Der **Kottenforst** (Hauptterrasse) als größere zusammenhängende Waldfläche im Süden des Plangebietes setzt sich aus verschiedenen Eichen-Hainbuchen-Wäldern und Buchenwäldern zusammen. Als insgesamt abwechslungsreiches Laub- und Nadelwaldgebiet hat der Kottenforst neben der wirtschaftlichen Funktion eine hohe Attraktivität für Erholungssuchende.

Die periodisch überflutete Rheinaue liegt zwischen +49 m NN im Norden und +52 m NN im Süden des Plangebietes und steigt auf ca. +60 m NN im Bereich der Niederterrasse an. Der Mittelterrassenhang befindet sich in einer Höhe zwischen 75 - 85 m NN, die Hauptterrasse entsprechend auf einem Niveau ab 155 - 180 m NN.

3 Grundlagen

3.1 Raum- und Landesplanung

Landesentwicklungsplan (LEP)

Der neue Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) ist seit dem 11. Mai 1995 (Ergänzung 1.7.95) rechtskräftig. Erstmals werden die wesentlichen Inhalte der bisher in verschiedenen LEP formulierten Zielsetzungen in einem Planwerk zusammengeführt. Der LEP NRW ist die fachübergreifende, integrierte Konzeption für die räumliche Entwicklung Nordrhein-Westfalens.

Er gibt die landesplanerischen Vorgaben, die auf regionaler Ebene durch den Regionalplan und auf kommunaler Ebene durch die Bauleitplanung und die Landschaftspläne konkretisiert werden.

Für das Gebiet des Landschaftsplanes Kottenforst trifft der LEP folgende Aussagen:

Die Stadt Bonn ist als **Ballungskern und Oberzentrum** dargestellt.

Als **Freiraum** sind die Freiflächen südlich und östlich von Lengsdorf, sowie östlich von Röttgen und das Annaberger Feld dargestellt.

Der durch Agrargebiete, Wald und Gewässer bestimmte Freiraum ist als Lebensraum und ökologischer Ausgleichsraum für Menschen, Fauna und Flora zu erhalten und in seinen Funktionen zu verbessern. Die Freiraumsicherung soll grundsätzlich der Erhaltung, Regeneration und Regulation von Gewässern, Boden und Luft, dem Biotop- und Artenschutz sowie der Land- und Forstwirtschaft und der landschaftsorientierten Erholung dienen.

Der größte Teil des Plangebietes ist als **Gebiet für den Schutz der Natur** dargestellt.

In diesen Gebieten sind Natur und Landschaft so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass

- die Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts
- die Regenerationsfähigkeit und Nutzbarkeit der Naturgüter
- die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume (Biotope)
- die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft nachhaltig gesichert werden.

Es bleibt den naturschutzrechtlichen Verfahren sowie den Landschaftsplänen vorbehalten, Art und Umfang des Schutzes von Natur und Landschaft festzusetzen.

Außerdem ist der Kottenforst als **wertvolle Kulturlandschaft** eingestuft. Derartige Landschaften sind hinsichtlich ihrer charakteristischen Eigenart und der für den Naturraum typischen Biotope und Landschaftsstrukturen besonders zu pflegen und zu entwickeln. Die Regionalpläne sollen als Landschaftsrahmenpläne auf eine besondere Pflege und Entwicklung der wertvollen Kulturlandschaften einwirken.

Der Kottenforst ist als **Waldgebiet** dargestellt. Waldgebiete sind so zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln, dass der Wald seine Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion nachhaltig erfüllen kann. Waldgebiete dürfen nur für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden, wenn die angestrebten Nutzungen nicht außerhalb des Waldes realisierbar sind und der Eingriff in den Wald auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird.

Regionalplan

Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Bonn / Rhein-Sieg wurde mit Erlass vom 07.11.2003 vom Ministerium für Verkehr, Energie und Landesplanung genehmigt und am 06.02.2004 bekannt gemacht.

Das Plangebiet ist als 'Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich' oder als 'Waldbereich' dargestellt. Bei den Freiraumfunktionen überlagern sich Bereiche für den 'Schutz der Natur' und für den 'Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung' mit der Darstellung 'Regionaler Grünzug'.

Die Bereiche '**Schutz der Natur (BSN)**' umfassen im Landschaftsplangebiet folgende Flächen:

- BN-1 NSG Rodderberg (Teilbereich Stadt Bonn)
- BN-2 Waldreservat Kottenforst
- BN-3 Randbereiche des Kottenforstes bei Bonn
- BN-8 Hardtbachtal (Teilbereich Stadt Bonn)
- BN-9 Ehemaliger Steinbruch Lyngsberg

In diesen Flächen sind:

- besonders schutzwürdige, landschaftstypische und seltene Lebensräume (Biotope) mit ihren charakteristischen Pflanzen-, und Tierarten und deren besonderen Lebensgemeinschaften zu erhalten und zu entwickeln,
- Flächen mit ökologisch besonders wertvollen Standortpotenzialen zur Ergänzung der besonders schutzwürdigen Lebensräume und zur dauerhaften Erhaltung der heimischen Pflanzen- und Tierarten einschließlich ihrer Lebensgemeinschaften zu entwickeln und soweit möglich miteinander zu verbinden,
- geologisch / bodenkundlich und denkmalpflegerisch bedeutsame Flächen und Objekte zu sichern und zu pflegen.

In den Bereichen für den '**Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BSLE)**' sind die Bodennutzungen und ihre Verteilung auf nachhaltige Erhaltung und Wiederherstellung der natürlichen Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes sowie der Erholungseignung auszurichten.

Die '**Regionalen Grünzüge**' haben innerhalb des regionalen Freiflächensystems herausragende Bedeutung als Ausgleichsräume für die Verdichtungsgebiete. Neben der Erhaltung der 'Regionalen Grünzüge' zur Sicherung der Ausgleichsfunktionen ist die funktionsgerechte Freiraumverbesserung und die Freiflächenvermehrung insbesondere zur Schaffung durchgängiger regionaler Verbindungen eine Hauptaufgabe.

Bei **Waldbereichen** innerhalb von Bereichen für den Schutz der Natur haben die Ziele zum Schutz der Natur Vorrang. In Waldbereichen mit sonstigen besonderen Freiraumfunktionen (Schutz der Landschaft und landschaftsorientierter Erholung, Regionale Grünzüge, Grund- und Gewässerschutz, Hochwasserschutz) sind die dafür dargestellten Ziele bei der Bewirtschaftung zu beachten.

Die **Agrarbereiche** im Norden sind mit der Zweckbindung 'Agrarbereiche mit spezialisierter Intensivnutzung' dargestellt.

Im sachlichen Teilabschnitt 'Vorbeugender Hochwasserschutz', Stand Juli 2006, sind innerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsplanes im Bereich Mehlem und Graurheindorf neben dem Rhein als Oberflächengewässer auch Überschwemmungsbereiche dargestellt.

Biotopverbundplanung

Das Biotopverbundsystem in Nordrhein-Westfalen

Ein Biotopverbundsystem wird als Fachkonzept des Naturschutzes im Rahmen der Biotopverbundplanung zum Regional- und Landschaftsplan in Nordrhein-Westfalen erarbeitet. Es dient der Aufhebung und Minderung von isolierenden Wirkungsweisen anthropogener Eingriffe in den Naturhaushalt. Indem ausreichend große und standörtlich geeignete Lebensräume geschaffen werden, sollen den für den jeweiligen Betrachtungsraum charakteristischen Tier- und Pflanzenarten langfristig überlebensfähige Populationsgrößen gesichert werden. Unterschieden wird zwischen einem landesweiten und einem regionalen Biotopverbundsystem. Das regionale Biotopverbundsystem verdichtet die überregional bedeutsamen Elemente des landesweiten Biotopverbundsystems durch regional bedeutsame Elemente.

Zur Umsetzung der Zielstellung werden großräumige Kernflächen gesichert und durch Verbindungsflächen zu weiträumigen Verbundkorridoren miteinander verknüpft:

Kernflächen

Unter Kernflächen eines Biotopverbundsystems werden Flächen verstanden, die in besonderer Weise als Refugiallebensräume für die in NRW charakteristischen Tier- und Pflanzenarten fungieren. In der Regel handelt es sich dabei um administrativ gesicherte bzw. zu sichernde Naturschutzgebiete. Zu den Kernflächen des landesweiten Biotopverbundsystems zählen darüber hinaus beispielsweise die Flächen des europäischen Schutzgebietssystems Natura 2000.

Neben solchen naturschutzwürdigen Lebensräumen optimaler ökologischer Ausprägung können auch Ergänzungsflächen einbezogen werden, die aufgrund ihres Standortpotentials und ihrer Nutzung als entwicklungsfähige Bereiche gelten. Auf diese Weise können ausreichend große, zusammenhängende Gebiete geschaffen werden, die den Mindestansprüchen von Populationen und Lebensgemeinschaften an ihren Lebensraum genügen. Darüber hinaus können so randliche Störungen gering gehalten werden.

Verbindungsflächen

Verknüpft werden die Kernflächen räumlich sowie funktional über so genannte Verbindungsflächen. Mit Hilfe dieser Flächen kann der für die Populationserhaltung der jeweiligen charakteristischen Tier- und Pflanzenarten erforderliche Vernetzungsgrad gewährleistet werden.

Trittsteinbiotope

Neben zusammenhängenden Verbundkorridoren können die Bestandteile des Biotopverbundsystems auch in Form von sog. Trittsteinbiotopen räumlich voneinander getrennt liegen. Dies kann in der Eigenart der Biotoptypen begründet sein (z. B. einzelne Felsbildungen im Waldbereich) oder in der anthropogenen Landnutzung (z. B. Feldgehölzinseln in der Agrarlandschaft). Die Kern- und Verbindungsflächen sowie zugehörige Pufferzonen und Entwicklungsbereiche zeichnen sich i. d. R. durch ähnliche Charaktere und gleiche Biotope und Biotopkomplexe aus. Ihre Abgrenzung erfolgt nach Gesichtspunkten des Biotop- und Artenschutzes. Das Biotopverbundsystem wird im Maßstab 1:25.000 erarbeitet. Die Darstellung der einzelnen Biotopverbundflächen erfolgt in zwei Stufen:

Stufe I – Flächen des länderübergreifenden, landesweiten und des regionalen Biotopverbundes

Diese Kategorie enthält alle Flächen mit besonderer Schutzwürdigkeit sowie einer herausragenden Bedeutung für den Biotopverbund. In der Regel handelt es sich dabei um Kernbereiche. Maßgebend für die Einstufung sind landesweite und regionale Gesichtspunkte. Neben den schutzwürdigen Bereichen (z.B. bestehende und geplante Naturschutzgebiete) werden hier auch Ergänzungsflächen einbezogen (vgl. Erläuterung Kernbereiche). Diese Entwicklungsflächen sind bevorzugt durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, ggf. auch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in ihrer Qualität zu verbessern, so dass die angestrebten Biotopfunktionen wahrgenommen werden können.

Die Flächen der Stufe I stellen aktuelle oder potentielle Lebensräume, Rückzugsräume oder Ausbreitungszentren für seltene oder gefährdete Lebensgemeinschaften, Pflanzen- und Tierarten dar. Sie erfüllen in besonderem Maße die Funktion von Ausgleichsräumen in einer weitgehend inten-

siv genutzten Kulturlandschaft.

Stufe II – Flächen des regionalen Biotopverbundes

Diese Flächen werden nach regionalen Gesichtspunkten als schutzwürdig bzw. entwicklungsfähig eingestuft. Sie dienen dem Aufbau und der Ergänzung des regionalen Biotopverbundsystems, indem sie die Gebiete herausragender Bedeutung (Stufe I) in Form von Verbindungsflächen, Trittsteinen oder Pufferzonen verknüpfen oder das System um weitere eigenständige, wertvolle Flächen erweitern. Den Flächen der Stufe II wird im Biotopverbundsystem eine besondere Bedeutung beigemessen.

Die Flächen der Stufe I und II innerhalb des Landschaftsplangebietes sind in der Übersichtskarte Seite 17 dargestellt.

3.2 Bauleitplanung

Flächennutzungsplan

Zum Zeitpunkt der Aufstellung des Landschaftsplanes liegt der Flächennutzungsplan mit Stand Oktober 2010 vor.

Die im Flächennutzungsplan dargestellten Bauflächen sind in der Regel aus dem räumlichen Geltungsbereich des Landschaftsplanes ausgeklammert worden. Um eine exakte Abgrenzung durchzuführen, wurden hierfür die Bebauungspläne herangezogen.

Bebauungspläne

Der Landschaftsplan berücksichtigt sowohl die rechtsverbindlichen Bebauungspläne nach § 30 BauGB als auch die Bauleitpläne, die den formellen oder materiellen Planungsstand nach § 33 BauGB erreicht haben. Des Weiteren sind alle Pläne berücksichtigt, bei denen mindestens der Aufstellungsbeschluss gefasst worden ist.

Soweit die Bebauungspläne land- oder forstwirtschaftliche Nutzung oder Grünfläche festsetzen, erstreckt sich der Landschaftsplan unbeschadet der baurechtlichen Festsetzungen auch auf diese Flächen, wenn sie im Zusammenhang mit dem baulichen Außenbereich stehen (§ 16 (1) Satz 2 LG).

3.3 Natur- und Landschaftsschutz

Ein Großteil des Planungsgebietes steht bereits heute unter Natur- bzw. Landschaftsschutz.

Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie¹ und der Vogelschutzrichtlinie²

Innerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsplanes liegen Teilflächen der folgenden Gebiete:

- Waldreservat Kottenforst DE-5308-303
- Vogelschutzgebiet Kottenforst- Waldville DE-5308-401
- Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef DE-4405-302
- Rodderberg DE-5309-302

Naturschutzgebiete

Folgende Naturschutzgebiete sind festgesetzt:

- NSG Rodderberg (BN-002K1), ordnungsbehördliche Verordnung des Regierungspräsidenten Köln vom 13. Januar 2005. Die angrenzenden Flächen auf dem Gebiet der Gemeinde Wachtberg und von Rheinland-Pfalz / Stadt Remagen stehen ebenfalls unter Naturschutz.
- NSG Kottenforst (BN-003), ordnungsbehördliche Verordnung des Regierungspräsidenten Köln vom 11. April 2004

¹ Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen

² Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung)

- NSG Düne Tannenbusch (BN-007), ordnungsbehördliche Verordnung des Regierungspräsidenten Köln vom 16. November 2009

Naturwaldzellen

Im Land Nordrhein-Westfalen werden geeignete Waldbestände durch ordnungsbehördliche Verordnung nach § 49 Landesforstgesetz als Naturwaldzellen ausgewiesen. Das sich ergebende Netz von inzwischen 75 Naturwaldzellen repräsentiert alle in Nordrhein-Westfalen vorkommenden natürlichen Waldgesellschaften. Im Bereich des Landschaftsplanes Kottenforst liegen folgende Flächen:

- Naturwaldzelle Nr. 7 Oberm Jägerkreuz, 19 ha, mit Stieleichen-Hainbuchen-Winterlinden-Buchen-Mischwald im Ober-, Zwischen- und Unterstand in der Ville
- Naturwaldzelle Nr. 54 Propstforst, 40 ha, mit Stieleichen-Buchen-Winterlinden-Mischwald mit Hainbuche in der Ville.

Landschaftsschutzgebiete

Der überwiegende Teil des Geltungsbereiches des Landschaftsplanes steht heute bereits unter Landschaftsschutz. Die Landschaftsschutzgebiete sind in der "Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Bereich der Stadt Bonn vom 29. Januar 2007" festgesetzt worden.

Naturdenkmale

Im Geltungsbereich des Landschaftsplanes sind etliche Einzelobjekte bereits ausgewiesene Naturdenkmale. Liste kann unter:

http://www.bonn.de/rat_verwaltung_buergerdienste/aktuelles/ortsrecht

eingesehen werden. Sie entspricht in etlichen Bereichen nicht mehr dem aktuellen Bestand und wurde deshalb für den Landschaftsplan aktualisiert.

3.4 Fachbeiträge und deren Berücksichtigung in der Planung

Bei einer Gesamtgröße des Plangebietes von rund 5135 ha entfallen in etwa auf:

Tabelle 1: Flächenstruktur im Plangebiet

	%
Waldflächen	70,0
landwirtschaftliche Flächen (Ackerbau, Obst-, Gemüse- und Gartenbau sowie als Grünland genutzte Flächen)	17,0
sonstige Flächen (Straßen, Wege, Plätze, Friedhöfe Sporteinrichtungen Abgrabungen und andere Nutzungsarten)	12,5
Wasserflächen	0,5
insgesamt	100

3.4.1 Landwirtschaft

Nachfolgende Aussagen zur Fachplanung Landwirtschaft im Geltungsbereich des Landschaftsplanes Kottenforst sind dem Landwirtschaftlichen Fachbeitrag, Stand 2007, herausgegeben durch die Bezirksstelle für Agrarstruktur Köln der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, entnommen.

Mit der Ernennung der Stadt Bonn zur vorläufigen Bundeshauptstadt im Jahr 1949 begann der Wandel einer bis dahin vorrangig ländlich geprägten Region. Landwirtschaftliche Nutzflächen wurden zunehmend für den Wohnungsbau sowie Gewerbe- und Verkehrszwecke beansprucht. Bonn wuchs in seiner Bedeutung als Gewerbe- und Verwaltungsstandort sowie Universitätsstadt. Es folgte ein Zurückdrängen der Landwirtschaft einhergehend mit Veränderungen im Landschaftsbild. Feldfluren wurden zunehmend durch Bebauung eingeengt und die Zerschneidung ungestörter Landschaftsräume durch Versorgungs- und Infrastruktureinrichtungen nahm zu. Im Jahr 2007 waren ca. 45

% des Stadtgebietes überbaut bzw. versiegelt. Der Anteil landwirtschaftlicher und gärtnerisch genutzter Flächen konzentrierte sich mit einem Flächenanteil von ca. 17 % in den Randbereichen des Stadtgebietes.

Zur Einschätzung der aktuellen Situation der landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Betriebe, wurde im Jahr 2007 eine Befragung der im Stadtgebiet ansässigen Höfe durchgeführt. Es beteiligten sich 54 Betriebe mit einer Produktionsfläche von insgesamt ca. 1.605 ha. Für die Untersuchung wurde das Stadtgebiet in sechs Teilbereiche gegliedert. Die Unterteilung erfolgte aufgrund der verschiedenartigen Typologien im Stadtgebiet.

In den Geltungsbereich des Landschaftsplanes Kottenforst fallen die linksrheinischen Teilbereiche drei bis sechs. In diesen Teilbereichen wirtschaften 35 der 54 befragten landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Betriebe auf einer Nutzfläche von ca. 595 ha. Hinzu kommen weitere 400 ha, die jedoch außerhalb des Stadtgebietes von Bonn liegen. Der Landschaftsplan Kottenforst umfasst somit ca. 58 % der auf dem Stadtgebiet liegenden Produktionsfläche und beherbergt ca. 2/3 aller befragten Betriebe.

Tabelle 2: Untersuchungsräume des Landwirtschaftlichen Fachbeitrages

Teilbereich	Bezeichnung Landwirtschaftlicher Fachbeitrag	Ortsteile	Im Landschaftsplan Kottenforst
Teilbereich 1	Die fruchtbare Siegaue	Siegaue, Schwarzrheindorf, Vilich, Hangelar, Beuel, Pützchen, Geislar, Limperich, Ramersdorf	nein
Teilbereich 2	Das Siebengebirgsvorland	Kohlkaul, Holzlar, Roleber, Hoholz, Ungarten, Niederholtorf, Oberholtorf, Oberkassel	nein
Teilbereich 3	Der Bonner Obstgarten	Lannesdorf, Mehlem, Rüngsdorf, Heiderhof, Muffendorf, Pennenfeld, Schweinheim	ja
Teilbereich 4	Das grüne Band zum Kottenforst	Bad Godesberg, Friesdorf, Ippendorf, Röttgen, Brüser Berg, Kessenich, Dottendorf, Ückesdorf, Lengsdorf, Hardtberg	ja
Teilbereich 5	Der Bonner Gemüsegarten	Endenich, Bonn, Messdorf (Meßdorfer Feld), Dransdorf, Lessenich (Lessenicher Feld)	ja
Teilbereich 6	Der Klosteracker	Buschdorf, Graurheindorf, Auerberg	ja

Von den 35 landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Betrieben wirtschaften derzeit 19 im Haupterwerb und 16 im Nebenerwerb. Die den Höfen innerhalb und außerhalb des Stadtgebietes zur Verfügung stehende Produktionsfläche ist zu ca. 89 % gepachtet, nur ca. 110 ha – also 11 % befinden sich im Eigentum der Betriebsleiter.

Tabelle 3: Ausrichtung und Anzahl der landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Betriebe (Stand 2007)

Betriebsart	TB 3	TB4	TB5	TB6	Betriebe gesamt
Obstbau	6		2	2	10
Pferdehaltung	1	4	2		7
Marktfruchtanbau		3	1	2	6
Futterbau	1	4			5
Zierpflanzenbau / Blumen / Baumschu- le		1	4		5
Gemüseanbau		1			1
Landschaftspflege		1			1
Betriebe TB	8	14	9	4	35

Von der zur Verfügung stehenden Produktionsfläche werden insgesamt ca. 58 % ackerbaulich genutzt. Der Schwerpunkt der betrieblichen Ausrichtung landwirtschaftlicher Betriebe liegt dabei im Marktfruchtanbau. Ca. 24 % der vorhandenen Flächen werden als Grünland genutzt. Die verbleibenden 18 % dienen dem Gartenbau vorrangig als Flächen für den intensiven Obstbau. Vom Kernobst über Steinobst bis zum Beerenobst und Erdbeeren sind alle Obstsorten, so auch Nischenkulturen in kleinflächigem Wechsel anzutreffen. Weitere Produktionszweige sind Gemüse- und Futterbau sowie der Zierpflanzenbau einschließlich der Kultivierung von Schnittblumen und Baumschulgehölzen.

Tabelle 4: Bodennutzung der landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Betriebe

Bodennutzung	TB 3	TB 4	TB 5	TB 6	Gesamt
Getreide	16	123	3	170	312
Futterbau	21	19	3		44
Gemüse					
Zuckerrüben		29		29	58
Kartoffeln		1	3	15	19
Ölfrüchte		23		41	64
Feldgemüse			5		5
Sonstige		13		7	20
Nachwachsende Rohstoffe		7			7
Stilllegung	3	9		21	33
Ackerbau, gesamt	40	224	14	283	561
Grünland, extensiv	2	164	10	0	177
Grünland, intensiv	48	16	0	0	64
davon Dauergrün- land	30	9	9	0	-
Grünland, gesamt	50	180	10	0	241
Obstbau	40		10	37	
Streuobst		1			
Schnittblumen		1			
Beet- und Balkon- pflanzen		1	0,2		
Gemüsebau		2	20		
Baumschulgehölze			2,5		
Gartenbau, gesamt	40	5	32,7	37	114,2

Bodennutzung	TB 3	TB 4	TB 5	TB 6	Gesamt
Nutzfläche TB, gesamt	131	409	56,7	320	916,2

In den Betrieben werden derzeit insgesamt 815 Tieren gehalten. Den Schwerpunkt bilden Milchkühe und Schafe. Ein Bedeutungsanstieg ist auch in der Pferdehaltung, speziell der Versorgung von Pensionspferden zu verzeichnen. Hintergrund hierfür ist das wachsende Interesse am Pferdesport in der individuellen Freizeitgestaltung.

Tabelle 5: Viehhaltung im Plangebiet

Viehhaltung	TB 3	TB 4	TB 5	TB 6	Gesamt
Pferde	5	83	20		108
Milchkühe	65	55			120
Rindermast		2			2
Mastschweine		8	6	6	20
Geflügel		20	120		140
Schafe		256	50		306
Sonstige		115	4		119
Viehhaltung TB, gesamt	70	539	200	6	815

Ausgehend von aktuellen Bedingungen und Entwicklungstendenzen sehen 27 der 35 Betriebe ihre wirtschaftliche Stabilität unter Berücksichtigung geringerer bis größerer Aufwendungen auch in Zukunft als gesichert an. Für acht Betriebe ist ein Fortbestand derzeit hingegen nicht gesichert. Neben der Wettbewerbs- und Leistungsfähigkeit der Höfe hängt die Entwicklung der Betriebe auch von dem Vorhandensein potenzieller Betriebsnachfolger ab. Bei den Höfen im Geltungsbereich des Landschaftsplanes Kottenforst sind ca. 75 % der Betriebsangehörigen jünger als 50 Jahre. Ein Generationswechsel steht somit nicht unmittelbar bevor, wird aber auch hier in den nächsten Jahrzehnten zu einer wichtigen Fragestellung werden.

Tabelle 6: Erwerbsform und wirtschaftliche Stabilität der Betriebe

	TB 3	TB 4	TB 5	TB 6	Gesamt
Erwerbsform					
Haupterwerb	6	5	4	4	19
Nebenerwerb	2	9	5	-	16
Wirtschaftliche Stabilität					
Gesichert, bei geringer Anpassung	3	9	4	3	19
Gesichert, bei größerer Anpassung	4	2	1	1	8
unsicher	1	3	4		8

(Angaben in Anzahl Betriebe)

Angesichts aktueller Produktionsmengen benötigen mehrere Höfe zusätzliche Nutzfläche von insgesamt ca. 445 ha. Der größte Flächenbedarf besteht in den Ortsteilen Lessenich, Eendenich, Röttgen und Friesdorf. Die derzeit oftmals einzige Möglichkeit zur Betriebserweiterung ist die Übernahme von Höfen bzw. Hofflächen, die aus Altersgründen aufgegeben werden. Von den 35 Betrieben setzten sich 2007 vier Betriebe mit der Möglichkeit eigene Flächen zu verpachten auseinander. Zum Teil wird dies jedoch erst mittelfristig der Fall sein.

Insgesamt 13 Betriebe äußerten innerhalb der Befragung ihr Interesse an der Übernahme von Maßnahmen des Naturschutzes. So sehen drei Betriebe auf ihren Nutzflächen die Möglichkeit zur Um-

setzung produktionsintegrierter Maßnahmen. Fünf Betriebe erklärten sich grundsätzlich für die Realisierung von Maßnahmen im Sinne des Vertragsnaturschutzes bereit. Insgesamt sieben Betriebe erachten die Übernahme städtischer Grünpflege als möglich. Für die Verortung derartiger Maßnahmen benennt der Landwirtschaftliche Fachbeitrag zehn Suchräume. Wobei zu berücksichtigen gilt, dass frei verfügbare landwirtschaftliche Flächen für Kompensationsmaßnahmen kaum mehr vorhanden sind und landwirtschaftliche Vorrangflächen in den Ortsteilen Röttgen, Dransdorf, Lesenich, Duisdorf, im Bereich des Meßdorfer Feldes sowie in den Grenzbereichen zu Alfter bestehen.

Tabelle 7: Suchräume für Maßnahmen des Naturschutzes

Teilbereich	Suchräume	Lage / Anmerkungen
Teilbereich 3	2 Suchräume	Hanglagen, kleinparzellierte Lagen, Grabeland
Teilbereich 4	7 Suchräume	Bereich Katzenlochbachtal, Annaberger Feld
Teilbereich 5	-	-
Teilbereich 6	1 Suchraum	k. A.

Mögliche Maßnahmen im Sinne des Naturschutzes sehen die Landwirte beispielsweise in der Anlage von Saumbiotopen, einer Erhöhung des Grünlandanteils, einer Erweiterung bzw. ökologische Anpassung der Fruchtfolgen sowie der Einführung von Pflegeprämien als Bewirtschaftungsanreiz. Unterstützt werden seitens der Landwirtschaft vorrangig Kompensationsmaßnahmen, die keine weitere Nutzfläche in Anspruch nehmen. Einen wichtigen Ansatzpunkt sehen die Landwirte dabei in der Auseinandersetzung mit Gewässern. Vorstellbar sind die Anlage von Uferstrandstreifen, die Schaffung von Flachwasserzonen, die Öffnung verrohrter Gewässerabschnitte sowie die Extensivierung angrenzender Nutzungen. Unabhängig von Art und Umfang einer Maßnahme, sollte deren Planung und Durchführung jedoch immer unter Berücksichtigung betrieblicher Belange erfolgen und die Wirtschaftlichkeit der Höfe nicht gefährden.

3.4.2 Forstwirtschaft

Neben einigen kleineren Waldflächen im Norden repräsentiert der Kottenforst den Wald innerhalb des Plangebietes.

Zum ersten Mal wurde der Kottenforst im Jahre 886 in einer Urkunde der Abtei Prüm erwähnt. Die Zeit des jagdlich passionierten Kurfürsten Clemens August von Köln (1723-1761) war gleichzeitig der Höhepunkt einer Periode absoluter Waldsicherung. Das sternförmige Wegenetz erinnert heute noch an die Feudalzeit. Etwa drei Jahrzehnte später wurden mit dem Einmarsch der französischen Revolutionsarmee großflächig Holzeinschläge zur Deckung ihrer hohen Rüstungsausgaben durchgeführt. Bei der ersten preußischen Forstplanung im Jahre 1829 musste man feststellen, dass im Kottenforst nur noch vernachlässigter und devastierter Mittel-, Nieder- und Hutewald vorhanden war.

Im 19. und zu Beginn des 20. Jahrhunderts wurden großflächige Nadelholzaufforstungen (vorwiegend Kiefer, Fichte) vorgenommen. Diese Aufforstungen wurden auch außerhalb des Kottenforstes im Plangebiet in den kleinparzellierten Privatwaldflächen vorgenommen.

In der Nachkriegszeit fanden intensive, weitgehend unkontrollierte Holzeinschläge schwerpunktmäßig im Bonner Stadtwald statt. Das Holz aus den stadteigenen und nahe der Stadt gelegenen Wäldern wurde von der Bonner Bevölkerung unter Duldung der Stadt benötigt, um in kalten Wintern der Nachkriegszeit Brennmaterial für Heizen und Kochen zu haben. Daher gibt es insbesondere im Stadtwald Bonn im Gegensatz zum Kottenforst kaum alte Waldbestände. Viele Waldflächen (Heiderhof, Hardtberg) fielen dem hohen Flächenbedarf für Wohnsiedlungen in der Zeit der Gründung als Bundeshauptstadt zum Opfer.

Dank einer naturnahen Forstwirtschaft und des Ankaufs großer Waldflächen (z.B. Godesberger Wald) durch die Stadt Bonn werden heute die standorttypischen Eichen-Hainbuchenwälder gefördert und zu stabilen, vielschichtigen und artenreichen Wäldern mit einem hohen Anteil an alten Bäumen und viel ökologisch wertvollem Totholz entwickelt.

Aufgrund der Stadtnähe des Waldes kommt der Erholungsfunktion im Rahmen einer multifunktionalen Forstwirtschaft eine hohe Bedeutung zu. Zunehmende Bedeutung gewinnt dabei

die Funktion des Waldes als Lebensraum für die Bildung und Erziehung. Es ist ein wichtiges Ziel, die steigende Holznachfrage mit diesen Funktionen in Einklang zu bringen.

Die **Gesamtwaldfläche** beträgt im Plangebiet rund 3.440 ha. Dies entspricht auf die drei linksrheinischen Stadtbezirke Bonn, Hardtberg und Bad Godesberg (10.808 ha) bezogen einem Bewaldungsanteil von rd. 31 % und bei 249.073 (2007) Einwohnern einer Pro-Kopf-Waldfläche von rd. 140 qm. Die niedrige Pro-Kopf-Waldfläche spricht für eine strikte Walderhaltung im linksrheinischen Bonn. Der Anteil des **öffentlichen Waldbesitzes** beträgt für den Bereich westlich des Godesberger Baches ca. 85 %, während es sich bei den östlich gelegenen Flächen fast ausschließlich um **Privatwald** handelt. Weitere Privatwaldflächen liegen am Annaberger Hof, am Katzenlochbach und nördlich der Witterschlicker Allee.

Als **natürliche Waldgesellschaften** (potenzielle natürliche Vegetation) kommen großflächig im Plangebiet vor:

- der Maiglöckchen-Stieleichen-Hainbuchenwald,
- der artenreiche Hainsimsen-Buchenwald und
- der Perlgras-Buchenwald.

Auf Grund der veränderten waldbaulichen Zielsetzung - Betonung auf **naturnaher Waldbewirtschaftung** - und mit Hilfe der Stürme im Jahr 1990 und 2007 hat vor allem im Staatswald eine erhebliche Verschiebung der Flächenanteile zu Gunsten des Laubholzes und hier insbesondere der Eiche stattgefunden.

Baumartengruppen, Altersaufbau und Verteilung sind in der nachfolgenden Tabelle dargestellt. Unter Bestandstyp ist jeweils die Hauptbaumart genannt. Es handelt sich hier nicht um Reinbestände dieser Baumarten.

Tabelle 8: Bestandstypen nach Baumartengruppen

Bestandstyp nach Baumartengruppen	0 - 20 Jahre ha	21 - 60 Jahre ha	über 60 Jahre ha	insgesamt ha	Summe in %
Eiche	236	324	593	1153	32,1
Buche	43	237	331	611	17,0
Pappel	4	10	0	15	0,4
sonst. Laubholz	94	364	109	566	15,8
Mittelwald	0	4	18	22	0,6
<i>Summe Laubholz</i>	<i>377</i>	<i>939</i>	<i>1051</i>	<i>2367</i>	<i>65,9</i>
Kiefer	7	141	298	446	12,4
Fichte	18	452	141	611	17,1
sonst. Nadelholz	4	154	7	166	4,6
<i>Summe Nadelholz</i>	<i>29</i>	<i>747</i>	<i>446</i>	<i>1223</i>	<i>34,1</i>
<i>Summe Wald</i>	<i>406</i>	<i>1686</i>	<i>1497</i>	<i>3590</i>	<i>100</i>
Summe in %	11,3	47,0	41,7	100,0	

Quelle: Forsteinrichtungswerk für Staatswald Regionalforstamt Rhein-Sieg-Erft, Forsteinrichtungswerk für Stadtwald Bonn

Die **Erholungsnutzung** im Wald nimmt im Plangebiet eine zentrale Funktion ein und konzentriert sich überwiegend auf den Kottenforst, der ein gutes Rundwanderwegenetz und eine gute Ausstattung mit Erholungseinrichtungen aufweisen kann. Die gesamte Waldfläche ist als Erholungswald dargestellt, davon in der Stufe 1 ca. 1.090 ha und in der Stufe 2 ca. 2.460 ha. Die

Bodenschutzfunktion Stufe 2 an den Hängen zwischen der Rhein-Hauptterrasse und dem Rheintal sowie in den Bereichen Katzenlochbach, Engelsbach, Annaberger Bach und Klufterbach (insg. 114 ha Waldfläche) ist hier vorrangig gegenüber allen anderen Waldfunktionen. Alle waldbaulichen Maßnahmen sind auf die dauernde Erhaltung des dortigen Waldes auszurichten.

Das gesamte Plangebiet ist im Rahmen der Waldfunktionskartierung als Belastungszone dargestellt, d. h. bei mittelstarker Belastung durch gasförmige Immissionen und bei hoher bis mittlerer Belastung durch staubförmige Immissionen hat der Wald in diesem Gebiet große Bedeutung für den **Immissionsschutz** (Stufe 1 ca. 95 ha und Stufe 2 ca. 3.355 ha Waldfläche). Aufgabe des Waldes ist es, die Klimabedingungen im Bonner Talbecken durch Staubfilterung und Verbesserung der Luftturbulenz und des Luftaustausches zu verbessern.

Der Wald besitzt somit eine Bedeutung, die über das eigentliche Plangebiet hinausgeht. Waldflächen mit **Lärmschutzfunktionen** (Stufe 1) sind entlang der stark befahrenen A 565 im Abschnitt Röttgen - Merl ausgewiesen (insgesamt 114 ha Waldfläche). Die Bestände an den Hängen des Venusberges und der Ville haben einen günstigen Einfluss auf die Klimaentwicklung. Grünflächen und Bachtäler, die sich von der freien Landschaft aus in die Stadt hineinziehen, bilden wichtige Schneisen für die Kaltluft. Die Waldflächen in diesen Bereichen wurden als **Klimaschutzwald** Stufe 2 kartiert (Gesamtfläche ca. 1.300 ha).

Die **Nutzfunktion** des Waldes gewinnt in Deutschland zunehmend an Bedeutung. Auch in den Bonner Wäldern spielt daher die Brennholzversorgung für die Bevölkerung und der Einschlag und Verkauf von Holzsortimenten für die Holzindustrie im Rahmen der nachhaltigen und naturnahen Forstwirtschaft eine wichtige Rolle. Nicht zuletzt ist auch der Wald des Plangebietes Arbeitsplatz für viele Menschen.

Um der waldökologischen Forschung für langfristige Beobachtung zur Verfügung zu stehen wurden Waldflächen aus der forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung herausgenommen.

Es handelt sich hier um so genannte **Naturwaldzellen** (NWZ). Sie befinden sich ausschließlich im Wald des Landes Nordrhein-Westfalen.

- **NWZ "Oberm Jägerkreuz"** Größe: 19 ha
Die Bestockung besteht aus einem 104-186jährigen Mischbestand aus Stiel-Eiche, Winter-Linde, Rotbuche und Hainbuche mit einigen über 200jährigen Stiel-Eichen und Buchen
- **NWZ "Propstforst"** Größe: 40 ha
Der ungleichaltrige, mehrschichtige Waldbestand wird in der Oberschicht gebildet aus ca. 100 - 170jährigen Stiel-Eichen mit Rot-Buchen, einzelnen Winter-Linden und Hainbuchen sowie ca. 200jährigen Buchen- und Eichenüberhältern.

Im Plangebiet sind ökologisch wertvolle Waldbestände besonders zahlreich und großflächig vorhanden. Insbesondere im öffentlichen Wald (Land NW, Stadt Bonn) befinden sich feuchte Eichen-Hainbuchenwälder auf dem Plateau. Auf nicht zu staunassen Böden ist die Rotbuche stärker beteiligt, stellenweise vorherrschend. Bemerkenswert ist das an manchen Stellen reichliche Vorkommen der Winterlinde. An den Rheinhängen zwischen Venusberg und Godesburg ist die Edelkastanie besonders verbreitet.

Innerhalb der Waldflächen befinden sich mehrere kulturhistorisch bedeutsame Anlagen, so u. a. das Jägerhäuschen mit angrenzenden Teichen, die Flächen um die Burgruine Godesburg und der mittelalterliche Venner Ringwall.

Erwähnt seien hier auch die so genannten „Alleen“ oder „Bahnen“, vom ehemaligen Jagdschloss Röttgen ausgehende historische Jagdschneisen, die Wegekrenzungen wie "Großer Stern" oder "Kleiner Stern" sowie die zahlreichen Wegekreuze und Grenzsteine.

Die Kopfbuchenbestände auf dem Venusberg setzen sich als waldgeschichtlich wertvolle Flächen aus mehreren Teilen zusammen und verdeutlichen die frühere Bewirtschaftung des Kopfbuchenwaldes (insgesamt ca. 12 ha Waldfläche).

Zur Erfüllung ihrer vielfachen Funktionen sind alle Waldbereiche im Plangebiet unbedingt zu erhalten und nach Möglichkeit zu vermehren. Die Waldflächen am Venusberg und am Hardtberg haben eine besonders hohe Bedeutung für die Erholung suchende Bevölkerung und erbringen wichtigste Schutzfunktionen.

Die enge Verzahnung von Laub-, Nadel- und Mischwald sowie die Schaffung eines abwechslungs-

reichen Landschaftsbildes sind zu fördern. Die Waldflächen bieten des Weiteren die Möglichkeit Kompensationsmaßnahmen von Eingriffen an anderer Stelle umzusetzen (Ökokonto).

3.4.3 Berg-, Abgrabungs- und Abfallwirtschaft

Bergaufsichtliche Belange werden im Plangebiet nicht berührt.

Abgrabungen und Aufschüttungen befinden sich westlich von Dransdorf an der K 5, eine ehemalige Kiesgrube. Die Grube wurde mit Bodenaushub und Bauschuttmaterial in Teilbereichen verfüllt. Ein Rekultivierungsplan liegt nicht vor. Im Hinblick auf die Bedeutung als Biotop sollte die weitere Verfüllung vermieden werden.

Die ehemalige Tongrube bei Röttgen ist bereits rekultiviert. Im Landschaftsplangebiet befinden sich zahlreiche alte Deponien, die nicht mehr betrieben werden.

3.4.4 Wasserwirtschaft

Im Geltungsbereich des Landschaftsplans Kottenforst gibt es folgende **Fließgewässer (sonstige Gewässer gemäß § 3 Landeswassergesetz (LWG))**:

- den Rheindorfer Bach (Hardtbach, Der Alte Bach, Dransdorfer Bach) mit seinen Nebenläufen
- den Endenicher Bach (Lengsdorfer Bach, Katzenlochbach) mit seinen Nebenläufen
- den Engelsbach
- den Venusberg Bach
- den Annaberger Bach mit seinen Nebenläufen
- den Klufferbach
- den Godesberger Bach mit seinen Nebenläufen
- den Wittgesbach mit seinen Nebenläufen
- den Mehlemer Bach

Der überwiegende Teil dieser Bäche ist den Gewässergüteklassen I (unbelastet bis sehr gering belastet), I-II (gering belastet) bzw. II (mäßig belastet) zuzuordnen (vgl. Gewässergütekarte, Bonn 1992)

Der **Bachentwicklungsplan**, am 1.2.1989 vom Rat der Stadt Bonn beschlossen und im Jahr 2008 überarbeitet, enthält für die Bäche im Plangebiet eine Vielzahl von wasserbautechnischen und landschaftsplanerischen Maßnahmen. Diese wurden, sofern sie im Geltungsbereich des Landschaftsplanes Kottenforst liegen, in den Festsetzungskatalog aufgenommen.

Außerdem ist es aus ökologischer Sicht wünschenswert, entlang der Bachläufe grundsätzlich einen 10 m breiten Uferrandstreifen aus der landwirtschaftlichen Nutzung herauszunehmen.

Bei Graurheindorf ist die Rheinaue bis zum Auerbergsweg (Geländekante) und bei Mehlem bis zur Straße „Im Frankenkeller“ als **Überschwemmungsgebiet** ausgewiesen.

Eine hohe Bedeutung für die Wasserqualität hat der Anteil an Waldflächen in den jeweiligen Wassereinzugsgebieten. Die Funktionen des Waldes in Hinblick auf die Wasserwirtschaft u. a. mit seiner Filterwirkung, dem Rückhalten von Niederschlagswasser und damit der Minderung von Hochwasserspitzen sowie den nicht vorhandenen Stoffeinträgen durch Düngung und Biozide wirken sich insgesamt positiv aus.

3.4.5 Freizeit und Erholung

Das Landschaftsplangebiet gehört zum Naturpark Rheinland, der als typisches Naherholungsgebiet von regionaler und überregionaler Bedeutung anzusehen ist.

Neben der Stadtranderholung für die Bonner Bevölkerung übernimmt der Kottenforst wichtige Funktionen für die Feierabend- und Tageserholung. Als bevorzugtes Wandergebiet ist der Wald mit landschaftsbezogenen Einrichtungen (Schutzhütten, Ruhebänke, Aussichtsstellen usw.) gut ausgestattet. Besondere Anziehungspunkte sind die „Waldau“ mit Spielplatz, Waldlehrpfad, Wildfreigehege und „Haus der Natur“, die „Godesburg“ mit herrlicher Aussicht auf das Rheintal

und das Siebengebirge, sowie am westlichen Stadtrand der Bahnhof Kottenforst. Landschaftliche Zielpunkte im Kottenforst sind das Jägerhäuschen, der Venner Ringwall, die Naturdenkmale und historische Besonderheiten.

Ein überaus dichtes Netz von Rundwanderwegen durchzieht den Kottenforst, u. a. auch markierte Hauptwanderwege vom Eifelverein und vom Fremdenverkehrsverband Rheinland e.V. Die Pflege und Unterhaltung der Waldwege untersteht dem Regionalforstamt sowie der Stadtförsterei. Der Erholungssuchende betritt dabei den Wald zum Zwecke der Erholung grundsätzlich auf eigene Gefahr. Für walddtypische Gefahren hat der jeweilige Waldeigentümer keine Verkehrssicherungspflicht. Im Zuge von Holzeinschlagsarbeiten kann die Wegebenutzung zeitweise beeinträchtigt sein.

Ausgeschilderte Reitwege befinden sich am Hardtberg: im Bereich Propstforst mit Verbindung nach Witterschlick und zum Bahnhof Kottenforst, westlich der A 565 sowie südlich und östlich von Röttgen und Bad Godesberg.

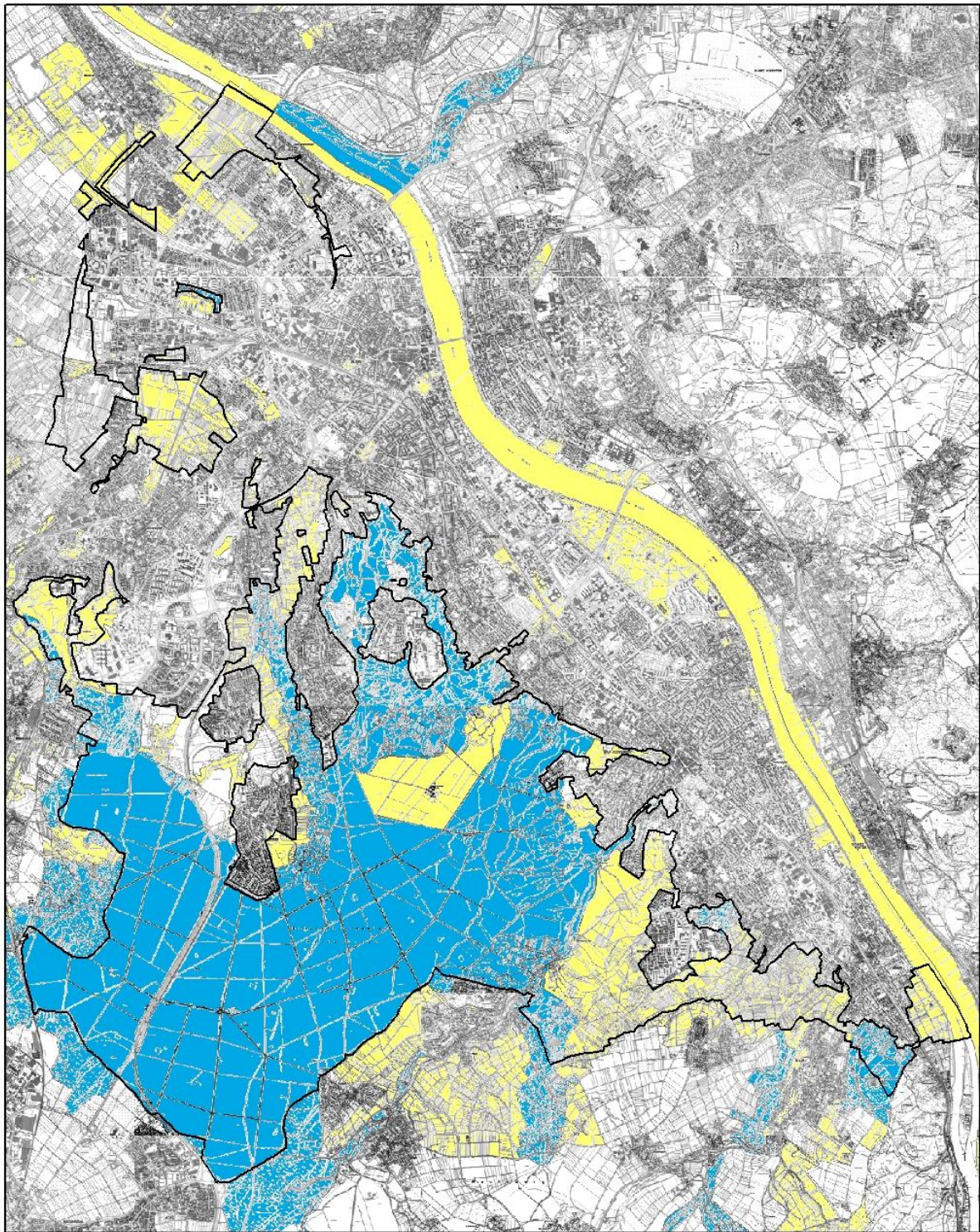
Im Bereich südöstlich des Kottenforstes liegt der besondere Reiz der Erholungslandschaft in dem vielfältigen, kleinstrukturierten Wechsel unterschiedlicher Nutzungen. Kleine Waldflächen, Gärten, Obstwiesen, Sonderkulturen, Grünland- und Ackerbereiche werden von Brachflächen und den für diesen Raum charakteristischen Löß-Hohlwegen durchzogen.

Eine naturkundliche Besonderheit stellt der Vulkan am Rodderberg mit dem benachbarten geologischen Aufschluss (Tuffstein) dar. Von hier hat man einen ausgezeichneten Rundblick über das Bonner Stadtgebiet, das Rheintal und das Siebengebirge.

Ein für die Erholung gut ausgestatteter Landschaftsraum ist das Derletal bei Duisdorf. Es stellt vom Stadtteil Duisdorf eine Verbindung zum Kottenforst her. Weitere Bachtäler, die die Wohnbereiche mit den freien Landschaftszonen verbinden, sind die Aue des Rheindorfer Baches, das Hardtbachtal, das Katzenlochbachtal, das Melbtal, das Marienforster Tal und das Mehlemer Bachtal. Hier sollten jedoch ausschließlich ruhige, landschaftsbezogene Erholungsnutzungen den Vorrang haben.

Das Rheinufer zeigt mehr promenadenartigen Charakter mit baulich bestimmten "Intensivzonen" im Bereich der alten Ortskerne und naturnäheren "Extensivzonen" außerhalb.

Übersichtskarte zum Biotopverbund, ohne Maßstab



Biotopverbund Stufe I und II (linksrheinisch)

- Biotopverbund Stufe I
(Flächen von herausragender Bedeutung)
- Biotopverbund Stufe II
(Flächen von besonderer Bedeutung)

Geltungsbereich
Landschaftsplan Kottenforst

Quelle: Arbeitskarte der LANUV, Stand Januar 2009

4 Strategische Umweltprüfung

4.1 Verpflichtung zur Durchführung der Strategischen Umweltprüfung

Mit der Novelle des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 25.06.2005 hat der Bundesgesetzgeber auch die Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.06.2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Projekte umgesetzt. Dies gilt für alle Landschaftspläne, deren Satzungsbeschluss nicht bis zum 20.07.2006 erfolgte. Somit unterliegt auch der Landschaftsplan Kottenforst dieser gesetzlichen Regelung.

Der Untersuchungsrahmen für die so genannte Strategische Umweltprüfung (SUP) leitet sich aus §14f in Verbindung mit § 14g UVPG ab. In dem nach § 14g UVPG zu erstellenden Umweltbericht sind die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Durchführung des Landschaftsplans zu beschreiben und zu bewerten.

Der Landesgesetzgeber hat mit seiner Novelle des LG NW vom 05.07.2007 die bundesgesetzliche Regelung zur SUP in Landesrecht umgesetzt (§ 17 LG NW). Danach enthält der Landschaftsplan ab sofort eine Begründung, welche die v. g. inhaltlichen Vorgaben zum Umweltbericht berücksichtigt. Das Verfahren muss den Anforderungen der §§ 14a, 14f und 14g Abs.2 Nr. 6 und 8 sowie der §§ 14h und 14i Abs.1, 14k Abs.1 und 14n des UVPG entsprechen.

4.2 Zielsetzung der SUP

Wesentliches Ziel dieser SUP ist es, bereits bei der Aufstellung von Plänen und Projekten künftige Umweltauswirkungen aller darin enthaltenen Ziele und Maßnahmen zu ermitteln und zu bewerten, auch im oftmals komplexen Zusammenwirken mit anderen Planvorhaben. Hierbei ist sicherzustellen, dass bei bestimmten Vorhaben bzw. Plänen die Auswirkungen auf die Umwelt im Rahmen von Umweltprüfungen ermittelt und bewertet und die Ergebnisse so früh wie möglich berücksichtigt werden. Umweltbeeinträchtigende Wirkungen sollen somit frühzeitig erkannt und möglichst vermieden oder gemindert werden. Die SUP soll also zur vorsorgenden Abwehr von Gefahren für die Umwelt dienen.

4.3 Kurzdarstellung der Zielsetzung des Landschaftsplanes

Die Landschaftsplanung dient den Zielen und Grundsätzen des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Die örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zu deren Verwirklichung sind im Landschaftsplan darzustellen und rechtsverbindlich festzusetzen (§ 16 LG NW).

Die Entwicklungsziele und Festsetzungen des Landschaftsplans bezwecken und ermöglichen die Durchführung von konkreten die Umwelt erhaltenden bzw. verbessernden Maßnahmen. Insofern ist die Zielsetzung des Landschaftsplans grundsätzlich positive Auswirkungen auf die Umwelt zu erwirken.

Die Aufstellung des Landschaftsplanes dient auch der Umsetzung der Richtlinie 92 / 43 / EWG vom 21.05.1992 des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft Nr. L 206/7 vom 22.07.1992; Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) sowie der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung) für folgende der EU gemeldeten Gebiete: DE-5308-303 'Waldreservat Kottenforst', DE-5308-401 'Vogelschutzgebiet Kottenforst-Waldville', DE-4405-301 'Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef', DE-5309-302 'Rodderberg'.

Die Anforderungen der Richtlinien zur Sicherung der gemeldeten Gebiete werden mit der Festsetzung der Schutzgebiete und entsprechender Entwicklungsmaßnahmen im Landschaftsplan geregelt.

Der Landschaftsplan Kottenforst umfasst mit dem linksrheinischen Stadtgebiet von Bonn sehr unterschiedliche Landschaftsräume. Entsprechend der jeweiligen naturräumlichen Ausgangssituationen werden Entwicklungsziele für die Landschaft formuliert, aus denen konkrete Festsetzungen von Schutzgebieten sowie von Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen abgeleitet werden.

Grundsätzlich wird angestrebt, die Schutzbedürftigkeit der Naturgüter (u. a. wildlebende Tiere und Pflanzen sowie deren Lebensräume, Boden, Gewässer, Kulturlandschaft) mit den unterschiedlichen

Nutzungsansprüchen (u. a. Siedlungserweiterungen, Land- und Forstwirtschaft, Fischerei, Jagd, Erholung) so weit wie möglich in Einklang zu bringen.

5 Kurzdarstellung der Merkmale der Umwelt und des derzeitigen Umweltzustands

5.1 Derzeitige Nutzungen und Umweltzustand

Hinsichtlich der Nutzungs- und Landschaftsstrukturen gliedert sich der Planungsraum in folgende Teilbereiche:

Die **Bonner Rheinebene** im Norden von Graurheindorf und im Südosten von Mehlem liegt mit ihrem in weiten Teilen von Gehölzbestand freien Flächen im Überschwemmungsbereich des Rheines. Die fruchtbaren Niederterrassenböden werden größtenteils ackerbaulich, insbesondere für den Gemüse- und Obstanbau genutzt. Besonders intensiv landwirtschaftlich genutzt werden die Flächen im Meßdorfer Feld sowie westlich von Dransdorf und Lessenich.

Die **Hangbereiche** zwischen Poppelsdorf, Friesdorf, Bad Godesberg, Muffendorf und Lannesdorf enthalten vielfältige Nutzungsstrukturen und abwechslungsreiche Vegetationsbestände. Grünland und Obstwiesen wechseln sich hier mit Gärten, Parkanlagen, kleinen Waldbeständen und Brachflächen ab. Aufgrund des hohen Hecken- und Baumbestandes stellen diese Bereiche wertvolle stadtnahe Biotope dar.

Im südlichen Plangebiet (Bereich Lannesdorf) wird die **Hauptterrasse** von z. T. tief eingeschnittenen Löß-Hohlwegen gegliedert. Mit ihrer vielfältigen Flora und Fauna stellen sie kultur- und naturhistorische Besonderheiten dar. Dazwischen bildet ein Mosaik aus unterschiedlichen Nutzungsformen eine vielfältige Grundstruktur. Herausragend für den Naturschutz ist hier der Rodderberg mit den artenreichen Halb- und Trockenrasengesellschaften.

Die **Bachtäler** des natürlich mäandrierenden Katzenlochbaches / Lengsdorfer Baches, des Engelbaches (Melbtal), des Wittgesbaches und des Godesberger Baches durchziehen in z. T. engen und tiefen Einschnitten das Gelände. Sie werden von bewaldeten Seitenhängen, offenen Grünland- und Obstwiesenflächen sowie dichten Ufergehölzen begleitet.

Der **Kottenforst** (Hauptterrasse) als große zusammenhängende Waldfläche im Süden des Plangebietes setzt sich aus verschiedenen Eichen-Hainbuchen-Wäldern und Buchenwäldern zusammen. Als insgesamt abwechslungsreiches Laub- und Nadelwaldgebiet hat der Kottenforst neben der wirtschaftlichen Funktion eine hohe Attraktivität für Erholungssuchende. Auf Grund der vielfältigen Waldbiotope und der vorkommenden Tierarten kommt dem Kottenforst eine hohe Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz zu.

Die Waldflächen nehmen flächenmäßig den größten Teil des Plangebietes ein.

Folgende Bereiche sind aus Sicht des Naturschutzes von besonderer Bedeutung.

Natura 2000-Gebiete gemäß FFH- und Vogelschutzrichtlinie:

- Waldreservat Kottenforst DE-5308-303
- Vogelschutzgebiet Kottenforst- Waldville DE-5308-401
- Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef DE-4405-301
- Rodderberg DE-5309-302

Folgende Naturschutzgebiete sind bereits festgesetzt:

- NSG Rodderberg (BN-002K1), ordnungsbehördliche Verordnung des Regierungspräsidenten Köln vom 13. Januar 2005. Die angrenzenden Flächen auf dem Gebiet der Gemeinde Wachtberg und von Rheinland-Pfalz / Stadt Remagen stehen ebenfalls unter Naturschutz.

- NSG Kottenforst (BN-003), ordnungsbehördliche Verordnung des Regierungspräsidenten Köln vom 11. April 2004
- NSG Düne Tannenbusch (BN-007), ordnungsbehördliche Verordnung des Regierungspräsidenten Köln vom 16. November 2009

Naturwaldzellen

Im Land Nordrhein-Westfalen werden geeignete Waldbestände durch ordnungsbehördliche Verordnung nach § 49 Landesforstgesetz als Naturwaldzellen ausgewiesen. Das sich ergebende Netz von inzwischen 75 Naturwaldzellen repräsentiert alle in Nordrhein-Westfalen vorkommenden natürlichen Waldgesellschaften. Im Bereich des Landschaftsplanes Kottenforst liegen folgende Flächen:

- Naturwaldzelle Nr. 7 Oberm Jägerkreuz, 19 ha, mit Stieleichen-Hainbuchen-Winterlinden-Buchen-Mischwald im Ober-, Zwischen- und Unterstand in der Ville
- Naturwaldzelle Nr. 54 Propstforst, 40 ha, mit Stieleichen-Buchen-Winterlinden-Mischwald mit Hainbuche in der Ville.

5.2 Vorbelastungen im Plangebiet

Die derzeitigen Umweltprobleme, insbesondere Probleme in ökologisch empfindlichen Gebieten (vgl. Nummer 2.6 der Anlage 4 zum UVPG) lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- standortfremde Bestockung von Waldbereichen
- intensive und nicht standortangepasste Nutzung von Auen- und Uferbereichen
- Konflikte durch Freizeit- und Erholungsnutzung, einschließlich der Hobbytierhaltung
- naturferner Zustand und Einbauten an Fließgewässern

Diesen, mit der oben stehenden Liste nicht abschließend benannten, Umweltproblemen soll durch die Darstellung der Entwicklungsziele und die konkreten Festsetzungen von Maßnahmen begegnet werden.

6 Allgemeine Wirkungen des Landschaftsplanes

Die Wirkungen des Landschaftsplanes lassen sich folgenderweise einteilen:

- Wirkungen durch die Darstellung von Entwicklungszielen
- Wirkungen durch die Festsetzung von besonders geschützten Teilen von Natur und Landschaft (Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale, geschützte Landschaftsteile) und den damit verbundenen Ver- und Geboten;
- Wirkungen durch Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen.

6.1 Entwicklungsziele (§18 LG NW)

Die Entwicklungsziele legen die Schwerpunkte der geplanten Landschaftsentwicklung dar. Sie haben keine direkten allgemein verbindlichen oder verpflichtenden Auswirkungen. Sie sollen jedoch gemäß § 33 LG NW bei allen behördlichen Maßnahmen berücksichtigt werden. Ihre Verwirklichung im Landschaftsplan erfolgt durch die Festsetzung von Schutzgebieten und Maßnahmen.

6.2 Festsetzung besonders geschützter Teile von Natur und Landschaft (§23, 26, 28 BNatSchG)

Die Festsetzung von Schutzgebieten dient allgemein der Erhaltung der biologischen Vielfalt. Im Einzelnen dient sie der Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung

- von Lebensgemeinschaften, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Naturschutzgebiete) wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit,

- der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung (Landschaftsschutzgebiete),
- Einzelschöpfungen der Natur oder entsprechenden Flächen wegen der Seltenheit, Eigenart oder Schönheit alter Bäume, Hohlwege oder Terrassenkanten (Naturdenkmale)

Ziel ist die Bewahrung eines Gebietes oder Landschaftselementes vor negativen Auswirkungen menschlichen Handelns sowie die Optimierung von Biotopen. Die Wirkungen der Verbote sind in erster Linie konservierender Art in Form der Verhinderung negativer Veränderungen. Die Gebote sollen eine Optimierung der Lebensräume für Tiere und Pflanzen bzw. der ökologischen Verhältnisse bewirken.

6.3 Festsetzungen von Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§ 26 LG NW)

Der Landschaftsplan Kottenforst setzt folgende Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen fest:

Anlage oder Wiederherstellung naturnaher Lebensräume

Durch diese Maßnahmen sollen insbesondere bei Fließgewässern durch Rückbau von Stauwehren, oder sonstigen Einbauten, durch die Anlage von Uferrandstreifen und angrenzender Pufferflächen und durch die Anlage von Flachwasserzonen an Stillgewässern ein naturnaher Charakter wiederhergestellt werden.

Anlage, Pflege oder Anpflanzung von Flurgehölzen, Hecken und Einzelbäumen

Durch die Pflanzung von Gehölzen sollen Trittsteinbiotope in der Flur, landschaftsbildtypische Baumreihen und Alleen geschaffen werden sowie Vernetzungsstrukturen gestärkt oder hergestellt werden.

Pflegemaßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung des Landschaftsbildes und zur Entwicklung von charakteristischen Elementen in der Kulturlandschaft

Durch regelmäßige Mahd, Beweidung oder Entbuschung sollen ökologisch wertvolle Flächen dauerhaft in ihrer Funktion erhalten werden, bzw. wieder hergestellt werden. Es handelt sich um Brachflächen, die als Staudenflächen offen gehalten werden sollen und Gehölzflächen oder Obstwiesen, die durch Baumpflege und Pflege der Unternutzung in ihrem Bestand gesichert werden sollen.

Maßnahmen zur Anlage naturnaher Lebensräume in abgegrenzten Maßnahmenräumen

Innerhalb ausgewiesener Agrarräume soll eine Mindestausstattung an Strukturen mit dem Ziel der Erhaltung und Förderung von Tier- und Pflanzenarten der offenen Feldflur sowie von Ackerwildkräutern geschaffen werden.

7 Beschreibung der voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter (Wirkungsprognose)

7.1 Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit

Die Stadt Bonn weist anhaltend ein Bevölkerungswachstum auf. Hinsichtlich der Darstellung des räumlichen Geltungsbereichs wird der Landschaftsplan während des Aufstellungsverfahrens laufend an abgestimmte Flächennutzungsplan-Änderungen bzw. an rechtskräftige Bebauungspläne der Stadt angepasst. Im Übrigen gilt gemäß § 29 (4) LG NW, dass mit dem In-Kraft-Treten eines Bebauungsplans oder einer Satzung nach § 34 BauGB im Geltungsbereich eines Landschaftsplans widersprechende Darstellungen und Festsetzungen dieses Landschaftsplans „automatisch“ außer Kraft treten, sofern der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren dem vorbereitenden Bauleitplan nicht förmlich widersprochen hat.

Der Landschaftsplan enthält keine Festsetzungen für die Errichtung von Freizeiteinrichtungen oder -infrastruktur. Bisherige Freizeitnutzungen, wie z.B. an der Waldau sind ohne Einschränkungen auch weiterhin möglich.

Durch die Festsetzung von Schutzgebieten wird die Erhaltung einer reizvollen, harmonischen Landschaft und reichhaltigen Natur für die ruhige Erholungsnutzung und Naturbeobachtungen gewährleistet.

Für mehrere Naturschutzgebiete ist die Besucherlenkung, ggf. auch durch Einschränkung des Wegenetzes vorgesehen, um hier streng geschützte Tierarten und empfindliche Vegetation zu schützen. Die Möglichkeit für die Bürger auf ruhige Feierabend- oder Wochenenderholung wird dadurch aber nicht gemindert.

Negative Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und das Wohlbefinden der Bevölkerung werden sich durch die Umsetzung von Entwicklungszielen und Festsetzungen des Landschaftsplanes nicht ergeben.

7.2 Schutzgüter Pflanzen, Tiere und die Biologische Vielfalt

Auf Grund der Zielsetzung des Landschaftsplanes den Zustand von Natur und Landschaft zu sichern und zu verbessern, vgl. Kap. 1.1 und 4.3, sind keine negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen, Tiere und Biologische Vielfalt zu erwarten. Vielmehr ist insbesondere auf Grund der Schutzfestsetzungen nach § 20 BNatSchG und der Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen nach § 26 LG NRW mit positiven Auswirkungen auf die Schutzgüter zu rechnen.

7.3 Schutzgut Boden

In den Naturschutz- und den Landschaftsschutzgebieten sind Veränderungen der Bodengestalt, die Befestigung, Versiegelung und Verunreinigung von Böden sowie die Förderung von Bodenerosion grundsätzlich verboten.

Durch die geplante Offenlegung von verrohrten Bachabschnitten sowie durch den Rückbau von Teichen ergeben sich Eingriffe in Bodenstrukturen, die in der Vergangenheit bereits durch den Bau dieser Strukturen erfolgt sind. Der gewachsene Boden ist hier bereits gestört, wodurch es nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden in diesen Bereichen kommt.

7.4 Schutzgut Wasser

Das Plangebiet wird von zahlreichen, zu einem Teil noch naturnahen Bächen durchzogen und gliedert. Die Festsetzungen des Landschaftsplanes zielen auf den Schutz, die Verbesserung ihrer Strukturen und der gewässernahen Uferbereiche und damit auch auf eine Verbesserung der Wasserqualität ab. Um Einträge in die Gewässer zu verhindern, wird eine Gewässer schonende Bewirtschaftung in den Bachtälern (Grünland) angestrebt.

Im Rahmen der Baudurchführung der Renaturierung von Bächen und den Rückbau der Teiche kommt es zeitweilig zu Eingriffen in die Gewässer mit den damit verbundenen Sedimenteinträgen. Die baubedingten Auswirkungen werden durch die anschließend ermöglichte naturnahe Entwicklung und Regeneration der Gewässer kompensiert. Eine nachhaltige Beeinträchtigung der Gewässer ist durch diese Maßnahmen nicht zu befürchten, sondern vielmehr ist eine auch im Sinne der EU-Wasserrahmenrichtlinie positive Auswirkung auf die Gewässerqualität zu erwarten.

Das Grundwasser und die Grundwasserneubildung werden durch die Planung nicht negativ beeinflusst.

7.5 Schutzgüter Luft / Klima

Die Entwicklungsziele und die Festsetzungen des Landschaftsplanes beinhalten keine großflächigen Nutzungsänderungen, die sich auf das Klima oder die Luftqualität auswirken könnten. Die nachhaltige Sicherung von Freiflächen wirkt sich positiv auf das Stadtklima aus.

Inwieweit sich durch den Klimawandel Änderungen bei den Entwicklungszielen für die Landschaft und bei den Schutzfestsetzungen und den Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ergeben können, lässt sich zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht absehen.

7.6 Schutzgüter Kultur- und sonstige Sachgüter

Zu den Zielen des Landschaftsplanes gehören die Erhaltung, die Pflege und der Schutz der Kulturlandschaft einschließlich kulturhistorischer Elemente wie Kopfbuchen, Hutewald, Hohlwege, Steinbrüche oder Streuobstwiesen. Eingriffe mit negativer Auswirkung in diese Elemente oder Bereiche sollen mittels der entsprechenden Verbote in den Schutzgebieten verhindert werden.

Sämtliche innerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsplanes vorkommenden Baudenkmale, Bodendenkmale und sonstige kulturhistorisch schützenswerte Einzelobjekte (u. a. Wegekreuze, Denkmale) werden von den Festsetzungen und den Maßnahmen nicht beeinträchtigt.

Vorhandenen Leitungstrassen sowie für die Ver- und Entsorgung notwendige Anlagen sind in Ihrem Bestand und ihrer Funktion, einschließlich der erforderlichen Wartung der Anlagen, ebenfalls nicht betroffen.

7.7 Wechselwirkungen

Die Schutzgüter können nicht ausschließlich für sich erfasst und bewertet werden. Vielmehr stehen sie über Wechselwirkungen miteinander in Verbindung. Ökosystemare Wechselwirkungen sind alle denkbaren funktionalen und strukturellen Beziehungen zwischen separat betrachteten Schutzgütern, innerhalb von Schutzgütern, zwischen räumlich benachbarten bzw. getrennten Ökosystemen sowie zwischen und innerhalb von Landschaftsstrukturen und -funktionen, soweit sie auf Grund einer zu erwartenden Betroffenheit durch Projektauswirkungen von entscheidungserheblicher Bedeutung sind.

Die Durchführung von Maßnahmen wirken sich meist auf mehrere Schutzgüter aus. So beeinflusst z.B. der Rückbau einer Verrohrung eines Baches sowohl den Boden in diesem Bereich, als auch das Gewässer. Anschließend bewirkt die Maßnahme jedoch eine dauerhafte Verbesserung der Gewässerqualität und die Regeneration eines wertvollen Lebensraums für Tiere und Pflanzen. Dies wiederum ermöglicht eine höhere Artenvielfalt an Tieren und Pflanzen im und am Gewässer. Der Mensch profitiert davon durch die Möglichkeit eines gesteigerten Naturerlebnisses.

Eine Beeinträchtigung von Schutzgütern in ihrer Wechselwirkung durch Maßnahmen des Landschaftsplanes kann ausgeschlossen werden.

7.8 Prüfung von Alternativen zu den Maßnahmen und voraussichtliche Entwicklung bei Nicht-Durchführung der Planung

Die Durchführung der vorgesehenen, Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen des Landschaftsplanes Kottenforst ziehen bei sachgemäßer Umsetzung keine erheblichen nachteiligen Umweltwirkungen nach sich. Die positiven Wirkungen werden langfristig überwiegen. Dennoch ist bei der Umsetzung der Maßnahmen auf eine umweltschonende Durchführung zu achten (z.B. Einhaltung von vorgegebene Bauzeiten, Schutz angrenzender Gehölzbestände, Einschränkung von Maschineneinsatz). Da keine erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung der Schutzgüter identifiziert werden kann, entfällt die Erforderlichkeit der Prüfung von Alternativen.

Die Betrachtung einer so genannten Nullvariante, also die Prognose der Landschaftsentwicklung ohne Durchführung des Landschaftsplanes ist hinfällig, da die flächendeckende Landschaftsplanung einer gesetzlichen Pflichtaufgabe nachkommt.

8 Darstellung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen gem. § 14m (UVPg)

Da keine erheblichen negativen Wirkungen oder Wechselwirkungen zu erwarten sind, ist eine Überwachung im Sinne des § 14m UVPg nicht erforderlich.

Die bereits bestehenden Naturschutzgebiete werden derzeit seitens der Unteren Landschaftsbehörde betreut und unterliegen somit auch einer Überwachung der Entwicklung.

9 Zusammenfassung

Der Landschaftsplan Kottenforst hat die Erhaltung und Aufwertung der Landschaft im linksrheinischen Stadtgebiet von Bonn zum Ziel. Entsprechend den Vorgaben von § 17 LG NW wurden die Auswirkungen des Landschaftsplans auf die Schutzgüter gem. § 2 Abs. 1 UVPG (i. V. m. § 2 Abs. 4 UVPG) Mensch, Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft, Klima, Kultur- und sonstige Sachgüter und auf Wechselwirkungen beschrieben.

Als Ergebnis ist festzustellen, dass der Landschaftsplan zu keinen erheblichen negativen Auswirkungen im Sinne des UVPG auf die genannten Schutzgüter führt.

B) TEXTLICHE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN SOWIE ERLÄUTERUNGEN

ENTWICKLUNGSZIELE

ENTWICKLUNGSZIEL 1	ENTWICKLUNG UND ERHALTUNG
ENTWICKLUNGSZIEL 2	ANREICHERUNG
ENTWICKLUNGSZIEL 3	WIEDERHERSTELLUNG
ENTWICKLUNGSZIEL 4	AUSBAU
ENTWICKLUNGSZIEL 5	AUSSTATTUNG
ENTWICKLUNGSZIEL 6	TEMPORÄRE ERHALTUNG
ENTWICKLUNGSZIEL 7	ERHALTUNG UND ANREICHERUNG
ENTWICKLUNGSZIEL 8	BIOPTENTWICKLUNG

Allgemeine Erläuterungen

Die Aufstellung des Landschaftsplanes basiert auf den §§ 11, 20, 23, 26, 28 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 und den §§ 16-18, sowie 24-32 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz NW) i. d. F. der Bekanntmachung vom 21.07.2000 zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2007.

Die gemäß § 18 LG NW dargestellten Entwicklungsziele stellen flächendeckend das Schwergewicht der im Plangebiet zu erfüllenden Aufgaben der Landschaftsentwicklung dar. Sie richten sich ausschließlich an die Behörden und nicht an die Grundeigentümer oder die sonstigen Berechtigten. Die Abgrenzung und Kennzeichnung der einzelnen Teilräume für die Landschaftspflegerischen Entwicklungsziele erfolgt in der Entwicklungskarte.

Die textlichen Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes umfassen die näheren Bestimmungen der Entwicklungsziele, die näheren Bestimmungen für geschützte Flächen und Landschaftsbestandteile und die Einzelheiten der vorgesehenen Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen.

In geringem Umfang können auch solche Festsetzungen (§§ 24 - 26 LG NW) getroffen werden, die nicht dem durch ein Entwicklungsziel dargestellten Aufgabenschwerpunkt entsprechen. Solche Festsetzungen stehen dem dargestellten Entwicklungsziel in der Regel nicht entgegen.

Die Festsetzungskarte enthält die Schutzausweisungen nach §§ 23, 26, 28 BNatSchG sowie die Festsetzungen nach §§ 25 - 26 LG NW, die zur Verwirklichung der Entwicklungsziele erforderlich sind. Die Festsetzungen des Landschaftsplanes sind nach Maßgabe der §§ 34 bis 38 und §§ 40 und 41 LG allgemein verbindlich.

Erforderliche Wiederherstellungsmaßnahmen wie die Renaturierung von Gewässern und ihrer Uferbereiche, der Umbau von Wäldern in für den Naturschutz wertvollen Bereichen (Quellen, Siefen) sowie die Entwicklung von Extensivgrünland können auch durch Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung (§§ 4 – 6 LG NW bzw. § 1a Baugesetzbuch umgesetzt) und durch vertragliche Vereinbarungen zwischen Land- und Forstwirtschaft realisiert werden.

Mit den Festsetzungen zu den Schutzgebieten und ggf. dem Abschluss ergänzender Vereinbarungen werden die Anforderungen der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) der EU (Richtlinie 92/43/EWG)

und der Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 79/409/EWG), umgesetzt in Landesrecht in den §§ 31-34 BNatSchG und §§ 48b-d LG NW zur Sicherung der gemeldeten Gebiete, im Landschaftsplan geregelt.

Auf Festsetzungen zur Zweckbestimmung für Brachen (§ 24 LG NW) sowie auf forstliche Festsetzungen (§ 25 LG NW) wird weitgehend verzichtet, da die erforderlichen Regelungen im Rahmen von Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen getroffen bzw. in die Regelungen für die betroffenen Schutzgebiete integriert werden.

Die Erläuterungen enthalten ergänzende Hinweise zu den Entwicklungszielen und den Festsetzungen sowie ergänzende Angaben zur Identifizierung der Flächen, für die Darstellungen oder Festsetzungen getroffen werden.

ENTWICKLUNGSZIEL 1: ERHALTUNG UND ENTWICKLUNG

Erhaltung und Entwicklung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft und ökologische Aufwertung der Lebensräume für Tiere und Pflanzen.

Dieses Entwicklungsziel ist für folgende Teilräume dargestellt:

- Waldflächen südlich Hardtberg, Röttgen, Ippendorf und Venusberg mit Ausnahme des Annaberger Feldes
- Venusberg mit Hangflächen nach Dottendorf und Kessenich
- Waldflächen nordwestlich und südlich vom Heiderhof
- Lyngsberg

Für diese Teilräume bedeutet dieses Entwicklungsziel insbesondere:

- Erhaltung der derzeitigen Landschaftsstruktur und der schutzwürdigen Gebiete
- Erhaltung und ökologische Aufwertung der Lebensräume für Tiere und Pflanzen
- Schonung erhaltenswürdiger Kopfbäume
- Erhaltung und Förderung standortheimischer Baumarten
- sukzessiver Umbau nicht standortheimischer Waldbestockung
- nachhaltige und standortangepasste Bewirtschaftung der Waldflächen
- Entwicklung strukturreicher Waldmäntel und Waldrandzonen
- Erhaltung der wertvollen Einzelbäume sowie sonstiger gliedernder und belebender Strukturelemente in der Landschaft z.B. Alleen, Baumgruppen, Kopfbäume, Hecken, Feldgehölze sowie geomorphologischer Besonderheiten wie beispielsweise Hangkanten oder Hohlwege
- Erhaltung und Pflege der Obstbaumbestände
- Förderung des extensiven Obstanbaus
- Erhaltung, Optimierung und ggf. Wiederherstellung naturnaher und naturraumtypischer Fließ- und Stillgewässer als wertvolle Gewässerbiotope
- Verbesserung der Wasserqualität der Gewässer
- Ergänzung und Neupflanzung von Ufergehölzen an den Gewässern
- Anlage ausreichend dimensionierter, ungenutzter

Das Entwicklungsziel 1 bedeutet, dass die derzeitige Landschaftsstruktur im Wesentlichen zu erhalten ist. Ergänzende Entwicklungsmaßnahmen dienen der weiteren Verbesserung und langfristigen Sicherung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes.

Zur Erfüllung dieses Entwicklungszieles werden schwerpunktmäßig Schutzausweisungen gemäß §§ 22, 23, 26, 28 BNatSchG vorgenommen und Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen gemäß § 26 LG NW festgesetzt.

Weitere Entwicklungsziele zu Fließgewässern und konkrete Maßnahmen an Bächen siehe Bachentwicklungsplan Bundesstadt Bonn (Fortschreibung 2008).

TEXTLICHE DARSTELLUNGEN

- Uferrandstreifen an Gräben und Fließgewässern
- keine Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Grünland in Gewässernähe
- Erhaltung der unzerschnittenen verkehrsarmen Räume (UZVR)

ERLÄUTERUNGEN

ENTWICKLUNGSZIEL 2 ANREICHERUNG

Anreicherung bzw. ökologische Aufwertung einer im Ganzen erhaltungswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen.

Dieses Entwicklungsziel ist für folgende Teilräume dargestellt:

- Rheinaue nördlich von Graurheindorf und Auerberg
- Feldflur westlich von Lessenich, Meßdorf, Dransdorf
- Meßdorfer Feld
- Freiraum südlich Poppelsdorf
- Freiraum um Ückesdorf und östlich Röttgen

Für diese Teilräume bedeutet dieses Entwicklungsziel insbesondere:

- Erhaltung der Kulturlandschaft
- Erhaltung und Verbesserung geeigneter Lebensräume für Arten der offenen Feldflur wie Feldhase, Feldlerche, Rebhuhn oder Wachtel
- Anreicherung der Feldflur durch offene und halboffene Lebensräume, wie Brachen, artenreiche Feldraine und Hochstaudenfluren oder Ackerrandstreifen
- Anpflanzung von Baumreihen, Baumgruppen, Einzelbäumen, Feldgehölzen mit standortheimischen Arten
- Anpflanzungen zur landschaftsgerechten Eingrünung der Ortsränder
- Schaffung kleiner Wäldchen und kleinflächiger Gehölzstrukturen mit standortheimischen Gehölzen als Rückzugs- und Ausbreitungsbereich für die Tierwelt
- Verbesserung der Wasserqualität der Gewässer
- Ergänzung und Neupflanzung von Ufergehölzen an den Gewässern
- Anlage ausreichend dimensionierter, ungenutzter Uferrandstreifen an Gräben und Fließgewässern

Zur Erfüllung dieses Entwicklungszieles werden schwerpunktmäßige Schutzausweisungen gem. §§ 22, 23, 26, 28 BNatSchG und Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen nach § 26 vorgenommen. Eine Verbesserung der ökologischen Verhältnisse soll hier unter Beibehaltung der jetzigen Nutzungsstruktur erfolgen. Zur Umsetzung können vertragliche Regelungen im Einvernehmen mit den Bewirtschaftern und Eigentümern der Fläche angestrebt werden.

Bei der Anlage und Erweiterung von Staudensäumen, ist eine Breite von 1-3m anzustreben. Das Überfahren von Wegrainen ist im Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der angrenzenden Nutzflächen zulässig.

Um eine Gebietsvernetzung für Pflanzen und Tiere zu ermöglichen, sollte bei der Anlage von Gehölzen ein maximaler Abstand von 400 m nicht über- und eine Mindestgröße von 300 m² nicht unterschritten werden. Es ist darauf zu achten, dass zwischen Krautsaum über Vormantel und Mantel bis zum Baumholz entsprechende Übergänge ausgebildet sind. Entlang von Wegen sollte den Gehölzen ein 2 m breiter Krautsaum vorgelagert werden. Dieser sollte alle 1-3 Jahre durch eine abschnittsweise Mahd im Herbst gepflegt werden.

ENTWICKLUNGSZIEL 3 WIEDERHERSTELLUNG

Wiederherstellung einer in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder in ihrer Oberflächenstruktur geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft.

Das Entwicklungsziel entfällt für diesen Landschaftsplan.

ENTWICKLUNGSZIEL 4 AUSBAU

Ausbau der Landschaft für die Erholung.

Das Entwicklungsziel entfällt für diesen Landschaftsplan.

ENTWICKLUNGSZIEL 5 AUSSTATTUNG

Ausstattung der Landschaft für Zwecke des Immissionsschutzes, des Bodenschutzes oder zur Verbesserung des Klimas.

Das Entwicklungsziel entfällt für diesen Landschaftsplan.

ENTWICKLUNGSZIEL 6 TEMPORÄRE ERHALTUNG

Erhaltung der vorhandenen Landschaftselemente bis zur Realisierung der Bauleitplanung sowie Einbindung der Bebauung in die Landschaft

Dieses Entwicklungsziel ist für folgenden Teilraum dargestellt:

- Lengsdorf-Süd

Für diesen Teilraum bedeutet dieses Entwicklungsziel insbesondere:

- Erhaltung der bestehenden Landschaftsstrukturen bis zur Umsetzung baulicher Vorhaben;
- Erhaltung von prägenden, gliedernden und belebenden Landschaftsbestandteilen bei der Realisierung von Bauvorhaben durch Festsetzungen in Bebauungsplänen;
- Landschaftliche Einbindung geplanter Bauvorhaben unter Verwendung standortgerechter, heimischer Gehölze;
- Durchgrünung von baulichen Anlagen mit orts- und landschaftstypischen Gehölzen;

Die Darstellung tritt mit der Rechtsverbindlichkeit des nachfolgenden Bebauungsplanes außer Kraft, ohne dass es einer Änderung des Landschaftsplanes bedarf.

Der Bereich Lengsdorf-Süd ist im Regionalplan Region Bonn / Rhein-Sieg als Allgemeiner Siedlungsbereich dargestellt und soll langfristig entwickelt werden.

ENTWICKLUNGSZIEL 7 ERHALTUNG UND ANREICHERUNG

Erhaltung von Landschaftsräumen mit vielfältigen Strukturen und Erhaltung von geomorphologisch prägenden Landschaftsteilen und deren ökologischer und landschaftsästhetischer Aufwertung durch Anreicherung mit gliedernden und belebenden Elementen.

Dieses Entwicklungsziel ist für folgende Teilräume dargestellt:

- Annaberger Feld
- Godesberger Bachtal
- Freiraum südlich Lannesdorf mit Wittgesbachtal und Mehlemer Bachtal

In den genannten Teilräumen werden zur Erfüllung dieses Entwicklungszieles schwerpunktmäßig Schutzausweisungen gem. §§ 22, 23, 26, 28 BNatSchG und Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen gem. § 26 vorgenommen.

TEXTLICHE DARSTELLUNGEN

- Hangkante nördlich Rodderberg
- Genienaue (Rheinaue Mehlem)

Für diese Teilräume bedeutet dieses Entwicklungsziel insbesondere:

- Erhaltung der prägenden, gliedernden und belebenden Landschaftselemente
- Erhaltung der natürlichen Terrassenkanten und Hohlwege durch Schutz- und Pflegemaßnahmen
- Erhaltung der typischen Garten- und Obstanbauflächen und Anreicherung mit naturnahen Strukturelementen
- Erhaltung des Grünlandes

Anreicherung der Feldflur durch offene und halboffene Lebensräume, wie Brachen, artenreiche Feldraine und Hochstaudenfluren oder Ackerrandstreifen

- Erhaltung, Pflege und Schutz der Klein- und Fließgewässer
- Ergänzung bzw. Neupflanzung von Ufergehölzen an den Gewässern
- Erhaltung der vorhandenen Waldreste der Weich- und Hartholzau
- Reduzierung der Gartenhütten und Bauten in der freien Landschaft

ERLÄUTERUNGEN

Bei Anlage und Erweiterung von Staudensäumen, ist eine Breite von 1-3m anzustreben. Das Überfahren von Wegrainen ist im Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der angrenzenden Nutzflächen zulässig.

ENTWICKLUNGSZIEL 8 BIOTOPENTWICKLUNG

Herstellung oder Verbesserung bzw. Sicherstellung der Entwicklungsfähigkeit von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten besonderer Pflanzen- und Tierarten.

Dieses Entwicklungsziel ist für folgende Teilräume dargestellt:

- Ehemalige Abgrabungsfläche südlich Buschdorf
- Düne Tannenbusch
- Bachtal von Katzenlochbach bzw. Lengsdorfer Bach
- Melbtal
- Steinbruch Lyngsberg
- Rodderberg

Für diese Teilbereiche bedeutet dieses Entwicklungsziel insbesondere:

- Zielgerichtete Maßnahmen für den Biotop- und Artenschutz im Sinne von Erhaltung, Verbesserung und Neuanlage von Lebensräumen entsprechend örtlicher Gegebenheiten
- Erhalt, Pflege und Entwicklung der bestehenden Landschaftsstrukturen
- Erhalt der extensiven Grünlandbereiche
- Verzicht auf Pflanzenbehandlungsmittel und Dünger

In den genannten Teilräumen werden zur Erfüllung dieses Entwicklungszieles schwerpunktmäßig Schutzausweisungen gem. §§ 22, 23, 26, 28 BNatSchG und Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen gem. § 26 vorgenommen.

TEXTLICHE DARSTELLUNGEN

- Verlagerung bzw. örtliche Beschränkung und Lenkung der Erholungsnutzung zur Beruhigung von für den Naturschutz bedeutenden Teilbereichen mit dem Ziel, störungsempfindliche Tierarten zu fördern
- Reduzierung des Wegenetzes
- In einem begleitenden Monitoring soll die Entwicklung der Lebensräume beobachtet werden

ERLÄUTERUNGEN

Die Teilräume des Entwicklungszieles 8 sind als Lebensstätten für spezialisierte Tier- und Pflanzenarten von hoher Bedeutung. Durch Besucherlenkung und eine örtliche Beschränkung der Erholungsnutzung sollen Konflikte mit dem Natur- und Landschaftschutz vermieden werden.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

BESONDERS GESCHÜTZTE TEILE VON NATUR UND LANDSCHAFT

Im öffentlichen Interesse werden nach §§ 22, 23, 26, 28 BNatSchG besonders zu schützende Teile von Natur und Landschaft festgesetzt und gemäß §33 BNatSchG i. V. m. §48c LG NW die Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nach Artikel 4 Abs. 4 FFH-RL entsprechend den jeweiligen Erhaltungszielen einem besonderen Schutz unterzogen.

Die Abgrenzung und die Kennzeichnung der besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft sowie die von diesen Festsetzungen betroffenen Grundstücke sind der Festsetzungskarte zu entnehmen. Ist in der Festsetzungskarte nicht hinreichend genau erkennbar, ob ein Grundstück oder ein Grundstücksteil von einer Schutzausweisung betroffen ist, so gilt das Grundstück oder der Grundstücksteil als von der Schutzmaßnahme nicht betroffen.

1 Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG)

Gemäß §§ 22 und 23 BNatSchG wird festgesetzt:

Die im Folgenden näher bezeichneten und in der Festsetzungskarte dargestellten Flächen sind Naturschutzgebiete.

Die Unterschutzstellung der Gebiete erfolgt gemäß § 23 BNatSchG.

In den Naturschutzgebieten gelten die nachfolgend aufgeführten allgemeinen Verbote und Gebote, die bei den einzelnen Naturschutzgebieten angegebenen besonderen Verbote und Gebote sowie die Bestimmungen für Befreiungen und Ordnungswidrigkeiten.

Allgemeine Gebote

1. Bestehende Miet- oder Pachtverträge über öffentliche Grundstücke sollen nur verlängert werden, wenn die Nutzung dem Schutzzweck nicht widerspricht,
2. Bei Bedarf sind Pflegepläne zu erstellen;

Naturschutzgebiete werden gemäß § 23 BNatSchG NW festgesetzt, soweit dies:

- a) zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Lebensgemeinschaften oder Biotopen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
- b) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
- c) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit der Landschaft in ihrer Ganzheit oder einzelnen Teilen

erforderlich ist.

Bei widersprechenden Nutzungen soll vom Kündigungsrecht Gebrauch gemacht werden und - soweit keine Kündigungsrechte bestehen - die einvernehmliche Beendigung der Verträge angestrebt werden.

Soweit Bachläufe betroffen sind, sollen diese im Einvernehmen mit den Unterhaltungspflichtigen gemäß der „Richtlinie für naturnahe Unterhaltung und naturnahen Ausbau der Fließgewässer in Nordrhein-Westfalen“ (Blaue Richtlinie) und des Bachentwick-

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

3. Für eine extensive Nutzung der Grünlandflächen sind Bewirtschaftungsverträge anzustreben

Allgemeine Verbote

Aufgrund der §§ 22 und 23 BNatSchG sind in Naturschutzgebieten alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Im geschützten Gebiet ist insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne von § 2 Abs. 1 Bauordnung NW, Straßen, Wege, oder sonstige Verkehrsanlagen - auch wenn sie keiner baurechtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen - zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern;
2. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Warenautomaten oder andere mobile Verkaufsstände aufzustellen oder abzustellen
3. Werbeanlagen oder -mittel im Sinne von § 13 Abs. 1 Bauordnung NW oder Schilder, Symbole oder Beschriftungen zu errichten, anzubringen oder zu ändern, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzweisung hinweisen, diese erläutern, gesetzlich vorgeschrieben sind oder soweit sie nicht ausschließlich der Besucherlenkung oder -information dienen

ERLÄUTERUNGEN

lungsplanes der Stadt Bonn naturnah entwickelt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass Fördermöglichkeiten in Anspruch genommen werden können.

Bauliche Anlagen sind mit dem Erdboden verbundene, aus Baustoffen und Bauteilen hergestellte Anlagen. Eine Verbindung mit dem Erdboden besteht auch dann, wenn die Anlage durch eigene Schwere auf dem Boden ruht, auf ortsfesten Bahnen begrenzt beweglich ist oder wenn die Anlage nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt ist, überwiegend ortsfest benutzt zu werden. Lagerungen, Ausstellungsplätze, sowie künstliche Hohlräume unterhalb der Erdoberfläche gelten als bauliche Anlagen. Bauliche Anlagen sind insbesondere auch:

- Landungs-, Boots- und Angelstege
- am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzuchtanlagen
- Sport- und Spielplätze
- Lager und Ausstellungsplätze
- Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedungen
- Aufschüttungen und Abgrabungen
- ober- oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen sowie Drainagen
- Reitplätze und Paddocks, Viehunterstände und Schuppen

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- und mit der Unteren Landschaftsbehörde abgestimmt sind;
4. ober- oder unterirdische Leitungen aller Art - hierzu zählen auch Drainageleitungen - zu verlegen, zu errichten oder zu ändern;
 5. Einfriedungen aller Art - mit Ausnahme von ortsüblichen Weidezäunen oder forstwirtschaftlichen Kulturzäunen – anzulegen oder zu ändern;
 6. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Bohrungen, Sprengungen oder sonstige Veränderungen der Bodengestalt vorzunehmen sowie Bodenmaterial zu entnehmen;
 7. Einrichtungen für Erholungszwecke einschließlich Lager-, Camping- oder Stellplätze für Fahrzeuge aller Art anzulegen, zu erweitern oder zu ändern;
 8. Stellplätze für Kraftfahrzeuge, Campingplätze, Zelt- oder Picknickplätze und Lagerplätze anzulegen, zu ändern, zu unterhalten oder bereit zu stellen;
 9. Fahrzeuge einschließlich Anhänger und Geräte aller Art außerhalb der gekennzeichneten Parkplätze abzustellen;
 10. Flächen außerhalb der befestigten oder gekennzeichneten Straßen und Wege sowie außerhalb von Park- bzw. Stellplätzen zu betreten, zu befahren oder auf ihnen zu reiten; Höhlen und Stollen zu betreten oder zu klettern;
 11. zu zelten, zu campen oder zu lagern;
 12. Feuer zu entfachen oder zu unterhalten;
 13. Hunde unangeleint mit sich zu führen oder außerhalb von Wegen laufen zu lassen sowie Hundekot absetzen oder diesen liegen zu lassen;
 14. Veranstaltungen aller Art ohne Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde durchzuführen;
 15. Einrichtungen für den Schieß-, Luft-, Wasser-, Motor- oder Modellsport bereitzustellen oder diese Sportarten zu betreiben, Motorflugmodelle über den Gebieten fliegen zu lassen sowie mit Luftfahrzeugen aller Art einschließlich Heißluftballons, Drachenfliegern, Paragleitern und Gleitschirmen zu starten oder zu landen;

ERLÄUTERUNGEN

Darunter fallen auch das Fahren mit Fahrrädern sowie das Geocaching.

Für das Reiten im Wald gilt die gesetzliche Regelung gemäß § 50 Abs. 2 LG NW, wonach nur auf den nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung als Reitwege gekennzeichneten Straßen und Wegen das Reiten im Wald gestattet ist.

Jagdhunde im jagdlichen Einsatz sind ausgenommen.

Als Veranstaltungen im Sinne des Landschaftsplanes gelten solche mit mehr als 50 Teilnehmern.

Veranstaltungen mit weniger als 50 Teilnehmern sind der Unteren Landschaftsbehörde vorher anzuzeigen.

16. Pflanzen aller Art und Pilze oder Teile davon abzuschneiden, abzupflücken, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder in sonstiger Weise in ihrem Bestand zu gefährden;
17. wild lebende Tiere zu füttern, ihnen nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten und zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen; ihre Puppen, Larven, Eier oder andere Entwicklungsformen, Nester und andere Brut- und Lebensstätten solcher Tiere fort zu nehmen oder zu beschädigen sowie ihre Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören;
18. Pflanzen, deren vermehrungsfähige Teile sowie wildlebende Tiere einzubringen, auszusetzen oder anzusiedeln;
19. Gewässer einschließlich Fischteiche anzulegen, zu beseitigen oder umzugestalten sowie die Ufer und Sohlen der Gewässer zu verändern oder die Wasserqualität zu beeinträchtigen, den Grundwasserspiegel zu verändern sowie Be-, Entwässerungs- oder den Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen vorzunehmen, die Gewässer zu düngen oder zu kalken oder sonstige Veränderungen des Wasserchemismus vorzunehmen;
20. Quellen, Sümpfe und deren Umgebung sowie Seggenriede und Hochstaudenfluren zu beeinträchtigen oder zu verändern z.B. durch Beweidung, Vertritt durch Weidetiere, Anlage von Zugängen;
21. feste oder flüssige Stoffe oder Gegenstände, insbesondere Boden, Klärschlamm, Abfallstoffe aller Art, Altmaterialien, Schutt und Gartenabfälle, einzubringen, zu lagern oder sich ihrer in sonstiger Weise zu entledigen;
22. Böden zu verfestigen, zu versiegeln, zu verunreinigen oder die Bodenerosion - hierzu zählt auch eine durch übermäßige oder jahreszeitliche unangepasste Beweidung erfolgende Schädigung der Grasnarbe bzw. der geschlossenen Vegetationsdecke- zu fördern;
23. Mieten, Silagen, Mist- und Komposthaufen anzulegen zu erweitern oder bereitzustellen sowie Heu-, Silage- oder Strohballen länger als 14 Tage zu lagern;
24. Pflanzenbehandlungsmittel einschließlich Schädlingsbekämpfungsmitteln anzuwenden und Düngemittel sowie Pflanzenschutzmittel auf Grünlandflächen auszubringen oder in einer Entfernung von weniger als 5 m von der Böschungsoberkante der Fließgewässer Pflanzenschutzmittel oder andere Chemikalien, mineralische Dünger, Gülle, Klärschlamm oder Gärfutter einzusetzen oder in einer Entfernung von weniger als 15 m zu lagern;

Hierzu zählt auch das Angeln.

Hierzu zählen auch Bodenmaterialien wie Sand, Splitt, Schotter oder Steine.

Unter "Düngemittel" fallen auch Gülle, Gärfutter und Klärschlamm.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

25. Brachen, Grünland oder landwirtschaftlich extensiv bewirtschaftete Flächen in eine andere Nutzung zu überführen, die Nutzung zu intensivieren sowie die Grasnarbe durch übermäßige oder jahreszeitlich und witterungsbedingt unangemessene Beweidung flächenhaft zu schädigen;
26. Waldflächen, Gehölzbestände, Quellbereiche, Ufer und Sumpfflächen zu beweiden oder Streuobstbestände durch unsachgemäße oder unangepasste Beweidung zu schädigen;
27. die Mahd in der Zeit vom 01.03. bis 15.06. durchzuführen;
28. Bienenstöcke ohne vorherige Zustimmung der Unteren Landschaftsbehörde aufzustellen;
29. die Umwandlung von Wald oder Laubholzbeständen heimischer Baumarten über 0,3 ha große Kahlhiebe vorzunehmen;
30. Erstaufforstungen oder Wiederaufforstungen von Laubholzbeständen heimischer Baumarten mit Nadelbäumen oder mit anderen als Laubgehölzen der natürlichen Waldgesellschaften des Naturraumes vorzunehmen. Die Beibehaltung eines bestehenden Anteils nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörender Gehölzarten von bis zu 20% bleibt unberührt, soweit dies mit dem jeweiligen Schutzzweck vereinbar ist;
31. Laubwald und Laubmischwald (über 50 % Laubbäume) in Nadelwald umzuwandeln;
32. Wiederaufforstung von Nadelwald mit Nadelbäumen in Quellbereichen, Siefen und Bachtälern
33. Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- oder Baumschulkulturen anzulegen;
34. Bäume mit Horsten zu fällen, in Laubwaldbeständen Bäume mit Bruthöhlen zu fällen und in der Zeit vom 1. April bis 30. September Holzeinschläge in Laubwaldbeständen vorzunehmen;
35. Holzrückebeiten mit Motorfahrzeugen außerhalb der Wege und Rückegassen vorzunehmen;
36. Düngemittel in Waldbereichen auszubringen - mit Ausnahme von Bodenschutzkalkungen außerhalb von Gewässern, Sumpf- oder Quellgebieten sowie sonstigen feuchten Waldbereichen in oligotrophen Bereichen, Calluna-Heiden, Borstgrasrasen und Silgenwiesen;
37. Pflanzenschutzmittel einschließlich Schädlingsbekämpfungsmittel in Waldbereichen auszubringen – mit Ausnahme von Maßnahmen zur Gefahrenabwehr im Rahmen der ordnungsgemäßen forstwirtschaftli-

ERLÄUTERUNGEN

Werden Flächen beweidet gilt eine Dichte von max. 1,5 Großvieheinheiten pro Hektar als extensiv.

Kahlhiebe im Sinne dieses Verbotes sind alle innerhalb von drei Jahren durchgeführten flächenhaften Nutzungen auf mehr als 0,3 ha zusammenhängender Waldfläche eines Waldbesitzers, die den Bestockungsgrad unter 0,3 absenken.

chen Nutzung im Einvernehmen mit der Unteren Forstbehörde und der Unteren Landschaftsbehörde sowie mit Ausnahme von Maßnahmen zum Schutz gepolterten Holzes;

38. Wildäsungsflächen in Quell- oder Sumpfgebieten oder an Gewässern und sonstigen feuchten Bereichen anzulegen
39. Wildfütterungen vorzunehmen – ausgenommen sind Fütterungen in Notzeiten gemäß § 25 Abs. 1 Landesjagdgesetz (LJG) und jagdbehördlich genehmigte Ablenkfütterungen sowie Kirrungen außerhalb von Quell- oder Sumpfgebieten und von Gewässern und sonstigen feuchten Bereichen;
40. Hochsitze mit Ausnahme von offenen Ansitzeinrichtungen zu errichten oder zu verändern sowie die Anlage von offenen Ansitzleitern in landschaftlich exponierten, offenen Lagen sowie in gesetzlich geschützten Biotopen gemäß § 30 BNatSchG und FFH-Lebensraumtypen, vorzunehmen; innerhalb des Waldes ist maximal eine geschlossene Kanzel aus Holz / 100 ha zulässig;

Allgemein nicht betroffene Tätigkeiten:

1. die im Sinne des BNatSchG und des LG NW rechtmäßige und ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit Ausnahme der Verbote unter Nrn. 1 bis 6, 9, 19 bis 22, 23, 25 und 26;
2. die im Sinne des BNatSchG und des LG NW rechtmäßige und ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit Ausnahme der Verbote unter Nrn. 1 bis 6, 19 bis 21, 23, 26, 29 bis 37;
3. waldbauliche Maßnahmen, die unter die Verbote der Nrn. 29 bis 37 fallen, soweit durch vertragliche Regelungen im Privat- bzw. Kommunalwald oder durch entsprechende Verwaltungsvorschriften im Staatswald im Einvernehmen mit der zuständigen Landschaftsbehörde ein gleichwertiger Schutz des Gebietes i. S. des § 33 BNatSchG gewährleistet ist;
4. waldbauliche Maßnahmen, die unter die Verbote der Nrn. 29 bis 37 fallen, soweit diese auf der Grundlage eines im Einvernehmen mit der Unteren Forstbehörde nach Abstimmung mit der LANUV und durch die Untere Landschaftsbehörde genehmigten Waldpflege-, Betriebsplanes oder eines entsprechenden Sofortmaßnahmenkonzeptes erfolgen (Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn der Plan gegen die in Abs. (1) festgelegten Ziele verstößt);

Bei Vorliegen eines Waldpflege- oder Betriebsplans ist ein jährlicher Wirtschaftsplan aufzustellen. Der Wirtschaftsplan bedarf der Genehmigung durch die Untere Forstbehörde. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn der Wirtschaftsplan von den Vorgaben des Waldpflege- oder Betriebsplanes abweicht und den in Abs. (1) festgelegten Zielen zuwider läuft.

Liegt ein Waldpflege-, Betriebsplan oder Sofortmaßnahmenkonzept nicht vor, so bedarf jede forstliche Maßnahme der Genehmigung durch die Untere Forstbehörde in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die geplante Maßnahme den in Abs. (1) festgelegten Zielen zuwider läuft.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

5. Wegebau im Rahmen eines von der Unteren Forstbehörde im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde abgestimmten Wegekonzeptes;
6. die rechtmäßige und ordnungsgemäße Ausübung der Jagd im Sinne des § 1 Bundesjagdgesetz (BJagdG) in der geltenden Fassung sowie Maßnahmen des Jagdschutzes gemäß § 23 BJagdG in Verbindung mit § 25 LJG mit Ausnahme der Verbote Nrn. 18, 38 bis 40;
7. die rechtmäßige und ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung im Sinne des Landesfischereigesetzes NW in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit Ausnahme der Verbote Nrn. 1, 19 bis 21;
8. die Gewässerunterhaltung auf der Grundlage eines von der Unteren Wasserbehörde im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde zu genehmigenden Unterhaltungsplanes;
9. andere rechtmäßige und ordnungsgemäß ausgeübte Nutzungen aufgrund rechtskräftiger Genehmigungen oder aufgrund eigentumsrechtlichen Bestandsschutzes in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
10. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden gegenwärtigen Gefahr - Maßnahmen außerhalb der Waldflächen sind dem Oberbürgermeister der Stadt Bonn als Untere Landschaftsbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen;
11. die vom Oberbürgermeister der Stadt Bonn als Untere Landschaftsbehörde genehmigten und - sofern Wald betroffen ist - mit der Unteren Forstbehörde abgestimmten, Schutz-, Pflege-, Entwicklungs- und Optimierungsmaßnahmen insbesondere im Rahmen eines Waldpflegeplans bzw. eines entsprechenden Sofortmaßnahmenkonzeptes;
12. Veranstaltungen, denen sowohl die Untere Forstbehörde als auch die Untere Landschaftsbehörde zugestimmt haben;
13. kalamitätsbedingte Nutzungen auf mehr als 0,3 ha Fläche nach Anzeige bei der Unteren Forstbehörde;
14. Maßnahmen aufgrund vertraglicher Regelungen im Einvernehmen mit der zuständigen Landschaftsbehörde, sofern ein gleichwertiger Schutz des Gebietes gewährleistet ist;
15. die Unterhaltung und Instandhaltung bestehender rechtmäßiger Anlagen.

Ausnahme auf Antrag

Der Oberbürgermeister der Bundesstadt Bonn als untere Landschaftsbehörde kann unter Beachtung des besonderen Schutzzweckes und des Charakters des Gebietes auf Antrag im Einzelfall eine Ausnahme gemäß § 34 Abs. 4a

ERLÄUTERUNGEN

Der Landschaftsbeirat und die Verbände sind nach § 63 BNatSchG bei der Abstimmung des Wegekonzeptes zu beteiligen.

Hierunter fallen auch die geodätischen Übungen im Bereich des NSG 1.3.

Hierunter fallen auch Maßnahmen zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

LG in Verbindung mit § 42a Abs. 3 LG von den Verboten erteilen:

- a) für wissenschaftliche Untersuchungen
- b) für Veranstaltungen, die den in der Vereinbarung festgesetzten Umfang überschreiten, sofern der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird
- c) für das Verlegen von Leitungen innerhalb des Weges bzw. des Wegrandes, sofern Gehölze oder andere wertvolle Vegetationsstrukturen nicht beeinträchtigt werden sowie für die Erneuerung von Leitungen in bestehenden Leitungstrassen
- d) für Übungen des Zivilschutzes und des Militärs, sofern der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird.

Befreiungen

Der Oberbürgermeister der Bundesstadt Bonn als Untere Landschaftsbehörde kann gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG von den Verboten auf Antrag eine Befreiung erteilen, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs.1 LG NW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Festsetzungen des Landschaftsplanes zuwider handelt.

Ordnungswidrigkeiten können nach § 71 Abs. 1 LG NW mit einer Geldbuße von bis zu 50.000,00 Euro geahndet werden.

Zuständige Verwaltungsbehörde ist die Stadt Bonn, der Oberbürgermeister.

1.1 Naturschutzgebiet Düne Tannenbusch

Das Gebiet liegt innerhalb des bebauten Bereiches im Stadtteil Tannenbusch und umfasst die Fläche der Binnendüne.

Schutzzweck

Die Unterschutzstellung des ca. 7 ha großen Gebietes erfolgt:

- gemäß § 23 Abs. 1 Zif. 1 BNatSchG zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung

Das NSG beinhaltet folgende Fläche des Biotopkatasters: BK-5208-904

- von Relikten einer Binnendüne spätpleistozänen bis holozänen Ursprungs mit offenen Sandbereichen als Lebensraum für gefährdete Tier- und Pflanzenarten, insbesondere für Arten der Trocken- und Magerrasen sowie für Insekten
- von tiefgründigen, trocknen und nährstoffarmen Sandböden, die wegen ihrer extremen Standortbedingungen schutzwürdig sind
- gemäß § 23 Abs. 1 Zif. 2 BNatSchG aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen
 - insbesondere aufgrund der Bedeutung der Binnendüne als spät- bis nacheiszeitliches Zeugnis
 - zur Dokumentation und Anschauung geologischer und erdgeschichtlicher Prozesse
- gemäß § 23 Abs. 1 Zif. 3 BNatSchG wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit
 - der Binnendüne als geologische Besonderheit innerhalb eines Siedlungsbereichs
 - der charakteristischen Ausprägung der Binnendüne mit offenen Bereichen sowie der an diese Standorte angepassten Vegetation

Weitere Gebote

- Erhalt, Pflege und Entwicklung der Trocken- und Magerrasen
- Erhalt des Kleinreliefs
- Freihalten der offenen Sandflächen von Gehölzaufwuchs
- Kein Ersatz von abgängigen Bäumen

Weitere Verbote

- Beleuchtungsanlagen und –einrichtungen zu errichten, ausgenommen ist die rechtmäßig bestehende Beleuchtung der Wege;

1.2 Naturschutzgebiet Melbtal

Das Gebiet liegt zwischen Ippendorf und Poppelsdorf und umfasst das steile, z. T. tief eingeschnittene Kerbtal des Engelsbaches mit naturnahem / natürlich mäandrierendem Waldbach und den Waldbeständen der Talhänge.

Schutzzweck

Die Unterschutzstellung des ca. 20 ha großen Gebietes erfolgt:

- gemäß § 23 Abs. 1 Zif. 1 BNatSchG zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung, insbesondere aufgrund
 - der naturnahen Ausprägung des Baches mit zahlreichen für natürliche Fließgewässer charakteristischen Strukturen, Sicker- und Sumpfsquellen sowie des Bachtals mit begleitenden Hangwäldern
 - der strukturreichen Waldbereiche mit standortheimischen Gehölzen, altersgemischten Beständen und einem hohem Alt- und Totholzanteil
 - der Bedeutung des Raumes für zahlreiche seltene und gefährdete Tier- und Pflanzenarten, insbesondere Vögel, Fledermäuse und Amphibien
 - der Bedeutung als Bestandteil des landesweiten Biotopverbundes
- gemäß § 23 Abs. 1 Zif. 2 BNatSchG aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen
- gemäß § 23 Abs. 1 Zif. 3 BNatSchG wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit des naturnahen Melbbaches mit begleitenden Hangwäldern.

Weitere Gebote

- Schutz und Entwicklung naturnaher Bäche und Uferbereiche und der Quellsümpfe insbesondere durch Schaffung von Pufferzonen zur Vermeidung und Reduzierung von Nährstoffeinträgen
- Lenkung der Freizeit- und Erholungsnutzung im Gebiet, insbesondere in Hinblick auf die Nutzung des Wegenetzes
- Entfernung standortfremder Gehölzarten
- Reduzierung des Wegenetzes zur Lenkung der Freizeit- und Erholungsnutzung

Das NSG beinhaltet folgende Fläche, bzw. Teilfläche des Biotopkatasters: BK-5208-024 und folgende gesetzlich geschützten Biotope: GB-5208-012.

1.3 Naturschutzgebiet Kottenforst

Das Gebiet erstreckt sich im Nordwesten von Bonn-Bad Godesberg zu beiden Seiten der Autobahn A 565 Meckenheim-Bonn. Es umfasst großflächige zusammenhängende Waldbereiche des südlichen Kottenforstes sowie das Katzenlochbachtal mit seinen Hangbereichen. Das Katzenlochbachtal beginnt im Süden im Kottenforst beginnt und wird im Westen von Röttgen und Ückesdorf, im Osten von Ippendorf und im Norden von Lengsdorf begrenzt.

Das Naturschutzgebiet liegt in der Gebietsmeldung DE-5308-303 'Waldreservat Kottenforst' gemäß den Bestimmungen der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie).

Das Schutzgebiet liegt im Vogelschutzgebiet 'Kottenforst - Waldville' DE-5308-401.

Schutzzweck:

Die Unterschutzstellung des ca. 2.300 ha großen Gebietes erfolgt:

- gemäß § 23 Abs. 1 Zif. 1 BNatSchG zur Erhaltung und Wiederherstellung
 - eines ausgedehnten zusammenhängenden Laubwaldkomplexes, der aufgrund seiner Größe und Ausstattung eine zentrale Bedeutung im landesweiten und somit europäischen Biotopverbundsystem einnimmt sowie seiner Lebensgemeinschaften und Lebensstätten von Tieren und Pflanzen
 - der seltenen und stark gefährdeten Arten - wobei dem Kottenforst die Funktion eines überregional bedeutsamen Regenerations- und Ausbreitungszentrums zukommt
 - der Waldlebensgemeinschaften im Waldgebiet des Kottenforstes mit den für die natürlichen Laubwaldgemeinschaften typischen Artenspektren in unterschiedlichen Bestandsaltern und standörtlichen Variationen wie den seltenen lindenreichen Eichen-Hainbuchenwäldern einschließlich Alt- und Totholz
 - artenreicher Offenlandbiotope, insbesondere Wiesen, Weiden, Saumbiotope sowie zum Erhalt und zur Entwicklung der naturnahen eutrophen Stillgewässer und Maare sowie sonstiger Feuchtbereiche des Kottenforstes
 - zur Erhaltung und Wiederherstellung der Lebensstätten von seltenen und gefährdeten landschaftsraumtypischen Tier- und Pflanzenarten in großen zusammenhängenden Waldökosystemen als Teil-

Das Waldreservat 'Kottenforst' umfasst auch Flächen im Rhein-Sieg-Kreis.

Das Vogelschutzgebiet 'Kottenforst - Waldville' setzt sich aus zwei getrennten Waldgebieten im Stadtgebiet von Bonn und im Rhein-Sieg-Kreis zusammen.

Das NSG beinhaltet folgende Fläche bzw. Teilfläche des Biotopkatasters:

BK-5308-202, BK-5308-160, BK-5308-161, BK-5308-064, BK-5308-023, BK-5308-034, BK-5308-201, BK-5308-008, BK-5308-106, BK-5308-901, BK-5308-008, BK-5208-017, BK-5208-015

und folgende gesetzlich geschützten Biotope:

GB-5308-002, GB-5208-008, GB-5308-005, GB-5308-006, GB-5308-024, GB-5308-029, GB-5308-030, GB-5308-031, GB-5308-032, GB-5308-033, GB-5308-035, GB-5308-036 (tw.), GB-5308-039, GB-5308-040, GB-5308-052, GB-5308-601, GB-5308-602, GB-5308-603, GB-5308-606, GB-5308-607, GB-5308-608, GB-5308-610, GB-5308-611, GB-5308-613, GB-5308-614, GB-5308-615, GB-5308-616, GB-5308-618, GB-5308-620, GB-5308-621, GB-5308-622, GB-5308-623.

flächen eines Biotopverbundes von landesweiter Bedeutung – insbesondere als Lebensraum für Amphibien wie Gelbbauchunke und Springfrosch, für Vögel, wie Rotmilan, Eisvogel und Spechte, sowie für Fledermäuse, Wespen- und Marderarten

- gemäß § 23 (1) Zif. 1 BNatSchG zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung im Bereich der Bachläufe, insbesondere
 - des naturnahen Fließgewässersystems sowie angrenzender Flächen mit den für Bachtäler in diesem Landschaftsraum typischen Lebensräume wie dem naturnahen Bach mit Kleinstrukturen (zum Beispiel Prall-, Gleithang), Kleingewässern, der Quellvegetation und Hochstaudenfluren, den Auenwäldern und anderen Gehölzbeständen,
 - der überwiegend extensiv genutzten Grünlandflächen sowie der Obstwiesen in ihrer Funktion als Lebensraum und Puffer für die Fließgewässer
 - der strukturreichen, überwiegend naturnahen, artenreichen Gehölz- und Waldbestände auf teilweise kleinräumig wechselnden Standorten, insbesondere entlang der Gewässer, am Osthang des Tales und verstreut in den Grünlandflächen
 - der Leistungsfähigkeit der naturnahen Fließgewässer und ihrer Quellbereiche
 - der vielfältigen Biotopausstattung und des Strukturreichtums des Tales sowie der angrenzenden Flächen, als Lebens- und Rückzugsräume von zahlreichen, teilweise in ihrem Bestand bedrohten, wild lebenden und biotypischen Pflanzen und Tieren (insbesondere Amphibien, Vögel und Wirbellose) und deren Lebensgemeinschaften
- gem. § 32 Abs. 2 BNatSchG und Art. 2 u. 3 der FFH-RL (92/43/EWG) wegen der besonderen Bedeutung des Gebietes zur
 - Erhaltung der folgenden Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-RL in einem günstigen Erhaltungszustand:
 - Erlen-Eschen und Weichholz-Auenwälder (91E0)*
 - Hainsimsen-Buchenwald (9110)
 - Waldmeister-Buchenwald (9130)
 - subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Hainbuchenwald (9160)
 - natürliche eutrophe Seen und Altarme (3150)

- Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen (6510)

* = Prioritäre Lebensräume i. S. der FFH-Richtlinie

- Erhaltung der (Habitats der) folgenden wild lebenden Tierart von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II der FFH-RL in einem günstigen Erhaltungszustand:
 - Hirschkäfer (*Lucanus cervus*)
 - Wiederherstellung von stabilen und überlebensfähigen Lebensgemeinschaften (des günstigen Erhaltungszustands) der folgenden, wild lebenden Tierart von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie
 - Kammmolch (*Triturus cristatus*)
- gem. § 32 Abs. 2 BNatSchG und Art. 3 der Vogelschutz-RL (2009/147/EG) zur Erhaltung der Lebensstätten und Lebensräume folgender wild lebender Vogelarten gemäß Anhang I (Vogelschutz-RL):
 - Mittelspecht (*Dendrocopos medius*)
 - Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)
 - Grauspecht (*Picus canus*)
 - Wespenbussard (*Pernis apivorus*)
 - Eisvogel (*Alcedo atthis*)
 - Schwarzstorch (*Ciconia nigra*)
 - Rotmilan (*Milvus milvus*)
- gemäß § 32 BNatSchG und Artikel 4 Abs. 2 der Vogelschutz-RL zur Erhaltung von Vermehrungs-, Mauser- und Überwinterungsgebieten sowie Rastplätzen regelmäßig auftretender Zugvogelarten:
 - Pirol (*Oriolus oriolus*)
 - Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*)
- gemäß § 23 Abs. 1 Zif. 2 BNatSchG wegen der wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und landeskundlichen Bedeutung des an Natur- und Kulturdenkmälern reichen Kottenforstes als großflächiges, zusammenhängendes Waldareal, u. a. zur Erhaltung schutzwürdiger Böden (besonders Böden mit hydrologischen Besonderheiten, Böden mit hoher natürlicher Ertragsfähigkeit und regionaltypische bzw. besonders seltene Böden)

- gemäß § 23 Abs. 1 Zif. 3 BNatSchG wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit der Laubwaldbestände des Kottenforstes und des naturnahen Katzenlochbachtals mit seinem abwechslungsreichen Mosaik aus verschiedenen, charakteristischen Biotoptypen, insbesondere Hochstaudenfluren, Grünland, Obstwiesen, Gehölz- und Waldbeständen

Weitere Gebote

Die Erhaltung und Wiederherstellung der natürlichen Waldlebensgemeinschaften durch waldbauliche und biotopgestaltende Maßnahmen soll auf der Grundlage eines Waldpflegeplanes oder eines entsprechenden Sofortmaßnahmenkonzeptes erfolgen, insbesondere durch:

- Erhaltung und Wiederentwicklung naturnaher Laubwälder (Stieleichen-Hainbuchenwald, Hainsimsen-Buchenwald, Waldmeister-Buchenwald sowie Erlen-Eschen-Auenwald) und ihre naturnahe Bewirtschaftung, Vermehrung naturnaher Bestände, insbesondere im Bereich von Quellbereichen und Bachläufen
- Biotopentwicklung im Bereich Oligsbach und Schloßbach
- Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaften
- Erhaltung und Entwicklung strukturreicher, stufig aufgebauter und artenreicher Waldränder und nicht bestockter Flächen
- Erhaltung und Entwicklung angemessener Alt- und Totholzanteile in über 120-jährigen Laubwaldbeständen, insbesondere von Horst- und Höhlenbäumen sowie sonstigen als Biotop besonders wertvollen Bäumen bis zum Absterben (10 % der Holzmasse als stehendes oder liegendes Totholz)
- Erhaltung des liegenden und stehenden Totholzes
- langfristig dauerhafte Reduzierung flächiger Nadelwaldbestände
- vorrangige Umwandlung von Nadelwaldbestockungen im Bereich von Quellen, Siefen, Bachtälern und sonstigen Flächen mit besonderer floristischer oder faunistischer Schutzwürdigkeit
- Maßnahmen zum Erhalt und zur Wiederherstellung von Waldbeständen feuchter Standorte, insbesondere Schaffung ausreichend großer Pufferzonen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Nährstoffeinträgen in Erlen-Eschen- und Weichholzauenwaldbereichen;
- Schutz und Entwicklung naturnaher Bäche und Uferbereiche, der Quellsümpfe, Teiche und Maare, insbesondere durch
 - Förderung der Entwicklung einer natürlichen Ver-

Zielsetzung aller waldbaulichen Maßnahmen ist die Erhaltung und Pflege der genannten naturnahen Wälder und angrenzender Bereiche.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- landungsreihe, ggf. vorsichtige Entschlammung
- Schaffung von Pufferzonen zur Vermeidung und Reduzierung von Nährstoffeinträgen
 - Erhalt und Entwicklung artenreicher Glatthaferwiesen und Wiesenknopf-Silgenwiesen mit ihrer charakteristischen Vegetation und Fauna durch Reduzierung von Nährstoffeinträgen und zweischürige Mahd
 - eine dem Schutzzweck angepasste Lenkung der Freizeit- und Erholungsnutzungen im Gebiet, insbesondere im Hinblick auf die Planung und Nutzung des Wegenetzes (Wegekonzept), auf Veranstaltungen im Wald sowie auf eine gebietspezifische Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit

Anzustrebende Maßnahmen

Auszäunung der Ufer im Bereich von Viehweiden zum Schutz der Gewässer und Uferrandstreifen vor Trittschäden.

Weitere nicht betroffene Tätigkeiten

Ausgenommen von den Verbotsvorschriften bleiben:

- die Vorschriften der Verordnung der Höheren Forstbehörde über die Naturwaldzelle 'Probstforst' vom 15. September 2003 und der NWZ 'Jägerkreuz' in der geltenden Fassung
- waldbauliche Maßnahmen, die unter die Allgemeinen Verbote Nr. 29 bis 37 fallen, soweit diese auf der Grundlage eines Sofortmaßnahmenkonzeptes (SO-MAKO) erfolgen

1.4 Naturschutzgebiet Steinbruch Lyngsberg

Der ehemalige Basaltsteinbruch am Lyngsberg befindet sich südlich von Muffendorf bzw. östlich des Heiderhofs. Das seit längerem aufgelassene und teilweise stark verbuschte Steinbruchgelände stellt den östlichen Teil des Lyngsberges dar.

Schutzzweck

Die Unterschutzstellung des ca. 5,4 ha großen Gebietes erfolgt:

- aufgrund der besonderen Bedeutung des Gebietes gemäß § 23 Abs. 1 Zif. 1 BNatSchG zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung
 - von vegetationsfreien und vegetationsarmen Felswänden und -köpfen sowie Blockschutthalden
 - von wertvollen Pflanzengesellschaften und selte-

ERLÄUTERUNGEN

Sofern öffentliche Fördermöglichkeiten zur Verfügung stehen, können diese in Anspruch genommen werden.

Das NSG ist Teil der Flächen des Biotopkatasters BK-5308-071 und des geowissenschaftlich schützwürdigen Objektes GK-5308-004 (Angaben: LANUV) sowie Teil der BSN-Fläche BN-9 (Bereich für den Schutz der Natur - Regionalplan Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- nen, bestandsgefährdeten Pflanzenarten wie Elsbeere, Feldulme, Raue Nelke, Wiesensalbei, Aufrechter Ziest, Heilziest und Flügelginster
- als potenzieller Lebensraum für Wanderfalke, Uhu in den Felswänden
 - als potenzieller Lebensraum für Mauereidechse und Schlingnatter in den Schutthalden
 - als potenzieller Lebensraum für Hirschkäfer
 - als Lebensraum für Fledermäuse in Wald-, Höhlen- und sonstigen Spaltenquartieren
 - als Inselbiotop mit besonderer Biotopverbundfunktion
- gemäß § 23 Abs. 1 Zif. 2 BNatSchG aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen, insbesondere
 - aufgrund der durch den Abbaubetrieb freigelegten geomorphologischen, vulkanischen Strukturen
 - als Zeugnis des Mittelrhein-Vulkanismus im Oberoligozän bis Miozän
 - aufgrund des Vorkommens des sehr seltenen Gesteinstyps Hawaiiit
 - zum Erhalt der geologischen Aufschlüsse und zur Dokumentation und Anschauung geologischer Prozesse
 - gemäß § 23 Abs. 1 Zif. 3 BNatSchG wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit
 - aufgrund der durch den ehemaligen Basaltabbau entstandenen besonderen Strukturen und der damit verbundenen hohen Eignung des Gebietes für das Naturerleben und die Umweltbildung
 - aufgrund seiner Funktion als hervorragender Aussichtspunkt auf das Rheintal und das Siebengebirge

Weitere Gebote

- Erhaltung des im Umfeld der Felswände befindlichen bodenständigen Laubwaldes mit ggf. Umwandlung von Robinienbeständen am Lyngsbergweg in bodenständigen Laubwald
- Erhaltung der blütenreichen Staudenflur im Zentrum des Gebietes durch Entnahme des Gehölzaufwuchses
- Schaffung einer Pufferzonen oberhalb der Felswände zur Vermeidung von Störungen der empfindlichen Lebensräume sowie zur Vermeidung von Müll- und Nährstoffeinträgen
- Umsetzung waldbaulicher Maßnahmen und Maßnah-

ERLÄUTERUNGEN

Bonn / Rhein-Sieg, Stand 2009).

Die Angaben zu den Pflanzenbeständen stammen aus den "Florenkartierungen als Beitrag für den Naturschutz im Siedlungsbe- reich" (2000) von Schulte & Voggenreiter, BfN Schriftenreihe für Vegetationskunde, Heft 33).

Die Angaben zum ehemaligen Vorkommen der Mauereidechse stammen von der BioSta- tion Bonn.

men des Naturschutzes durch vertragliche Vereinbarung und/oder durch Fördermaßnahmen

- Bezüglich der geowissenschaftlichen Strukturen erfolgt eine Abstimmung mit dem geologischen Dienst NRW

Weitere Verbote

In dem geschützten Gebiet ist es insbesondere verboten

- in den Felswänden und -köpfen zu klettern und die Blockschutthalden zu betreten (Ausnahme wissenschaftliche Aufnahmen)
- die Flächen zu nutzen (Basaltabbau) oder in Hinblick auf die Freizeitnutzung zu erschließen
- Müll- und Gartenabfälle abzulagern bzw. zu verkippen

1.5 Naturschutzgebiet Rodderberg

Das Gebiet liegt südwestlich von Mehlem und erstreckt sich bis zur Stadtgrenze.

Das Naturschutzgebiet liegt in der Gebietsmeldung DE-5308-302 'Rodderberg' gemäß den Bestimmungen der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie).

Schutzzweck

Die Unterschutzstellung des ca. 29,6 ha großen Gebietes erfolgt:

- aufgrund der besonderen Bedeutung des Gebietes gemäß § 23 Abs. 1 Zif. 1 BNatSchG zur Erhaltung und Wiederherstellung
 - von vegetationsfreien und vegetationsarmen Schlackenbereichen
 - gut ausgebildeten Pflanzengesellschaften wie Sandpionierrasen, flechtenreicher Sedumpioniengesellschaften, Trocken- und Halbtrockenrasen, Magerwiesen und Glatthaferwiesen mit gefährdeten Arten
 - extensiven artenreichen Grünlandbereichen
 - eines Lebensraumes für thermophile Tier- und Pflanzenarten, die im Bereich des Rodderberges zum Teil die Nordgrenze ihrer Verbreitung in Mitteleuropa erreichen
- gem. § 32 Abs. 2 BNatSchG und Art. 2 u. 3 der FFH-RL (92/43/EWG) wegen der besonderen Bedeutung

Das NSG beinhaltet folgende Flächen des Biotopkatasters: BK-5309-901, BK 5309-914 und folgende gesetzlich geschützten Biotope: GB-5309-601, GB-5309-602.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

des Gebietes zur

- Erhaltung der folgenden Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-RL in einem günstigen Erhaltungszustand:
 - lückige Kalk-Pionierrasen (6110)*
 - Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen (6510)
 - Silikatfelsen mit Pioniervegetation (8230)
 - zur Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes des folgenden Lebensraumtyps gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie:
 - Trespen-Schwingel Kalktrockenrasen (6210)*
 - Erhaltung und Entwicklung der folgenden Tierarten:
 - Zauneidechse und
 - Neuntöter
- gemäß § 23 Abs. 1 Zif. 2 BNatSchG wegen der wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und landeskundlichen Bedeutung, insbesondere
 - aufgrund der geomorphologischen Vollkommenheit der vulkanischen Strukturen
 - als Zeugnis der jüngsten Phase des rheinischen Vulkanismus im Pleistozän
 - aufgrund der Bedeutung des Rodderberges als nördlichster Ausläufer des quartärzeitlichen Ost-eifeler Vulkangebietes
 - zum Erhalt der geologischen Aufschlüsse und zur Dokumentation und Anschauung geologischer Prozesse
 - gemäß § 23 Abs. 1 Zif. 3 BNatSchG wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit des Rodderberges als Vulkankrater und der damit verbundenen Eignung des Gebietes für die landschaftsgebundene Erholung, das Naturerleben und die Umweltbildung sowie aufgrund seiner Funktion als Aussichtspunkt auf das Rheintal und das Siebengebirge

Weitere Gebote

- die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz, zur Erhaltung und zur Entwicklung der aufgeführten Lebensräume, Tiergruppen und geowissenschaftlichen Strukturen sind auf der Grundlage der vom Rhein-Sieg-Kreis und der Bundesstadt Bonn erstellten 'Pflegekon-

ERLÄUTERUNGEN

-

* Prioritäre Lebensräume i. S. der FFH-Richtlinie

zeption 2000' und der Bewirtschaftungskonzeption aufgrund eines öffentlich-rechtlichen Vertrages für dieses Gebiet durchzuführen. Bezüglich der geowissenschaftlichen Strukturen soll eine Abstimmung mit dem geologischen Dienst NRW erfolgen

- Erhaltung und Wiederherstellung der Trocken- und Halbtrockenrasen durch Schafbeweidung bzw. Staffelbeweidung
- Schaffung von Pufferzonen zur Vermeidung und Reduzierung von Nährstoffeinträgen
- Erhalt und Entwicklung artenreicher Glatthaferwiesen mit ihrer charakteristischen Vegetation und Fauna durch Reduzierung von Nährstoffeinträgen und zweischürige Mahd
- eine dem Schutzzweck angepasste Lenkung der Freizeit- und Erholungsnutzungen im Gebiet, insbesondere im Hinblick auf die Planung und Nutzung des Wegenetzes (Wegekonzept)
- waldbauliche und landwirtschaftliche Maßnahmen und Maßnahmen des Naturschutzes sollen durch vertragliche Vereinbarung und/oder durch Fördermaßnahmen umgesetzt werden

Weitere Verbote

In dem geschützten Gebiet ist es insbesondere verboten:

- Einrichtungen für den Reitsport, wie Reitplätze, mobile Boxen oder sonstige Anlagen und Hindernisse vorübergehend oder auf Dauer zu errichten, bereitzustellen oder zu erweitern
- Flächen als Weiden zu nutzen -ausgenommen ist die von der Unteren Landschaftsbehörde angeordnete oder zugelassene Beweidung im Rahmen von Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen
- Flächen im Kraterinneren mehr als zwei Mal jährlich zu mähen (erste Mahd nicht vor Ende Mai bzw. Anfang Juni, zweite Mahd frühestens 10 Wochen nach der ersten Mahd)

Weitere nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den Verbotsvorschriften bleiben:

- die nach öffentlich-rechtlichem Vertrag zugelassenen Reitveranstaltungen einschließlich der hierfür erforderlichen Einrichtungen
- die notwendige Bewirtschaftung der Hofstelle des Broichhofes im Sinne eines landwirtschaftlichen Betriebes mit Ausnahme der Allgemeinen Verbote Nr. 1-3 und 7 sowie den Weiteren Verboten

Zusätzliche Ausnahmen auf Antrag

- für die Nutzung von Grünland als Teilnehmerparkplatz während der vertraglich zugelassenen Turniere im Nordosten der Hofanlage
- für die Erneuerung oder Änderung von bestehenden fest installierten Reithindernissen und Hinderniskombinationen, sofern die Gesamtzahl von 12 Hindernissen auf dem Bonner Stadtgebiet nicht überschritten wird

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

- öffentlich-rechtliche Verträge gemäß §§ 54 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz NRW in der zurzeit gültigen Fassung, die Maßnahmen und Handlungen von den Verboten ausnehmen, dürfen nur abgeschlossen werden, wenn sie mit dem Schutzzweck im Einklang stehen
- werden Befreiungen von Verboten durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag vereinbart, so treten diese Verbote bei Vertragsbeendigung oder bei Unwirksamkeit des Vertrages unverzüglich wieder in Kraft

2 Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG)

Allgemeine Festsetzungen

Gemäß den §§ 20, 22 und 26 BNatSchG wird festgesetzt:
Die im Folgenden näher bezeichneten und in der Festsetzungskarte in ihren Grenzen gekennzeichneten Gebiete sind Landschaftsschutzgebiete.

In den Landschaftsschutzgebieten gelten die nachfolgend aufgeführten allgemeinen Ver- und Gebote, die zusätzlichen Ver- und Gebote, die bei den einzelnen Landschaftsschutzgebieten aufgeführt sind sowie die Bestimmungen für Ausnahmen, Befreiungen und Ordnungswidrigkeiten.

Weitergehende Bestimmungen nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

Allgemeine Gebote

1. Bestehende Miet- oder Pachtverträge über öffentliche Grundstücke sollen nur verlängert werden, wenn die Nutzung dem Schutzzweck nicht widerspricht.

Allgemeine Verbote

Nach § 26 (2) BNatSchG sind in Landschaftsschutzgebieten unter besonderer Beachtung des § 5 (2) BNatSchG alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. Verboten ist insbesondere:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 (1) BauO NW, auch wenn sie keiner baurechtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen; zu errichten, zu ändern oder in ihrer Nutzung zu ändern.

Ausgenommen hiervon sind:

- Vorhaben nach § 35 (1) Nrn. 1 u. 2 BauGB (Baugesetzbuch) auf und im unmittelbaren Zusammenhang mit Hofstellen von land- und forstwirtschaftlichen sowie gartenbaulichen Betrieben, soweit keine Beeinträchtigung von Streuobstwiesen oder landschaftsprägenden Laubbäumen entsteht und deren Zulassung unter Berücksichtigung des besonderen Schutzzweckes und des Charakters des Gebietes im Benehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde erfolgt;

Landschaftsschutzgebiete werden gemäß § 26 BNatSchG festgesetzt, soweit dies

- a) zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten
- b) wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder
- c) wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung

erforderlich ist.

Bei widersprechenden Nutzungen soll vom Kündigungsrecht Gebrauch gemacht werden und - soweit keine Kündigungsrechte bestehen - die einvernehmliche Beendigung der Verträge angestrebt werden.

Die Betreuung der besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft obliegt nach § 34 LG NW der Unteren Landschaftsbehörde.

Zu baulichen Anlagen zählen u. a. auch: Dauercamping- und Zeltplätze, Lager- und Ausstellungsplätze, Hundeübungsplätze, Reitplätze, Garten- und Gerätehütten, Schuppen und Viehunterstände, Buden, Verkaufsständen, Verkaufswagen oder Warenautomaten

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- Nutzungsänderungen innerhalb des Gebäudebestandes;
 - Dachgeschossausbauten und die Errichtung von Dachgauben;
 - Schilder, die auf Schutzausweisungen hinweisen oder der Besucherlenkung und – information des Schutzgebietes dienen sowie schlechte Hinweisschilder, die auf den Verkauf selbst erzeugter land- und forstwirtschaftlicher sowie gartenbaulicher Produkte sowie Produkte der Imkerei hinweisen oder gesetzlich vorgeschrieben sind;
 - ortsübliche Weidezäune und notwendige ortsübliche Kulturzäune der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft;
 - das Abstellen mobiler Einrichtungen zur Versorgung des Weideviehs im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft außerhalb des Kronentraufbereichs von Bäumen sowie sonstiger Einrichtungen zur Tränkung außerhalb natürlicher Gewässer;
 - Folientunnel und Folien im Gartenbau und in der Landwirtschaft;
 - Hagelschutznetze;
 - Beregnungsanlagen im Sonderkulturanbau;
 - das kurzzeitige temporäre oder saisonale Aufstellen ortsüblicher Verkaufsstände zum Verkauf selbst erzeugter land-, forstwirtschaftlicher oder gartenbaulicher Produkte sowie Produkte der Imkerei außerhalb von Brachflächen und Feuchtlebensräumen;
 - unbefestigte Lagerplätze und unbefestigte Mieten, die einem land- oder forstwirtschaftlichen sowie gartenbaulichen Betrieb dienen, für die Lagerung land-, forstwirtschaftlicher oder gartenbaulicher Produkte außerhalb von Brachflächen, Feuchtlebensräumen und Kronentraufbereichen von Bäumen
2. Straßen, Wege, Reitwege, Reitplätze, Paddocks oder sonstige Verkehrsanlagen – auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen – zu errichten oder zu ändern;
3. ober- oder unterirdische Zuleitungen aller Art, hierzu zählen auch Drainageleitungen, zu verlegen, zu errichten oder zu ändern; das Unterhaltungsrecht für bestehende Leitungen bleibt unberührt.

Ausgenommen hiervon sind:

- Hausanschlussleitungen aus Hausgrundstücken;
- das Verlegen von Leitungen in öffentlichen oder privaten befestigten Verkehrsflächen so-

ERLÄUTERUNGEN

Einflüsse auf landwirtschaftliche Nutzflächen sind zu prüfen und mit der Landwirtschaft abzustimmen.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

wie das Verlegen landwirtschaftlicher Versorgungsleitungen soweit Gehölzbestände, Brachflächen oder Feuchtlebensräume nicht beeinträchtigt werden; nicht ausgenommen ist die Neuverlegung von Drainageleitungen.

4. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Sprengungen, Geländeeinplanierungen oder sonstige Veränderungen der Bodengestalt oder Geländeform vorzunehmen;
5. außerhalb dafür vorgesehener Plätze oder außerhalb von Hausgärten oder hausangrenzenden Wiesen zu campen, zu lagern oder zu zelten;

Ausgenommen hiervon sind:

- das Lagern und Zelten mit nicht mehr als fünf Campingzelten für eine Nacht und
 - Jugendzeltlager für die Dauer von vier Nächten, wenn diese der Unteren Landschaftsbehörde vier Wochen vorher angezeigt wurden und die Untere Landschaftsbehörde hiergegen keine Bedenken mitgeteilt hat;
6. mit Fahrrädern außerhalb von Wegen zu fahren;
 7. mit Kraftfahrzeugen, Anhängern, Wohnwagen sowie Wohncontainern oder anderen mobilen Unterkünften außerhalb von festen Wegen, Park- und Stellplätzen sowie Hofräumen zu fahren oder diese abzustellen;
 8. Veranstaltungen mit mehr als 100 Personen außerhalb der befestigten Wege, der Park- und Stellplätze, von landwirtschaftlichen Hofstellen, von Hausgärten oder hausangrenzenden Wiesen oder den dafür vorgesehenen Flächen abzuhalten;
 9. Motorsportveranstaltungen oder Veranstaltungen für den motorbetriebenen Modellsport durchzuführen;
 10. Modellfluggeräte mit Motor zu betreiben;
 11. Einrichtungen für den Schieß-, Wasser-, Luft- oder Modellsport anzulegen, bereitzustellen oder zu ändern;
 12. stehende oder fließende Gewässer –hierzu zählen auch Fischteiche– anzulegen, zu beseitigen oder umzugestalten;
 13. feste oder flüssige Stoffe oder Gegenstände, insbesondere Boden, Gartenabfälle, Bauschutt, Altmaterialien oder Abfallstoffe aller Art, einzubringen, zu lagern oder sich ihrer in sonstiger Weise zu entledigen;
- Ausgenommen hiervon sind:
- Grünabfälle, die infolge der Pflege des jeweils betroffenen Grundstücks anfallen sowie die Anlage von Komposthaufen;
14. Gülle, Silageabwasser, Düngemittel oder sonstige die Gewässerqualität beeinträchtigende Stoffe in Feuchtgebiete oder Quellbereiche abzuleiten oder oberflächlich konzentriert zur Versickerung zu bringen;
 15. Böden zu verfestigen, zu versiegeln oder zu verunrei-

ERLÄUTERUNGEN

Maßnahmen zur Gewässerunterhaltung sind ausgenommen (nicht betroffene Tätigkeiten Nr. 6)

Die kurzfristige Zwischenlagerung von Wirtschaftsdüngern und auf den Flächen gewonnenen Futtermitteln fällt unter die ordnungsgemäße Landwirtschaft.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

nigen;

16. die Bodenerosion zu fördern, insbesondere durch übermäßige Beweidung und daraus folgende Trittschäden;
17. Brachflächen im Sinne des § 24 Abs. 2 LG in eine andere Nutzung umzuwandeln oder deren Nutzung zu intensivieren, zu drainieren oder umzubrechen;
18. ganzjährig Feuchtlebensräume, Staudenfloren, Feld- oder Waldraine, Feld- oder Ufergehölze, Quellen oder Gewässerränder einschließlich des Bewuchses, einzeln stehende Bäume, Baumgruppen oder -reihen, Alleen, Hecken oder Gebüsche zu beseitigen, umzubrechen oder zu beschädigen (als Beschädigung gelten auch das Verletzen des Wurzelwerks und jede Maßnahme die geeignet ist, das Wachstum nachhaltig zu beeinträchtigen),

Ausgenommen hiervon sind:

- Maßnahmen der ordnungsgemäßen Pflege unter Berücksichtigung des § 39 (5) Nrn. 2 u. 3 BNatSchG
19. der Umbruch von Dauergrünland auf erosionsgefährdeten Hängen, Überschwemmungs- und grundwassernahen Gebieten;
 20. Streuobstwiesen zu roden, zu beschädigen oder umzubrechen oder durch die Art und Intensität der Weidenutzung die Obstbäume oder das Grünland zu schädigen oder Paddocks darauf anzulegen;
 21. Weihnachtsbaumkulturen neu anzulegen oder zu erweitern, Erstaufforstungen vorzunehmen sowie Wald in eine andere Nutzungsart umzuwandeln;

Allgemein nicht betroffene Tätigkeiten

1. die im Sinne des Landschaftsgesetzes ordnungsgemäße Landwirtschaft entsprechend den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis gemäß § 5 (2) BNatSchG mit Ausnahme der Verbote Nr. 3, 4, 13-15 und 17-21;
2. die im Sinne des Landschaftsgesetzes ordnungsgemäße forstliche Nutzung unter Berücksichtigung des § 5 (3) BNatSchG mit Ausnahme der Verbote 3, 4, 13, 15, 17, 18, 20, 21;
3. die rechtmäßige und ordnungsgemäße Ausübung der Jagd der fischereilichen Nutzung und der Imkerei;
4. Maßnahmen und Handlungen auf land- und forstwirtschaftlichen sowie gartenbaubetrieblichen Hofstellen, soweit keine Beeinträchtigung von Streuobstwiesen oder landschaftsprägenden Laubbäumen entsteht, mit Ausnahme des Verbotes Nr.1 im Rahmen erforderlicher Zulassungsverfahren;

ERLÄUTERUNGEN

Maßnahmen der ordnungsgemäßen Pflege haben unter Berücksichtigung des § 39 BNatSchG zu erfolgen.

Die Verwendung von Folientunnel, Folien und Hagelschutznetzen im Gartenbau und in der Landwirtschaft sowie der Betrieb von Beregnungsanlagen im Sonderkulturbau sind zulässig.

Der Charakter der Landschaft soll erhalten bleiben. Im Falle von Erstaufforstungen sind nur standortgerechte Gehölzarten zu pflanzen. Dabei wird angestrebt, Gehölzarten der potentiell natürlichen Vegetation zu verwenden.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

5. die Gewässerunterhaltung und -entwicklung (dazu gehört auch die Renaturierung der Gewässer) auf der Grundlage eines von der zuständigen Wasserbehörde im Einvernehmen mit der zuständigen Landschaftsbehörde abgestimmten Unterhaltungsplans oder einer entsprechenden wasserrechtlichen Zulassung zum naturnahen Gewässerausbau;
6. die Unterhaltung, Instandhaltung und Wiederherstellung bestehender rechtmäßiger Anlagen und Verkehrswege einschließlich bestehender Forstwege sowie das Freischneiden des Lichtraumprofils an Verkehrswegen, einschließlich der Unterhaltungsmaßnahmen an der Bundeswasserstraße Rhein nach den Vorschriften des Bundeswasserstraßengesetzes;
7. andere rechtmäßige und ordnungsgemäß ausgeübte Nutzungen aufgrund rechtskräftiger Genehmigungen oder aufgrund eigentumsrechtlichen Bestandsschutzes in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
8. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden gegenwärtigen Gefahr; die Maßnahmen sind dem Oberbürgermeister der Bundesstadt Bonn als Untere Landschaftsbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen;
9. die vom Oberbürgermeister der Bundesstadt Bonn als Untere Landschaftsbehörde angeordneten oder genehmigten Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen;

Ausnahmen auf Antrag

1. Der Oberbürgermeister der Bundesstadt Bonn als untere Landschaftsbehörde kann unter Beachtung des besonderen Schutzzweckes und des Charakters des Gebietes auf Antrag im Einzelfall eine Ausnahme gemäß § 34 Abs. 4a LG und § 8 Abs. 1 i. V. m. § 9 Abs. 1 LG von den Verboten erteilen:

- a) für ein Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nrn. 1 u. 2 Baugesetzbuch (BauGB);
- b) für ein nach § 35 Abs. 2 BauGB zulässiges Vorhaben, wenn seine Verwirklichung zur Schließung einer Lücke zwischen vorhandenen Gebäuden im ortsüblichen Maß führt und eine Beseitigung landschaftsprägender Laubbäumen nicht erforderlich wird sowie Feuchtwiesen und Uferbereiche von Gewässern nicht beeinträchtigt werden;
- c) für ein Vorhaben nach § 35 Abs. 4 Nrn. 1-6 BauGB, wenn im Fall einer Erweiterung nach Nrn. 2, 3, 5 u. 6 diese einen zulässigerweise errichteten Bestand nur geringfügig und angemessen ergänzt (bis zu 20 qm oder weniger als 10 % der Grundfläche des baulichen Bestandes) und eine Beseitigung von landschaftsprägenden Laubbäumen nicht erforderlich wird;
- d) für die Errichtung von Gewächshäusern ohne Ver-

ERLÄUTERUNGEN

Derartige Maßnahmen sind jedoch im Einzelfall im Benehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde festzusetzen (siehe RdErl. des MUNLV vom 26.11.1984, Naturschutz und Landschaftspflege im wasserrechtlichen Verfahren und bei wasserwirtschaftlichen Maßnahmen).

Hierunter fallen auch Maßnahmen zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht.

- kaufsstätten bis zu 4,0 m Firsthöhe, die einem gartenbaulichen Betrieb dienen;
- e) für Änderungen der Dacheindeckungen oder Fassadengestaltung;
 - f) für das Verlegen von Drainageleitungen;
 - g) für die Anlage von befestigten Lagerplätzen für forstwirtschaftliche Erzeugnisse außerhalb von Brachflächen und Feuchtlebensräumen;
 - h) für die Anlage von befestigten Lagerplätzen für landwirtschaftliche oder gartenbauliche Produkte sowie für betriebseigene landwirtschaftliche Düngestoffe außerhalb von Brachflächen und Feuchtlebensräumen im Rahmen der guten fachlichen Praxis;
 - i) für traditionelle Veranstaltungen, Sportveranstaltungen, Motorsportveranstaltungen, Veranstaltungen für den motorbetriebenen Modellsport, Umweltbildungsveranstaltungen;
 - j) für das Errichten landwirtschaftlicher Viehunterstände mit höchstens 3 Wänden in Holzbauweise außerhalb des Kronentraufbereichs von Bäumen
 - k) für das Errichten von Reitplätzen, Reitsportflächen und Reitwegen, auch mit Naturhindernissen;
 - l) für Maßnahmen im Umfeld von denkmalgeschützten Gebäuden, um erforderliche Sichtachsen und Blickbeziehungen herzustellen;
 - m) für die geringfügige Verbreiterung von Wegen, sofern sie ohne erhebliche Bodenbewegungen erfolgt und keine landschaftsprägenden Gehölzbestände oder wertvolle Vegetationsstrukturen beseitigt werden;
 - n) für Gerätehütten mit max. 6 m² Grundfläche je 500 m². Die Hütte ohne Fenster und ohne Vordach muss optisch in die Landschaft passen, aus Holz bestehen, grün oder braun gestrichen oder mit Gehölzen eingegrünt sein. Der First darf eine Höhe von 2,3 m nicht überschreiten.

2. Der Oberbürgermeister der Bundesstadt Bonn als Untere Landschaftsbehörde kann auf Antrag eine Ausnahme von den Verboten für Maßnahmen aufgrund eines mit dieser Behörde einvernehmlich abgestimmten Konzeptes oder für sonstige Maßnahmen erteilen, wenn diese dem besonderen Schutzzweck nicht zuwiderlaufen und den Charakter der Landschaftsschutzgebiete nicht verändern (§ 11 Abs. 2 LG bleibt unberührt).

Befreiungen

Der Oberbürgermeister der Bundesstadt Bonn als Untere Landschaftsbehörde kann gemäß § 67 BNatSchG von den Verboten auf Antrag eine Befreiung erteilen, wenn

- 1. dies aus Gründen des überwiegenden öffent-

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

lichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder

2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs.1 LG NW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Festsetzungen des Landschaftsplanes zuwider handelt.

Ordnungswidrigkeiten können nach § 71 Abs. 1 LG NW mit einer Geldbuße von bis zu 50.000,00 Euro geahndet werden.

2.1 Landschaftsschutzgebiet Rheindorfer Bach und Auf dem Klosteracker und Lausacker

Charakter und Schutzzweck

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst das Rheinufer mit Lebensraum typischen Gehölzen und vorwiegend landwirtschaftliche Nutzflächen der Niederterrasse nördlich von Graurheindorf. Der Rheindorfer Bach einschließlich seiner Uferbereiche und anschließender Gartenflächen prägt einen korridorartigen Freiraum zwischen Siedlungsflächen. Vernetzende Gehölzbestände und eine geomorphologisch interessante Hangkante gliedern das Landschaftsbild. Der Freiraum ist für die Tages- und Wochenenderholung von besonderer Bedeutung.

Die Festsetzung des ca. 125 ha großen Gebietes erfolgt

- gemäß § 26 (1) Zif. 1 BNatSchG für die Uferbereiche des Rheines, den Rheindorfer Bach und seine Uferbereiche und die landwirtschaftlichen Nutzflächen mit Vernetzungselementen
- gemäß § 26 (1) Zif. 3 BNatSchG für die Uferbereiche des Rheines und die siedlungsnahen Freiräume

Weitere Gebote

- Renaturierung bzw. Verlegung des Mündungsbereiches des Rheindorfer Baches
- ergänzende Baumpflanzungen an Straßen
- Erhalt und Pflege der Brachflächen und Gehölzbestände im Klosteracker und südlich der Kölnstraße

ERLÄUTERUNGEN

Zuständige Verwaltungsbehörde ist die Stadt Bonn, der Oberbürgermeister.

Das LSG beinhaltet folgende Flächen oder Teilflächen des Biotopkatasters: BK-5208-011, BK-5208-020, BK-5208-126, BK-5208-524, BK-5208-525

Im Bereich der Mondorfer Fähre soll die erholungsbezogene Infrastruktur verbessert werden.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- Erhalt der Altholzbestände am Rheindorfer Bach
- Erhalt der Terrassenkante am Auerbergweg einschließlich der Gehölze und Ruderalfluren
- Maßnahmen zum Erhalt der Wechselkröte

2.2 Landschaftsschutzgebiet Dransdorfer Weg, Bornheimer Weg und Tannenbusch West

Charakter und Schutzzweck

Das Landschaftsschutzgebiet gliedert sich in zwei Teilflächen westlich und östlich der A 555 und umfasst die Randbereiche des Bonner Stadtgebietes zum nordwestlich angrenzenden Agrarraum Bornheim - Alfter. Zwischen Autobahn und Ortsrand Buschdorf liegt die ehemalige Abgrabung Buschdorf mit hohem Entwicklungspotenzial für den Artenschutz. Am Ortsrand von Tannenbusch liegen Teilflächen im Grünzug Bonn-Nord mit vielfältiger Biotopausstattung.

Die Festsetzung des ca. 32 ha großen Gebietes erfolgt

- gemäß § 26 (1) Zif. 1 BNatSchG für die Biotopflächen der ehemaligen Abgrabungsfläche Buschdorf und der landwirtschaftlichen Nutzflächen mit Vernetzungselementen
- gemäß § 26 (1) Zif. 3 BNatSchG für die siedlungsnahen Freiräume mit Verbindungsfunktion

Weitere Gebote

- Erhalt und Sicherung der Biotopflächen am südlichen Ortsrand von Buschdorf mit Anschluss an die benachbarte Feldflur zur Biotopvernetzung

2.3 Landschaftsschutzgebiet Kappesland und Meßdorfer Feld

Charakter und Schutzzweck

Das Landschaftsschutzgebiet präsentiert sich als zusammenhängender offener Agrarraum mit dem Charakter der Bördelandschaft. Im Vordergrund stehen das Betreiben einer nachhaltigen Landwirtschaft sowie eine ausgeprägte Erholungsnutzung.

Die Festsetzung des ca. 275 ha großen Gebietes erfolgt

- gemäß § 26 (1) Zif. 1 BNatSchG insbesondere für Offenlandarten der landwirtschaftlichen Nutzflächen mit Vernetzungselementen
- gemäß § 26 (1) Zif. 3 BNatSchG für die siedlungsnahen Freiräume mit hoher Eignung zur Erholungsnutzung

ERLÄUTERUNGEN

Das LSG beinhaltet folgende Flächen oder Teilflächen des Biotopkatasters: BK-5208-006, BK-5208-505, BK-5208-506, BK-5208-507

Das LSG beinhaltet folgende Flächen oder Teilflächen des Biotopkatasters: BK-5208-002, BK-5208-004, BK-5208-109, BK-5208-514

Weitere Gebote

- Erhalt und Sicherung der Biotopfläche an der Alf-terer Straße (ehemalige Kiesgrube)
- Erhalt und Sicherung der Brachfläche südlich der Schwarzen Brücke
- Erhalt der Althölzer am Dransdorfer Bach/ Alter Bach
- Anpflanzungen von Obstbaumreihen und punktu-ellen Gehölzgruppen im Meßdorfer Feld
- Kopfbäumpflege und einschürige Mahd der Kraut-flora am Dransdorfer Bach / Alter Bach
- Anpflanzung von Ufergehölzen am Dransdorfer Bach / Alter Bach
- Rückbau bestehender Hütten auf maximal eine Gerätehütte mit 6 m² Grundfläche je 500 m² Gar-tengrundstück

2.4 Landschaftsschutzgebiet Freiräume um Lengsdorf, Ippendorf und Venusberg**Charakter und Schutzzweck**

Das Landschaftsschutzgebiet gliedert sich in mehrere Teilflächen um Lengsdorf, Ippendorf und westlich des Venusberg. Prägend sind die west- und ostexponierten Hanglagen der Bachtäler mit Wiesen, Obstwiesen sowie Wärme liebenden Säumen und Hecken. Die Hang- und Kuppenflächen haben über das Gebiet hinausgehende prägende Wirkung, verstärkt durch kulturhistorisch bedeutsame Gebäude.

Die Festsetzung des ca. 200 ha großen Gebietes erfolgt

- gemäß § 26 (1) Zif. 1 BNatSchG insbesondere wegen der charakteristischen Nutzungsstruktur, der gliedernden Gehölzbestände wie Alleen und Baumreihen, Bachläufe mit Ufergehölzen und bachnahen Grünlandflächen
- gemäß § 26 (1) Zif. 2 BNatSchG wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft
- gemäß § 26 (1) Zif. 3 BNatSchG für die siedlungsnahen Freiräume mit Verbindungsfunktion

Weitere Gebote

- Biotopentwicklung und Pflege des Obstwiesenkomplexes zwischen Lengsdorf und Kloster Kreuzberg
- Pflege der Hangflächen zwischen Stationsweg und Im Eichholz (Artenschutz Wärme liebende Tier-

Das LSG beinhaltet folgende Flächen oder Teilflächen des Biotopkatasters: BK-5208-014, BK-5208-018, BK-5208-021, BK-5208-22, BK-5208-023, BK-5208-026, BK-5208-028, BK-5208-112, BK-5208-114, BK-5208-164

und Pflanzenarten)

- Erhalt von Altholz (Artenschutz Hirschkäfer)
- Erhalt von Kopfbuchen als Zeugnisse der historischen Waldnutzung bis zum Absterben, Verbleib des Totholzes zur Anreicherung von Habitatstrukturen vor Ort
- Ergänzung und Anpflanzung von Baumreihen und Gehölzgruppen zur Gliederung und Anreicherung der Landschaft
- Erhalt des Altbaumbestandes im und um das Klostergelände am Kreuzberg
- Biotopentwicklung im Bereich Hubertusbach
- Rückbau bestehender Hütten auf maximal eine Gerätehütte mit 6 m² Grundfläche je 500 m² Gartengrundstück
- Umsetzung von Maßnahmen der Kompensationsflächenkonzeption, wie z.B. Grünlandextensivierung, Beweidungsmanagement, Umwandlung von Nadelholz im Auenwald, Schutz von Quellenbereichen und des Bachlaufes
- Die Weiden am Bach sollen als Kopfweiden gepflegt werden.

2.5 Landschaftsschutzgebiet Hardtberg

Charakter und Schutzzweck

Das Landschaftsschutzgebiet erstreckt sich westlich der A 565 und ist durch zusammenhängende Waldflächen mit vereinzelt Waldwiesen und -lichtungen charakterisiert. Es beinhaltet das Naherholungsgebiet Derletal südwestlich des Ortskernes von Duisdorf.

Die Festsetzung des ca. 223 ha großen Gebietes erfolgt

- gemäß § 26 (1) Zif. 1 BNatSchG insbesondere wegen der zusammenhängenden Waldflächen mit Lichtungen und typischen Säumen
- gemäß § 26 (1) Zif. 3 BNatSchG wegen der besonderen Bedeutung als Naherholungsgebiet

Weitere Gebote

- Offenhalten charakteristischer Waldwiesenflächen durch extensive Beweidung
- Rückbau bestehender Hütten auf maximal eine Gerätehütte mit 6 m² Grundfläche je 500 m² Gartengrundstück
- Erhalt und Pflege von Brachflächen
- Erhalt und Entwicklung typischer Waldgesellschaften
- Erhalt und Nachpflanzung von Obstwiesen

Das LSG beinhaltet folgende Flächen oder Teilflächen des Biotopkatasters: BK-5208-001, BK-5208-072, BK-5208-130, BK-5308-008 und folgende gesetzlich geschützten Biotope: GB-5308-007.

- Erhalt und Entwicklung von strukturreichen, stufig aufgebauten, artenreichen Waldsäumen

Weitere Verbote

- Waldwiesenflächen dürfen nicht in Wildäcker umgewandelt werden

2.6 Landschaftsschutzgebiet Freiräume um Ückesdorf und Röttgen

Charakter und Schutzzweck

Das Landschaftsschutzgebiet gliedert sich in mehrere Teilflächen um Ückesdorf und Röttgen. Prägend sind die Hanglagen der Bachtäler mit einem Wechsel von Ackernutzung in den flacheren Bereichen und Grünlandnutzung in steileren Hanglagen. Gliedernde und belebende Gehölzstrukturen vernetzen die Flächen. Dem Gebiet kommt eine hohe Bedeutung als Ergänzungsfläche des angrenzenden Katzenlochbaches im NSG Kottenforst zu.

Die Festsetzung des ca. 185 ha großen Gebietes erfolgt

- gemäß § 26 (1) Zif. 1 BNatSchG insbesondere wegen der charakteristischen Nutzungsstruktur, der gliedernden Gehölzbestände wie Alleen und Baumreihen,
- gemäß § 26 (1) Zif. 2 BNatSchG wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft
- gemäß § 26 (1) Zif. 3 BNatSchG für die siedlungsnahen Freiräume mit Verbindungsfunktion

Weitere Gebote

- Ergänzung und Anpflanzung von Baumreihen und Gehölzgruppen zur Gliederung und Anreicherung der Landschaft

2.6.1 Landschaftsschutzgebiet Lengsdorf-Süd

Diese ca. 15 ha große Fläche ist Teil des LS-Gebietes 2.6. Da diese Fläche im gültigen Regionalplan Region Bonn/Rhein-Sieg als ASB-Fläche dargestellt ist, gilt die Schutzfestsetzung für diesen Bereich entsprechend dem EZ6 befristet bis zur Realisierung der Bauleitplanung.

2.7 Landschaftsschutzgebiet Annaberger Feld

Charakter und Schutzzweck

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst eine große Grünlandfläche allseitig umgeben vom Waldgebiet Kottenforst.

Die Festsetzung des ca. 130 ha großen Gebietes erfolgt

- gemäß § 26 (1) Zif. 1 BNatSchG insbesondere we-

Das LSG beinhaltet folgende Flächen oder Teilflächen des Biotopkatasters: BK-5208-013, BK-5308-034

Das LSG beinhaltet folgende Flächen oder Teilflächen des Biotopkatasters: BK-5308-043, BK-5308-165

gen der Bedeutung für Offenlandarten und der Grünlandbereiche mit unterschiedlichen Feuchtegraden

- gemäß § 26 (1) Zif. 3 BNatSchG wegen seiner Bedeutung für die Erholung

Weitere Gebote

- Erhalt und Pflege der Obstbaumallee
- Anlage von Blänken und Kleingewässern (Artenschutz Ringelnatter)
- Anlage von standortgerechten Hecken als Ersatz für Pappeln
- Eingrünung der Hofanlage und ihrer Nebengebäude mit standortgerechten Gehölzen

Weitere Verbote

- Dauergrünland (Grünlandnutzung länger als 5 Jahre) zwischen dem Annaberger Hof und den umgebenden Waldflächen umzubrechen
- Gehölzpflanzungen, die den offenen Charakter des Annaberger Feldes beeinträchtigen, sind zu unterlassen

2.8 Landschaftsschutzgebiet Waldgebiete Hochfläche Kottenforst

Charakter und Schutzzweck

Das Landschaftsschutzgebiet gliedert sich in zwei Teilflächen und umfasst die geschlossenen Waldgebiete der Hochfläche Kottenforst. In mehreren Teilflächen finden sich große Bestände an alten Kopfbuchen. Innerhalb des Schutzgebietes liegt das Naherholungsgebiet mit Tiergehegen an der Waldau.

Die Festsetzung des ca. 240 ha großen Gebietes erfolgt

- gemäß § 26 (1) Zif. 1 BNatSchG insbesondere wegen den naturnahen Waldbeständen und der Altholzbestände
- gemäß § 26 (1) Zif. 2 BNatSchG wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft insbesondere der kulturhistorisch bedeutsamen Bestände der Kopfbuchen
- gemäß § 26 (1) Zif. 3 BNatSchG wegen seiner besonderen Bedeutung als Naherholungsgebiet

Weitere Gebote

- Erhalt von Altholz (Artenschutz Hirschkäfer)
- langfristige Entwicklung standortgerechter Laubholzbestände
- Erhalt von Kopfbuchen als Zeugnisse der historischen Waldnutzung bis zum Absterben, Verbleib des Totholzes zur Anreicherung von Habitatstruk-

Das LSG beinhaltet folgende Flächen oder Teilflächen des Biotopkatasters: BK-5208-028, BK-5308-043, BK-5308-051, BK-5308-053, BK-5308-164, BK-5308-165

turen vor Ort

2.9 Landschaftsschutzgebiete Hangbereiche Venusberg, Kahlenberg und Klufterberg

Charakter und Schutzzweck

Das Landschaftsschutzgebiet erstreckt sich zwischen Poppelsdorf und Bad Godesberg und umfasst die strukturreichen Waldhänge von Venusberg, Kahlenberg und Klufterberg mit den tief eingeschnittenen Kerbtälern und dem Vulkankegel der Godesburg.

Die Festsetzung des ca. 360 ha großen Gebietes erfolgt

- gemäß § 26 (1) Zif. 1 BNatSchG insbesondere wegen den naturnahen Hangwälder der Kopfbuchenbestände und der naturnahen Bachläufe
- gemäß § 26 (1) Zif. 2 BNatSchG wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft insbesondere auf Grund der über das Gebiet hinaus prägenden bewaldeten Hangkante, der kulturhistorisch bedeutsamen Bestände der Kopfbuchen sowie der geomorphologischen Besonderheiten
- gemäß § 26 (1) Zif. 3 BNatSchG wegen seiner besonderen Bedeutung als siedlungsnaher Freiraum

Weitere Gebote

- Erhalt der Hangwälder
- Erhalt von Altholz (Artenschutz Hirschkäfer)
- Erhalt und Entwicklung typischer Waldgesellschaften der Bachtäler
- Erhalt von Kopfbuchen als Zeugnisse der historischen Waldnutzung bis zum Absterben, Verbleib des Totholzes zur Anreicherung von Habitatstrukturen vor Ort, denkmalpflegerische Wiederaufnahme historischer Waldnutzungsformen wie Laubheu (Kopfbuchen) oder Hutung
- Renaturierung von Bachabschnitten
- Biotopentwicklung und -gestaltung (Artenschutz Ringelnatter, Hirschkäfer)

2.10 Landschaftsschutzgebiet Godesberger Bach und Zuflüsse

Charakter und Schutzzweck

Das Landschaftsschutzgebiet präsentiert sich als ein großzügiger Talraum des zentralen Godesberger Baches mit angrenzenden Waldbeständen und zahlreichen Bachzuleufen mit Quellbereichen. Bachnahe Grünlandflächen wechseln mit Ackerflächen und vernetzenden Gehölzstrukturen. Am Gut Marienforst und im Redoutenpark prägt alter Baumbestand die Parkanlagen.

Das LSG beinhaltet folgende Flächen oder Teilflächen des Biotopkatasters: BK-5208-028, BK-5208-034, BK-5208-549, BK-5308-053, BK-5308-058, BK-5308-068, BK-5308-165, BK-5308-191 und folgende gesetzlich geschützten Biotope: GB-5308-034, GB-5308-049.

Die Umsetzung soll sich an den Eigentumsstrukturen orientieren und im Rahmen der Kompensation finanziert werden.

Zusätzlich gezielte Anlage von Spielflächen zur Lenkung des bestehenden Nutzerdruckes.

Das LSG beinhaltet folgende Flächen oder Teilflächen des Biotopkatasters: BK-5308-055, BK-5308-061, BK-5308-066, BK-5308-067, BK-5308-151, BK-5308-163 und folgende gesetzlich geschützten Biotope: GB-5308-043 (tw.), GB-5308-702.

Die Festsetzung des ca. 190 ha großen Gebietes erfolgt

- gemäß § 26 (1) Zif. 1 BNatSchG insbesondere wegen der naturnahen Bachläufe und der Auenlandschaft
- gemäß § 26 (1) Zif. 3 BNatSchG wegen seiner besonderen Bedeutung als siedlungsnaher Freiraum

Weitere Gebote

- Erhalt und Sicherung des naturnahen Bachlaufes und seiner Zuflüsse
- Erhalt und Entwicklung typischer Waldgesellschaften der Bachtäler
- Umwandlung von Ackerflächen in Grünland im Auenbereich
- Biotopentwicklung und -pflege an den Zuflüssen zum Godesberger Bach
- Biotoppflege und -entwicklung im Quellbereich des Fuderbachs
- Erhalt und Pflege der hutewaldartigen Einzelbäume auf den Weiden in Anlehnung an die historische Nutzung
- Erhalt und Sicherung der Altholzbestände Gut Marienforst und Redoutenpark
- Rückbau bestehender Hütten auf maximal eine Gerätehütten mit 6 m² Grundfläche je 500 m² Gartengrundstück
- Bewirtschaftungsaufgabe vorhandener Reisig- und Weihnachtsbaumkulturen

Weitere Verbote

- Dauergrünland (Grünlandnutzung länger als 5 Jahre) im Godesberger Bachtal umzubrechen

2.11 Landschaftsschutzgebiet Waldgebiete Lyngsberg, Cäcilienhöhe und Heiderhof Süd

Charakter und Schutzzweck

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst die flächigen, geschlossen Waldgebiete um den Lyngsberg und südlich des Heiderhofes sowie die Cäcilienhöhe und die Parkanlage des Aloisiuskollegs

Die Festsetzung des ca. 314,6 ha großen Gebietes erfolgt

- gemäß § 26 (1) Zif. 1 BNatSchG insbesondere wegen der Waldbestände, der Altholzbestände und der Sonderstandorte am ehemaligen Steinbruch
- gemäß § 26 (1) Zif. 3 BNatSchG wegen seiner besonderen Bedeutung als siedlungsnaher Freiraum

Das LSG beinhaltet folgende Flächen oder Teilflächen des Biotopkatasters: BK-5308-061, BK-5308-066, BK-5308-069, BK-5308-071, BK-5308-072, BK-5308-073, BK-5308-075, BK-5308-164, BK-5308-508, BK-5308-514 und folgende gesetzlich geschützten Biotope: GB-5308-013, GB-5308-041, GB-5308-042, GB-5308-043 (tw.).

Weitere Gebote

- Erhalt von Altholz (Artenschutz Hirschkäfer)
- Erhalt und Sicherung der Altholzbestände Parkgelände Aloisiuskolleg
- Entwicklung von standortgerechten Laubholzbeständen
- Biotoppflege und -entwicklung im Quellbereich des Fuderbachs
- Rückbau bestehender Hütten auf maximal eine Gerätehütten mit 6 m² Grundfläche je 500 m² Gartengrundstück, Rückbau störender nicht zulässiger Einzäunungen östlich der Elisabethstraße

2.12 Landschaftsschutzgebiet Gartenland Lannesdorf**Charakter und Schutzzweck**

Das Landschaftsschutzgebiet ist durch kleinparzellierte Gärten und Grabeland um Lannesdorf gekennzeichnet. Darüber hinaus prägen Obstwiesen, zahlreiche Hohlwege und Hangkanten als kulturhistorische Zeugnisse das Landschaftsbild.

Die Festsetzung des ca. 190 ha großen Gebietes erfolgt

- gemäß §26 (1) Zif. 1 BNatSchG insbesondere wegen der mosaikartigen Nutzungs- und Strukturvielfalt
- gemäß § 26 (1) Zif. 2 BNatSchG wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft insbesondere kulturhistorisch bedeutsamer Hohlwege und Hangkanten
- gemäß § 26 (1) Zif. 3 BNatSchG wegen seiner besonderen Bedeutung als siedlungsnaher Freiraum

Weitere Gebote

- Erhalt und Entwicklung der kleinparzellierten Gartenlandschaft als kulturhistorisches Zeugnis
- Erhalt bestehender Hohlwege und Hangkanten als kulturhistorische Zeugnisse und als Lebensräume mit hoher Standortvielfalt für Tier- und Pflanzengemeinschaften
- Erhalt und Nachpflanzung von Obstwiesen
- Ergänzung bestehender Gehölzgruppen und Obstbaumreihen entlang von Wegen zur Gliederung des Landschaftsbildes
- Biotopgestaltung und -entwicklung am Mehlemer Bach und am Noßbach
- Rückbau bestehender Hütten auf maximal eine Gerätehütte mit 6 m² Grundfläche je 500 m² Gartengrundstück

Das LSG beinhaltet folgende Flächen oder Teilflächen des Biotopkatasters: BK-5308-069, BK-5308-072, BK-5308-073, BK-5308-075, BK-5308-076, BK-5309-010, BK-5309-011, BK-5309-012, BK-5309-013, BK-5309-014, BK-5309-016.

Siehe Naturdenkmale Nrn. 1.21 bis 1.27.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- Rückbau nicht zulässiger Einzäunungen
- Der Kfz-Verkehr im Zufahrtbereich der Hohlwege ist zu beschränken

Weitere Verbote

- Wegebauliche Maßnahmen im Sinne einer Versiegelung o. ä. sind zu unterlassen

2.13 Landschaftsschutzgebiet Genienaue

Charakter und Schutzzweck

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst den Rheinuferbereich und Flächen der Niederterrasse mit einem Wechsel von Grünland, Ackerland und Gehölzflächen. Alter Baumbestand prägt den Park der Villa Genienaue.

Die Festsetzung des ca. 60 ha großen Gebietes erfolgt

- gemäß § 26 (1) Zif. 1 BNatSchG insbesondere wegen der mosaikartigen Nutzungs- und Strukturvielfalt
- gemäß § 26 (1) Zif. 3 BNatSchG wegen seiner besonderen Bedeutung als siedlungsnaher Freiraum

Weitere Gebote

- Erhaltung, Pflege und Ergänzung bestehender Grünlandflächen
- Erhalt des Altbaumbestandes und bei Bedarf Ergänzung durch Neupflanzungen
- Umsetzung von Maßnahmen der Kompensationsflächenkonzeption

Weitere Verbote

- Dauergrünland (Grünlandnutzung länger als 5 Jahre) umzubereiten

ERLÄUTERUNGEN

Das LSG beinhaltet folgende Flächen oder Teilflächen des Biotopkatasters: BK-5309-017, BK-5309-018

3 Naturdenkmale (§ 28 BNatSchG)

Allgemeine Festsetzungen für alle Naturdenkmale

Gemäß §§ 22 und 28 BNatSchG wird festgesetzt:

Die im Folgenden näher bezeichneten und in der Festsetzungskarte dargestellten Einzelbäume, Baumreihen oder Hohlwege sind Naturdenkmale.

Für die Naturdenkmale gelten die nachfolgend aufgeführten allgemeinen Gebote und Verbote sowie die bei den einzelnen Naturdenkmalen angegebenen weiteren Gebote und Verbote, die Duldungs- und Meldepflicht sowie die Bestimmungen für Befreiungen und Ordnungswidrigkeiten.

Die mit * gekennzeichneten Objekte sind in der Liste der Naturdenkmale der Stadt Bonn, Stand 31.12.2008 bereits enthalten.

Als geschützte Fläche des Naturdenkmals gilt:

- der Kronentraufbereich bei Bäumen
- die in den Detailkarten dargestellte Fläche bei den Hohlwegen und der Terrassenkante

Allgemeine Gebote

Es werden keine allgemeinen Gebote festgesetzt.

Allgemeine Verbote

Nach § 28 (2) BNatSchG sind die Beseitigung eines Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung eines Naturdenkmals führen können, verboten.

Verboten ist insbesondere innerhalb der geschützten Fläche des Naturdenkmals:

1. das Naturdenkmal zu beschädigen, Pflanzen auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen oder auf andere Weise in seinem Wachstum oder Erscheinungsbild zu beeinträchtigen. Hiervon ausgenommen ist die fachgerechte Pflege der Bäume und Gehölzbestände;
2. geologische Aufschlüsse zu entfernen oder zu beschädigen oder auf sonstige Weise ihre äußere Gestalt zu ändern, zu verunstalten oder zu zerstören;
3. Stoffe oder Gegenstände auszubringen, zu lagern, abzulagern, einzuleiten oder sich ihrer in einer Weise zu entledigen, die das Erscheinungsbild oder den Bestand des Naturdenkmals gefährden oder beeinträchtigen können;
4. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen oder anderweitige Veränderungen der

Als Naturdenkmal werden nach § 28 BNatSchG Einzelschöpfungen der Natur oder entsprechende Flächen bis fünf Hektar festgesetzt, soweit ihr besonderer Schutz

- a) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
- b) wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit erforderlich ist.

Die Festsetzung kann auch die für den Schutz des Naturdenkmals notwendige Umgebung einbeziehen.

Im Landschaftsplan Kottenforst werden als Einzelschöpfungen markante, alte Einzelbäume oder Baumgruppen und als flächenhafte Naturdenkmale eine Terrassenkante und mehrere Hohlwege festgesetzt.

Schädlich sind insbesondere Salze, Öle, Säuren, Laugen und sonstige chemische Substanzen.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- Bodengestalt vorzunehmen;
5. über- oder unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen zu verlegen oder zu verändern einschließlich Drainagen zu errichten oder zu ändern;
 6. bauliche Anlagen einschließlich Verkehrsanlagen zu errichten oder zu ändern, auch wenn dafür keine Baugenehmigung oder Bauanzeige erforderlich ist;
 7. die Fläche mit Asphalt, Beton oder einer anderen wasser- oder luftundurchlässigen Decke zu befestigen oder den Boden unter Baumkronen durch Befahren, Abstellen von Kraftfahrzeugen oder andere Maßnahmen zu verdichten;
 8. das Wachstum eines Baumes oder Gehölzbestandes durch Veränderungen des Grundwasserspiegels zu beeinträchtigen, Entwässerungsmaßnahmen oder andere den Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen vorzunehmen;
 9. Pflanzenschutzmittel einschließlich Schädlingsbekämpfungsmittel, Unkrautvernichtungsmittel und Biozide anzuwenden oder zu lagern
 10. Düngemittel und Streusalz zu lagern oder aufzubringen oder Silagemieten anzulegen;
 11. Feuer zu entfachen und zu unterhalten;
 12. zu lagern oder zu zelten;
 13. das Anbringen von Schildern, Aufschriften, Werbeanlagen oder -mitteln, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisungen hinweisen;
 14. das Beschädigen durch Viehtritt und Verbiss;
 15. das Anlegen oder Aufstellen von Lagerplätzen, Buden, Bänken, Futterstellen und Tränken

Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den Verboten bleiben:

1. die Durchführung der von der Unteren Landschaftsbehörde angeordneten, genehmigten oder selbst durchgeführten Entwicklungs-, Pflege- und Schutzmaßnahmen sowie Maßnahmen, die erforderlich sind, um Gefährdungen und Schädigungen zu verhindern, die von dem Naturdenkmal selbst ausgehen;
2. die Durchführung von Maßnahmen zur Verkehrssicherung, die vor ihrer Durchführung der Unteren Landschaftsbehörde anzuzeigen und mit dieser abzustimmen sind;
3. die bei In-Kraft-Treten dieser Verordnung rechtmäßig ausgeübten Nutzungen ausschließlich in der Form, dass der Fortbestand der Naturdenkmale gesichert bleibt;
4. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer

ERLÄUTERUNGEN

Unter bauliche Anlagen fallen auch Jagdhochsitze.

Nach § 34 Absatz 4c LG NW bleiben Maßnahmen aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht von den Verboten unberührt. Sie obliegen den Grundeigentümern oder den Grundstücksbesitzern ausschließlich im Rahmen des Zumutbaren.

unmittelbar drohenden Gefahr, die Durchführung von derartigen Maßnahmen ist der Unteren Landschaftsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

Duldungs- und Meldepflicht

1. Maßnahmen zur Sicherung, Pflege, Erhaltung und Entwicklung der Schutzobjekte obliegen der Unteren Landschaftsbehörde oder beauftragten Dritten. Eigentümer oder Nutzungsberechtigte von Flächen auf denen sich Naturdenkmale befinden, haben diese Maßnahmen zu dulden, soweit dadurch die Nutzung oder Bewirtschaftung der Fläche nicht unzumutbar beeinträchtigt wird;
2. Nachpflanzungen für abgestorbene oder aus sonstigen Gründen gerodete Bäume sind zu dulden;
3. der Grundstückseigentümer oder sonstige Berechtigte haben der Unteren Landschaftsbehörde die an dem Naturdenkmal eingetretenen Schäden oder Mängel unverzüglich zu melden.

Ausnahme auf Antrag

Der Oberbürgermeister der Bundesstadt Bonn als Untere Landschaftsbehörde kann unter Beachtung des besonderen Schutzzweckes und sofern eine Beseitigung, Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals ausgeschlossen wird, auf Antrag im Einzelfall eine Ausnahme gemäß § 34 Abs. 4a LG in Verbindung mit § 42a Abs. 3 LG von den Verboten erteilen:

- a) für die Verlegung von Leitungen sowie für die Erneuerung von Leitungen in bestehenden Leitungstrassen
- b) für die Ausbringung von Bioziden auf Grünland
- c) für die Ausbringung von Streusalz

Befreiungen

Der Oberbürgermeister der Bundesstadt Bonn als Untere Landschaftsbehörde kann gemäß § 67 BNatSchG i. V. m. § 69 LG NW von den Verboten auf Antrag eine Befreiung erteilen, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des §70 Abs.1 LG NW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Festsetzungen des Landschaftsplanes zuwider handelt;

Zuständige Verwaltungsbehörde ist die Stadt Bonn, der Oberbürgermeister.

Ordnungswidrigkeiten können nach § 71 Abs. 1 LG NW mit einer Geldbuße von bis zu 50.000,00 Euro geahndet werden.

STADTBEZIRK BONN

3.1 Trauben-Eiche (*Quercus petraea*)

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 28 (1) Zif. 2 BNatSchG.

3.2 Trauben-Eiche (*Quercus petraea*) *

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 28 (1) Zif. 2 BNatSchG.

Rheinhöhenweg, östliche Grenze der Parzelle 541, Dottendorf

Koordinaten: 2578213 / 5619045

Innerhalb der Fläche des Biotopkatasters:
BK 5308-028

3.3 Zweibeinige Rotbuche (*Fagus silvatica*) *

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 28 (1) Zif. 2 BNatSchG.

nördlich Annaberger Feld, Kessenich

Koordinaten: 257767 / 5617387

Innerhalb der Fläche des Biotopkatasters:
BK 5308-043

3.4 Stiel-Eiche (*Quercus robur*)

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 28 (1) Zif. 2 BNatSchG.

alter Grenzbaum an der Schutzhütte, nördlich Annaberger Feld, Kessenich

Koordinaten: 2577428 / 5617288

Innerhalb der Fläche des Biotopkatasters:
BK 5308-165

3.5 Linde (*Tilia cordata*)

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 28 (1) Zif. 2 BNatSchG.

Ruhlandsweg, Röttgen

Koordinaten: 2573098 / 5616336

Innerhalb der Fläche des Biotopkatasters:
BK 5308-201

3.6 Stiel-Eiche (*Quercus robur*)

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 28 (1) Zif. 2 BNatSchG.

3.7 Stiel-Eiche (Quercus robur) und 2 Trauben-Eichen (Quercus petraea) *

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 28 (1) Zif. 2 BNatSchG.

3.8 Zweibeinige Eiche (Quercus robur) *

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 28 (1) Zif. 2 BNatSchG.

3.9 Trauben-Eiche (Quercus petraea) *

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 28 (1) Zif. 2 BNatSchG.

3.10 Stiel-Eiche (Quercus robur) und 2 Trauben-Eichen (Quercus petraea) *

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 28 (1) Zif. 2 BNatSchG.

3.11 Starke Fichte (Picea abies excelsior) *

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 28 (1) Zif. 2 BNatSchG.

ERLÄUTERUNGEN

Blausteinallee, Röttgen

Koordinaten: 2575278 / 5616424

Venner Allee, westlich Merler Bahn, Röttgen

Koordinaten: 2575230 / 5614606

Koordinaten: 2575218 / 5614597

Koordinaten: 2575210 / 5614583

Innerhalb der Fläche des Biotopkatasters:
BK 5308-202

südlich Venner Allee, westlich Groß-Hecker-Allee, Röttgen

Koordinaten: 2574824 / 5614331

Innerhalb der Fläche des Biotopkatasters:
BK 5308-202

Kreuzung Professorenweg / Langer Weg, Röttgen

Koordinaten: 2577001 / 5614153

Innerhalb der Fläche des Biotopkatasters:
BK 5308-202

Langer Weg, Röttgen

Koordinaten: 2576988 / 5614070

Koordinaten: 2576964 / 5613977

Koordinaten: 2576969 / 5613884

'Clemens-August-Eichen' und Auszeichnung 'Liebenswerter Baum',

Innerhalb der Fläche des Biotopkatasters:
BK 5308-202

Weingartsbahn nahe Parkplatz, Röttgen

Koordinaten: 2574589 / 5613819

Innerhalb der Fläche des Biotopkatasters:
BK 5308-202

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

3.12 entfallen

Der Baum (Dicke Eiche *Quercus robur*)* ist Ende Dezember 2010 umgestürzt.

3.13 Müller-Eiche (*Quercus robur*)

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 28 (1) Zif. 2 BNatSchG.

3.14 Stiel-Eiche (*Quercus robur*) *

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 28 (1) Zif. 2 BNatSchG.

3.15 Stiel-Eiche (*Quercus robur*)

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 28 (1) Zif. 2 BNatSchG.

Weitere Gebote:

- Freistellen der Krone und des Kronentraufbereichs

STADTBEZIRK HARDTBERG

Keine ND-Ausweisungen im Stadtbezirk Hardtberg

STADTBEZIRK BAD GODESBERG

3.16 8 Platanen (*Platanus acerifolia*) *

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 28 (1) Zif. 2 BNatSchG.

ERLÄUTERUNGEN

Communicationsweg, Röttgen

Koordinaten: 2575466 / 5613538

Auszeichnung 'liebenswürdiger Baum',

Innerhalb der Fläche des Biotopkatasters:
BK 5308-202

Villiper-Allee am Simon- Müller-
Gedenkstein, Röttgen

Koordinaten: 2576520 / 5613076

Innerhalb der Fläche des Biotopkatasters:
BK 5308-202

südlich Schnacker Triftsweg, westlich BAB
565, Röttgen

Koordinaten: 2573631 / 5613110

Innerhalb der Fläche des Biotopkatasters:
BK 5308-201

Ecker Merler Bahn / Leineweberweg, Rött-
gen

Koordinaten: 2575089 / 5612354

Innerhalb der Fläche des Biotopkatasters:
BK 5308-202

Der Baum soll als Einzelbaum erkennbar
werden. Sträucher im Kronentraufbereich
und in die Krone einwachsende Äste von
benachbarten Bäumen sollen entfernt wer-
den.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

3.17 6 Stiel-Eichen (*Quercus robur*)

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 28 (1) Zif. 2 BNatSchG.

3.18 2 Rotbuchen (*Fagus silvatica*)

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 28 (1) Zif. 2 BNatSchG.

3.19 Stiel-Eiche (*Quercus robur*)

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 28 (1) Zif. 2 BNatSchG.

Weitere Gebote:

- Freistellen der Krone und des Kronentraufbereichs

3.20 Stiel-Eiche (*Quercus robur*) *

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 28 (1) Zif. 2 BNatSchG.

Weitere Gebote:

- Freistellen der Krone und des Kronentraufbereichs

ERLÄUTERUNGEN

Fuderbachsweg, Bad Godesberg

Koordinaten: 2580855 / 5615048

Koordinaten: 2580813 / 5615081

Koordinaten: 2580790 / 5615092

Koordinaten: 2580783 / 5615073

Koordinaten: 2580768 / 5615073

Koordinaten: 2580766 / 5615081

Innerhalb der Fläche des Biotopkatasters:
BK 5308-067

Verbindungsweg Heiderhof zum Fuderbachsweg, Bad Godesberg

Koordinaten: 2580890 / 5615003

Koordinaten: 2580881 / 5615004

Innerhalb der Fläche des Biotopkatasters:
BK 5308-067

Verlängerung Schwarzbirkenweg, Bad Godesberg

Koordinaten: 2580933 / 5614476

Der Baum soll als Einzelbaum erkennbar werden. Sträucher im Kronentraufbereich und in die Krone einwachsende Äste von benachbarten Bäumen sollen entfernt werden.

L 158, südlich Wattendorfer Mühle, Muffendorf

Koordinaten: 2579783 / 5614411

Innerhalb der Fläche des Biotopkatasters:
BK 5308-061

Der Baum soll als Einzelbaum erkennbar werden. Sträucher im Kronentraufbereich und in die Krone einwachsende Äste von benachbarten Bäumen sollen entfernt werden.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

3.21 Hohlweg Jenienhülle

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 28 (1) Zif. 1 + 2 BNatSchG.

Weitere Gebote:

- wegebauliche Maßnahmen unterlassen
- Erstellen eines ortsbezogenen Pflegekonzeptes mit dem Ziel der Erhaltung bzw. Wiederherstellung von sonnenexponierten Böschungsanschnitten; Ersetzen von Robinien durch standortheimische geeignete Gehölze.

3.22 Hohlweg Kirchberg

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 28 (1) Zif. 1 + 2 BNatSchG.

Weitere Gebote:

- wegebauliche Maßnahmen unterlassen
- Erstellen eines ortsbezogenen Pflegekonzeptes mit dem Ziel der Erhaltung bzw. Wiederherstellung von sonnenexponierten Böschungsanschnitten; Ersetzen von Robinien durch standortheimische geeignete Gehölze.

3.23 Hohlweg Gräfgenshülle

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 28 (1) Zif. 1 + 2 BNatSchG.

Weitere Gebote:

- Kfz-Verkehr beschränken
- wegebauliche Maßnahmen unterlassen
- Erstellen eines ortsbezogenen Pflegekonzeptes mit dem Ziel der Erhaltung bzw. Wiederherstellung von sonnenexponierten Böschungsanschnitten; Ersetzen von Robinien durch standortheimische geeignete Gehölze

3.24 Hohlweg Scherenbergsweg

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 28 (1) Zif. 1 + 2 BNatSchG.

Weitere Gebote:

- Kfz-Verkehr beschränken
- wegebauliche Maßnahmen unterlassen

ERLÄUTERUNGEN

Flur Lannesdorf, siehe Detailplan Seite 50

Betroffene Fläche des Biotopkatasters: BK 5308-079

Lößhohlwege gehören zu den geomorphologischen Besonderheiten und sind durch ihren Artenreichtum besonders wertvolle Biotope in der Feldflur. Besonnte Lößböschungen bzw. -steilwände sind von großer Bedeutung für Hymenoptere (Hautflügler) und sollen erhalten bzw. sukzessive in Teilbereichen wieder freigestellt werden.

Flur Lannesdorf, siehe Detailplan Seite 50

Betroffene Fläche des Biotopkatasters: BK 5308-079

Lößhohlwege gehören zu den geomorphologischen Besonderheiten und sind durch ihren Artenreichtum besonders wertvolle Biotope in der Feldflur. Besonnte Lößböschungen bzw. -steilwände sind von großer Bedeutung für Hymenoptere (Hautflügler) und sollen erhalten bzw. sukzessive in Teilbereichen wieder freigestellt werden.

Flur Lannesdorf, siehe Detailplan Seite 50

Betroffene Fläche des Biotopkatasters: BK 5308-079

Lößhohlwege gehören zu den geomorphologischen Besonderheiten und sind durch ihren Artenreichtum besonders wertvolle Biotope in der Feldflur. Besonnte Lößböschungen bzw. -steilwände sind von großer Bedeutung für Hymenoptere (Hautflügler) und sollen erhalten bzw. sukzessive wieder freigestellt werden.

Flur Lannesdorf, siehe Detailplan Seite 50

Betroffene Fläche des Biotopkatasters: BK 5309-010

Lößhohlwege gehören zu den geomorphologischen Besonderheiten und sind durch ihren Artenreichtum besonders wertvolle Biotope in der Feldflur. Besonnte Lößböschungen

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- Erstellen eines ortsbezogenen Pflegekonzeptes mit dem Ziel der Erhaltung bzw. Wiederherstellung von sonnenexponierten Böschungsanschnitten, dem Ersetzen von Robinien durch standortheimische geeignete Gehölze

3.25 Hohlweg Neuer Weg (südlicher Teil)

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 28 (1) Zif. 1 + 2 BNatSchG.

Weitere Gebote:

- Kfz-Verkehr beschränken
- wegebauliche Maßnahmen unterlassen
- Erstellen eines ortsbezogenen Pflegekonzeptes mit dem Ziel der Erhaltung bzw. Wiederherstellung von sonnenexponierten Böschungsanschnitten; Ersetzen von Robinien durch standortheimische geeignete Gehölze

3.26 Hohlweg Langenbergsweg

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 28 (1) Zif. 1 + 2 BNatSchG.

Weitere Gebote:

- Kfz-Verkehr beschränken
- wegebauliche Maßnahmen unterlassen
- Erstellen eines ortsbezogenen Pflegekonzeptes mit dem Ziel der Erhaltung bzw. Wiederherstellung von sonnenexponierten Böschungsanschnitten; Ersetzen von Robinien durch standortheimische geeignete Gehölze

ERLÄUTERUNGEN

bzw. -steilwände sind von großer Bedeutung für Hymenoptere (Hautflügler) und sollen erhalten bzw. sukzessive wieder freigestellt werden.

Flur Lannesdorf, siehe Detailplan Seite 51

Betroffene Fläche des Biotopkatasters: BK 5309-011

Lößhohlwege gehören zu den geomorphologischen Besonderheiten und sind durch ihren Artenreichtum besonders wertvolle Biotope in der Feldflur. Besonnte Lößböschungen bzw. -steilwände sind von großer Bedeutung für Hymenoptere (Hautflügler) und sollen erhalten bzw. sukzessive wieder freigestellt werden.

Langenbergsweg, Flur Lannesdorf, siehe Detailplan Seite 51

Betroffene Fläche des Biotopkatasters: BK 5309-012

Lößhohlwege gehören zu den geomorphologischen Besonderheiten und sind durch ihren Artenreichtum besonders wertvolle Biotope in der Feldflur. Besonnte Lößböschungen bzw. -steilwände sind von großer Bedeutung für Hymenoptere (Hautflügler) und sollen erhalten bzw. sukzessive wieder freigestellt werden. Der Hohlweg am Langenbergsweg gehört hinsichtlich seiner Naturausstattung zu den reichhaltigsten und attraktivsten Hohlwegen im Geltungsbereich des Landschaftsplanes.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

3.27 Hohlweg westlich Bachemer Straße

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 28 (1) Zif. 1 + 2 BNatSchG.

Weitere Gebote:

- Kfz-Verkehr beschränken
- wegebauliche Maßnahmen unterlassen
- Erstellen eines ortsbezogenen Pflegekonzeptes mit dem Ziel der Erhaltung bzw. Wiederherstellung von sonnenexponierten Böschungsanschnitten; Ersetzen von Robinien durch standortheimische geeignete Gehölze

3.28 Stiel-Eiche (*Quercus robur*)

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 28 (1) Zif. 2 BNatSchG.

Weitere Gebote:

- wegebauliche Maßnahmen im Kronentraufbereich unterlassen

3.29 Spitz-Ahorn (*Acer platanoides*)

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 28 (1) Zif. 2 BNatSchG.

ERLÄUTERUNGEN

Flur Lannesdorf, siehe Detailplan Seite 51

Betroffene Fläche des Biotopkatasters: BK 5309-014

Lößhohlwege gehören zu den geomorphologischen Besonderheiten und sind durch ihren Artenreichtum besonders wertvolle Biotope in der Feldflur. Besonnte Lößböschungen bzw. -steilwände sind von großer Bedeutung für Hymenoptere (Hautflügler) und sollen erhalten bzw. sukzessive wieder freigestellt werden.

Bachemer Straße, am Wegekrenz, Lannesdorf

Koordinaten: 2583726 / 5613927

Innerhalb der Fläche des Biotopkatasters: BK 5308-073

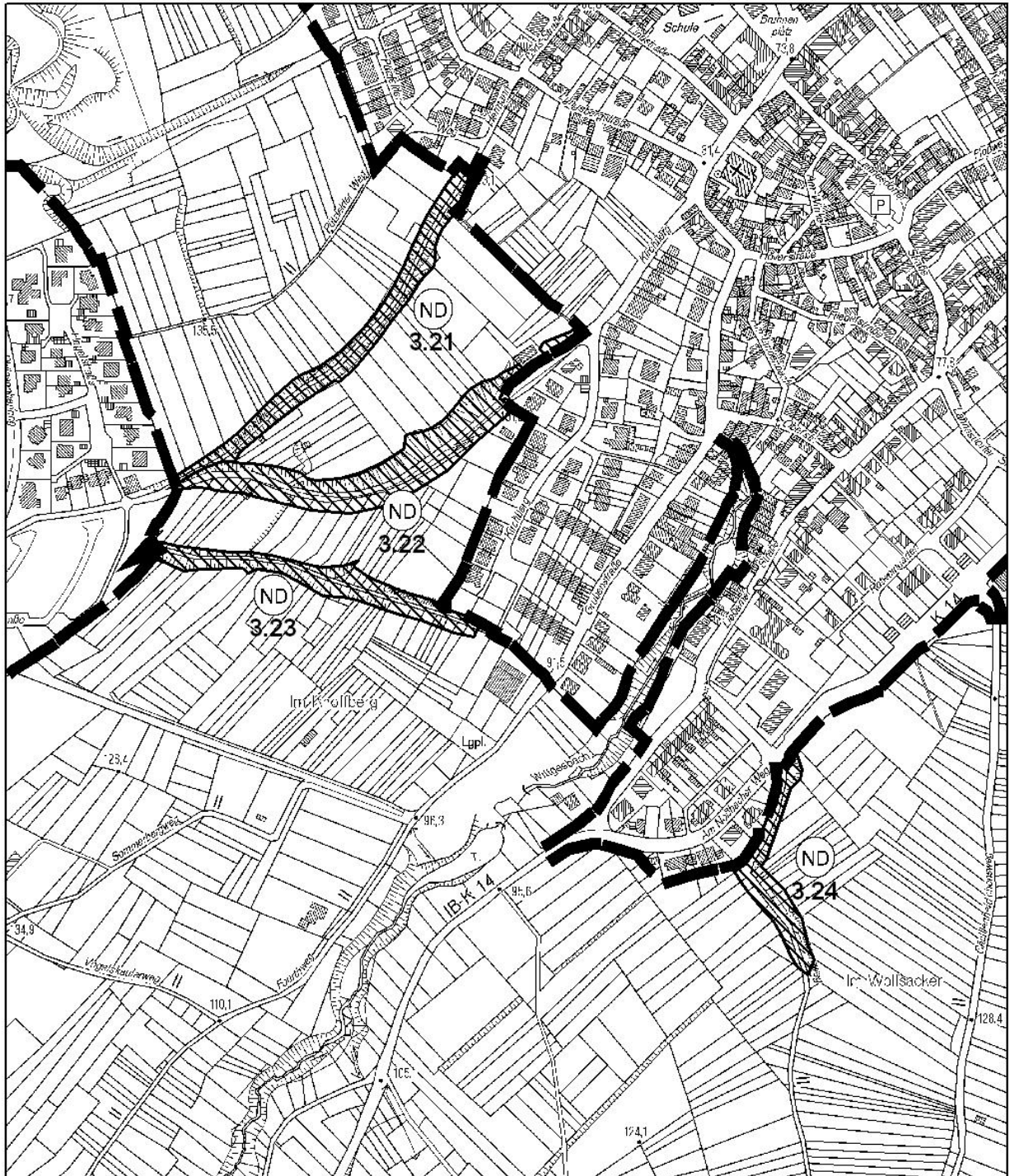
Rheinuferweg, südlich Gunterstraße, Mehlem

Koordinaten: 2584919 / 5614296

Innerhalb der Fläche des Biotopkatasters: BK 5309-017

Detallageplan zu den Naturdenkmalen Nrn. 3.21, 3.22, 3.23 und 3.24

M 1: 5.000



Detallageplan zu den Naturdenkmalen Nrn. 3.25, 3.26 und 3.27

M 1: 5.000



4 Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 29 BNatSchG)

Geschützte Landschaftsbestandteile nach §29 BNatSchG werden im Landschaftsplan Kottenforst nicht festgesetzt.

5 Zweckbestimmung für Brachflächen (§ 24 LG NW)

Brachflächen mit Zweckbestimmung nach § 24 LG NW werden im Landschaftsplan Kottenforst nicht festgesetzt.

6 Forstliche Festsetzungen in Naturschutzgebieten und geschützten Landschaftsbestandteilen (§ 25 LG NW)

Gemäß § 25 LG NW sind Festsetzungen für die forstliche Nutzung in Naturschutzgebieten und Geschützten Landschaftsbestandteilen im Einvernehmen mit dem Landesbetrieb Wald und Holz zulässig.

6.1 Erstaufforstungsverbot

Festsetzungen werden für das Landschaftsplangebiet nicht getroffen.

6.2 Erstaufforstung mit Festsetzung bestimmter Arten

Die Aufforstung unbewaldeter Flächen ist ausschließlich mit bodenständigen und standortgerechten Gehölzarten vorzunehmen. Weitere Festsetzungen werden für das Landschaftsplangebiet nicht getroffen.

6.3 Wiederaufforstung mit bestimmten Laubholzarten

Festsetzungen werden für das Landschaftsplangebiet nicht getroffen

6.4 Untersagung einer bestimmten Form der Endnutzung

Festsetzungen werden für das Landschaftsplangebiet nicht getroffen

7 Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§ 26 LG NW)

Bei allen Maßnahmen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen erfolgt die Realisierung nach Prüfung des Einzelfalls mit Zustimmung der Eigentümer unter Beteiligung der Bewirtschafter.

Vor der Durchführung von Maßnahmen an Gewässern sind die erforderlichen wasserrechtlichen Verfahren durchzuführen.

Bei Pflanzungen und Einsaaten im Bereich des Landschaftsplanes sind vornehmlich standortgerechte heimische Arten standortheimischer (autochthoner) Herkunft zu verwenden.

7.1 Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume

Gemäß § 26 Abs. 2 Nr. 1 LG NW wird festgesetzt:

Bei den Maßnahmen zur Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume handelt es sich um die ökologische Bereicherung und Gestaltung von Uferbereichen und Fließgewässern, Feuchtgebieten, die Anlage und Pflege von Kleingewässern, Obstwiesen und angrenzender Bereiche.

Bei Maßnahmen an Fließgewässern ist die Richtlinie für naturnahen Ausbau der Fließgewässer in NW zu beachten.

Im Zuge der Detailplanung sind die Auswirkungen auf Ver- und Entsorgungsleitungen, auf angrenzende Flächen und Drainagesysteme zu berücksichtigen.

Die Lage der Maßnahmen ist in der Festsetzungskarte eingetragen. Welche Grundstücke oder Grundstücksteile betroffen sind, entscheidet im Zweifelsfall die Untere Landschaftsbehörde. Die Maßnahme wird dann entsprechend durchgeführt.

Die Maßnahmen können über freiwillige Bewirtschaftungsverträge umgesetzt werden.

STADTBEZIRK BONN

7.1.1 Umgestaltung Abflussrinnen und Rückhaltebecken

Landschaftsverträgliche Umgestaltung der Betonabflussrinnen und Rückhaltebecken im Wald soweit abwassertechnisch möglich

7.1.2 Umgestaltung einer Teichkette für den Arten- und Biotopschutz

Naturnahe Umgestaltung des Mahlbergbaches und der Uferbereiche, Entfernung von Verrohrungen und Teichbecken, Bepflanzung der Böschungen sowie Pflanzung von Ufergehölzen nach zu erstellendem Konzept

Waldbereich südlich Bergstraße zwischen Kessenich und Venusberg.

Entfernung von das Landschaftsbild störenden Bauten im Wald und Entfernung von Barrieren

Ückesdorf, westlich L 261.

Aufhebung der Fischteiche und Beseitigung der Dämme und Verrohrungen

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

7.1.3 Umgestaltung Hubertusbach

Offenlegung des verrohrten Bachabschnittes ca. 100 m, im Unterlauf bis zur Mündung in den Katzenlochbach, Bepflanzung der Uferrandstreifen.

7.1.4 Anlage von Uferrandstreifen Oligsbach

Anlage eines 5 m breiten Uferrandstreifens mit Grünland und einzelnen Gehölzen entlang des Bachlaufes westlich der Reichsstraße zur angrenzenden Ackerfläche hin

7.1.5 Entfernung Brücke Oligsbach

Entfernung des Brückenbauwerkes am Bachabschnitt südlich des Friedhofes

7.1.6 Biotopentwicklung Schloßbach

Erstellen eines Biotopgestaltungskonzeptes mit folgenden Maßnahmen:

Einrichten von Uferrandstreifen entlang der Acker- und Weideflächen, Pappeln mittel- bis langfristig durch Erlen ersetzen, Baumweiden regelmäßig pflegen insbesondere die Kopfweiden (turnusmäßig alle 5 Jahre), Anlage von Röhrichtzonen und Flachwasserbereichen im südlichen Auenbereich

STADTBEZIRK HARDTBERG

7.1.7 Renaturierung Abschnitt Lengsdorfer Bach

Entfernung der Steinbefestigung an Sohle und Böschungsfuß auf einer Länge von 10 - 20 m nördlich der BAB 565 Unterquerung

7.1.8 Biotopentwicklung und Pflege Obstwiesenkomples

Extensive Pflege und Beweidung der Flächen, Obstbäume durch fachgerechten Schnitt erhalten und Schutzmaßnahmen vor Verbiss durchführen, Teilbereiche mit Obsthochstämmen nachpflanzen

7.1.9 Biotopentwicklung Teiche Heilsbach

Erstellen eines Biotopgestaltungskonzeptes mit folgenden Maßnahmen:

Umgestaltung der Ufer in Teilbereichen (Abflachung und Anlage Röhricht) und Anlage von ufernahen Wiesen für den Biotop- und Artenschutz

7.1.10 Umgestaltung Teich am Dicker Weg

Naturnahe Umgestaltung des mit Folie und Steilufer angelegten Teiches, Entfernung der nicht standortheimischen Pflanzungen im Wald

ERLÄUTERUNGEN

Ückesdorf, westlich L 261.

Wiederherstellung eines naturnahen Bachabschnittes

Ückesdorf, westlich L 261.

Der Uferrandstreifen vermindert den Stoffeintrag ins Gewässer aus den bewirtschafteten Ackerflächen

Röttgen, Bachabschnitt nördlich Flerzheimer Allee bis Höhe Schulgelände.

Die Randstreifen dienen der Verminderung der Stoffeinträge von den Tierweiden in das Gewässer, die Röhrichtzonen und Flachwasserbereiche der Nachklärung salzhaltiger Straßenabwässer von der Autobahn.

Nördlich Lengsdorf, Stadtbezirksgrenze

Flur zwischen Lengsdorf und Kloster Kreuzberg

Auf Teilflächen Magerweide mit beginnender Verbuschung

Westlich Medinghoven, Derletal

Störwirkung der Ufer mindern

Waldbereich südlich der Tennishalle Brüser Berg

STADTBEZIRK BAD GODESBERG

7.1.11 Biotopentwicklung und -gestaltung am Eulenweg

Anlage und Entwicklung einer Teilfläche westlich des Eulenweges für den Arten- und Biotopschutz (Ringelnattergewässer, Strukturen für den Hirschkäfer), Anlage von naturnahen Spielbereichen östlich des Eulenweges

Freifläche an der Hangkante zwischen Dotterdorf und Friesdorf

Kanalisation des Nutzerdruckes durch Angebot an Spielflächen

7.1.12 Renaturierung Bachabschnitt Gievenichsbach und Annaberger Bach

Erstellen eines Biotopgestaltungs Konzeptes und Umsetzung folgender Maßnahmen:

Ufer in Teilbereichen abflachen und Anlage Röhricht, Umgestaltung der ufernahen Wiesen für den Biotop- und Artenschutz und Offenlegen von Gewässerabschnitten

Friesdorf, Annaberger Straße, Zufahrt zum Rückhaltebecken

7.1.13 Biotopentwicklung und -pflege am Fuderbach

Extensivierung der Uferstrandstreifen, Erhalt, Nachpflanzen und Pflege von Ufergehölzen, Ufersaumbereich in Abschnitten der natürlichen Entwicklung überlassen, im Quellbereich sind Tümpel freizustellen

Bad Godesberg, zwischen Fuderbachsweg und Marienforster Steinweg

Uferstrandstreifen zur Minderung der Stoffeinträge aus angrenzenden Ackerflächen

7.1.14 Anlage von Grünland im Auenbereich Godesberger Bach

Gestrichen

7.1.15 Umgestaltung Noßbach

Offenlegen der verrohrten Bereiche des Noßbaches, Anlage von Uferstrandstreifen und punktuellen Gehölzpflanzungen.

Lannesdorf, westlich der LK14.

Minderung der Stoffeinträge aus angrenzenden Ackerflächen

7.2 Anlage, Pflege oder Anpflanzung von Flurgehölzen, Hecken und Einzelbäumen (§ 26 Abs. 2 Nr. 2 LG NW)

Gemäß § 26 Abs. 2 Nr. 2 LG NW wird festgesetzt:

Wenn nicht im Einzelfall anders festgesetzt, gelten für die Pflanzmaßnahmen folgende Regelungen:

- a) Es sind ausschließlich standortheimische Gehölze entsprechend der jeweiligen potenziell natürlichen Vegetationsgesellschaft zu pflanzen.
- b) Die Pflanzungen sind vor Viehtritt und Verbiss zu schützen.
- c) Bei Böschungsbepflanzungen an Gewässern ist ab der Mittelwasserlinie zu pflanzen, soweit der Hochwasserabfluss nicht gefährdet wird.
- d) Bei der Pflanzung von Baumreihen an klassifizierten Straßen ist die straßenseitige Böschung zu bepflanzen.
- e) bei Pflanzungen entlang von Wirtschaftswegen ist das Lichtraumprofil von Landmaschinen zu beachten
- f) Pflanzungen an drainierten Flächen sind so anzulegen, dass eine Beeinträchtigung der Drainage ausgeschlossen ist.
- g) Die Vorgaben der RAS LP 4 sind bei Neupflanzungen von Bäumen an Straßen einzuhalten.

Bei den Pflanzmaßnahmen handelt es sich um die Bepflanzung von Wasserläufen, Gräben, Wirtschaftswegen oder Straßen.

Die Lage der Maßnahmen ist in der Festsetzungskarte eingetragen. Welche Grundstücke oder Grundstücksteile betroffen sind, entscheidet im Zweifelsfall die Untere Landschaftsbehörde. Die Maßnahme wird dann entsprechend durchgeführt.

Bei der Durchführung von Maßnahmen, die mit Eingriffen in den Boden verbunden sind, sind die Belange des Bodendenkmalschutzes zu berücksichtigen.

STADTBEZIRK BONN

7.2.1 Anpflanzung einer Baumreihe am Engländerweg

Ergänzung des vorhandenen Baumbestandes zu einer Allee, Baumarten: Hainbuche und Vogelbeere

Engländerweg, nördlich Graurheindorf
Abstimmung vor der Pflanzung mit den Versorgungsträgern und dem STUA (Überschwemmungsgebiet)

7.2.2 Anpflanzung einer Baumreihe an der Kölnstraße (L 300)

Ergänzung des vorhandenen Baumbestandes, Baumart: Winter-Linde

Kölnstraße nordwestlich Auerberg
Abstimmung vor der Pflanzung mit den Versorgungsträgern

7.2.3 Anpflanzung von 2 Wildbirnen am Wegekreuz

Baumart: Wildbirne

Wegekreuz Nr. 10809, Dompfaffenweg / Gielsdorfer Straße

7.2.4 Anpflanzung einer Baumreihe an der Meßdorfer Straße

Baumart: Winter-Linden

Meßdorfer Straße

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

7.2.5 Anpflanzung von Ufergehölzen

Anpflanzung von standortheimischen Ufergehölzen in geeigneten Teilabschnitten

Alter Bach / Dransdorfer Bach

7.2.6 Anpflanzung einer Baumreihe Bonner Weg / Am Bleichgraben

Pflanzung einer lockeren Baumreihe in Abschnitten, Baumart: alte Obstsorten

Meßdorfer Feld, südliche Wegeseite Bonner Weg und Am Bleichgraben

7.2.7 Anpflanzung einer Baumreihe Meßdorfer Feldweg und Am Dransdorfer Feld

Pflanzung einer lockeren Baumreihe in Abschnitten, Baumart: alte Obstsorten

Meßdorfer Feld, südwestliche Wegeseite Meßdorfer Feldweg und Am Dransdorfer Feld

7.2.8 Punktuelle Anpflanzung im Meßdorfer Feld

Pflanzung einer Baumgruppe, Baumart: alte Obstsorten

Meßdorfer Feld, Steinweg

7.2.9 Anpflanzung einer Baumreihe Carl-Justi-Straße, Heinz-Stelling-Weg

Pflanzung einer lockeren Baumreihe, Baumart: alte Obstsorten

Meßdorfer Feld, Ortsrand Ortsrandeingrünung

7.2.10 Ergänzung der Baumreihe Kreuzbergallee

Pflanzung von Einzelbäumen zur Ergänzung der Baumreihe, Baumart: Walnuss

Kreuzbergallee, nördliche Straßenseite

7.2.11 Anpflanzung einer Baumreihe am Stationsweg

Pflanzung einer Baumreihe, Baumart: Winter-Linde

Stationsweg, östliche Straßenseite

7.2.12 Anpflanzung einer Baumreihe Ortsrandweg Ippendorf

Pflanzung einer Baumreihe, Baumart: Winter-Linde

Randweg westlicher Ortsrand Ippendorf

7.2.13 Anpflanzung einer Baumreihe Feldweg westlich Ückesdorf

Pflanzung einer Baumreihe, Baumart: Winter-Linde

Feldweg zwischen L 261 und Katzenlochbachtal, östliche Wegeseite

7.2.14 Pflanzung einer Baumreihe an der Röttgener Straße (K 1)

Ergänzung der vorhandenen Baumreihe, Baumart: Spitz-Ahorn

Röttgener Straße, K 1

Straßenbeleuchtung und Freileitung sind zu beachten.

7.2.15 Pflanzung von Heckengruppen am Herzogsfreudenweg

nördlich Röttgen, Herzogsfreudenweg

Ergänzung der vorhandenen Gehölze durch Heckengruppen zwischen Rad- und Fußweg

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

7.2.16 Pflanzung von Hecken am Pumpwerk Herzogsfreudenweg

Pflanzung einer Baum- und Strauchhecke, mind. 3-reihig

7.2.17 Pflanzung von Einzelbäumen Baumreihe am Herzogsfreudenweg

Pflanzung von Einzelbäumen zwischen Pumpwerk und Kirche, Baumart: Winter-Linde

7.2.18 Pflanzung einer Baumreihe Witterschlicker Allee

Pflanzung einer Baumreihe, Baumart: Stiel-Eiche

7.2.19 Pflanzung von Einzelbäumen

Pflanzung von 2 Einzelbäumen, Baumart: Hainbuche

7.2.20 Pflanzung von Baumgruppen

Pflanzung einer Baumreihe in 4 Abschnitten, Baumart: Berg-Ahorn

7.2.21 Pflanzung einer Baumreihe Am Katzenlochbach

Pflanzung einer Baumreihe zwischen Tennisanlage und Auengehölz, Baumart: Hainbuche

7.2.22 Pflanzung einer Hecke

Pflanzung einer 5-reihigen Strauchhecke

7.2.23 Pflanzung einer Hecke Annaberger Feld

Pflanzung einer standortgerechten Hecke als Ersatz für die zu rodende Pappelreihe

7.2.24 Pflanzung einer Lindenallee Annaberger Feld

Pflanzung einer Lindenallee als Ersatz der vorhandenen Kastanienallee. Erhalt der Kastanien bis zur Abgängigkeit von 2/3 des Bestandes

STADTBEZIRK HARDTBERG

7.2.25 Pflanzung einer Baumreihe an der Kreuzbergstraße

Pflanzung einer Baumreihe zur Ortsrandeingrünung. Baumart: alte Obstsorten

ERLÄUTERUNGEN

nördlich Röttgen, Herzogsfreudenweg
Eingrünung des Pumpwerkgebäudes

nördlich Röttgen, Herzogsfreudenweg
Empfehlung: Weiterführung nach Röttgen
Am Hölder

Witterschlicker Allee, südliche Wegeseite
Ergänzung zur Heckenpflanzung auf der
Nordseite

Flur östlich Röttgen, Ruhebänk am Feldweg
Steigerung der Aufenthaltsqualität

Flur östlich Röttgen, Südseite des Feldweges
zum Katzenlochbachtal

Flur östlich Röttgen, Am Katzenlochbachtal
südliche Wegeseite

Röttgen, östlich Tennisanlage
Eingrünung der Tennisanlage

nördlich Annaberger Hof

Rheinhöhenweg, am Annaberger Feld

Kreuzbergstraße, östliche Straßenseite

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

7.2.26 Ergänzung der Baumreihe am Ippendorfer Weg

Ergänzung der Baumreihe, Baumart: Birke

7.2.27 Pflanzung einer Baumreihe am Schiffgensweg

Pflanzung einer Baumreihe in Abschnitten, Baumart: alte Obstsorten

7.2.28 Pflanzung eines Feldgehölzes Provinzialstraße (L 261)

Pflanzung eines dichten Feldgehölzes zur Abschirmung der verkehrsbedingten Beeinträchtigungen des Talraumes

7.2.29 Pflanzung von Gebüschgruppen

Pflanzung von Gebüschgruppen in größeren Abständen, Gehölzarten: Hundsrose, Schlehe, Weißdorn

STADTBEZIRK BAD GODESBERG

7.2.30 Pflanzung einer Baumreihe am Marienforster Steinweg

Pflanzung einer Baumreihe, Baumart: Esche

7.2.31 Pflanzung von Auengehölzen an der Wattendorfer Mühle

Pflanzung von Erlen und Eschen

7.2.32 Ergänzung einer Baumreihe Liebemer Straße (K 14)

Ergänzung der Baumreihe, Baumart: alte Obstsorten
Empfehlung: Fortführung bis Ortsrand Ließem

7.2.33 Pflanzung von Baumgruppen Cäcilienheidchensweg

Pflanzung von mehreren Baumgruppen, Baumart: alte Obstsorten

7.2.34 Ergänzungspflanzungen am Mehlemer Bach

Pflanzung von Auengebüsch und Erlen im Bereich der Rasenböschungen in Gruppen, Uferseiten wechselnd, bevorzugt an den Böschungen des Prallufers

7.2.35 Pflanzung einer Hecke am Hundepplatz Bachemer Straße

Pflanzung einer mind. 3-reihigen Strauchhecke entlang des Zaunes

ERLÄUTERUNGEN

Ippendorfer Weg K3, westliche Straßenseite
Prüfung der Standorte hinsichtlich Versorgungsleitungen.

Schiffgensweg, westliche Wegeseite

Provinzialstraße L 261, östliche Straßenseite,
Höhe Konrad-Adenauer Damm

Feldweg zwischen Schiffgensweg und
Friedhof Ippendorf, östliche Wegeseite

Marienforster Steinweg, südliche Straßenseite

Wattendorfer Mühle

Liebemer Straße K 14, östliche Straßenseite

Cäcilienheidchensweg, westliche Wegeseite

Grünverbindung zwischen An der Nesselburg und Bachemer Straße

Bachemer Straße Südseite des Hundepplatzes

Eingrünung der Sportanlage

7.3 Pflegemaßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung des Landschaftsbildes und zur Entwicklung von charakteristischen Elementen in der Kulturlandschaft (§ 26 Abs. 2 Nrn. 5 u. 6 LG NW)

Wenn nicht im Einzelfall anders festgesetzt, gelten für die Pflegemaßnahmen folgende Regelungen:

- a) abschnittsweise Mahd, zeitlich gestaffelt
- b) ein- oder zweischürige Mahd in Abhängigkeit vom jeweiligen Pflanzenaufwuchs nach Maßgabe der Unteren Landschaftsbehörde
- c) Abräumen des Mähgutes

Die Lage der Maßnahmen ist in der Festsetzungskarte eingetragen. Welche Grundstücke oder Grundstücksteile betroffen sind, entscheidet im Zweifelsfall die Untere Landschaftsbehörde. Die Maßnahme wird dann sinngemäß durchgeführt

STADTBEZIRK BONN

7.3.1 Brachfläche Klosteracker

Pflege der Flächen entsprechend eines zu erstellenden Pflegeplanes, Ziel: offen halten von mind. 50 % der Fläche

Buschdorf, nördlich Kölnstraße

Die Fläche liegt im Bereich einer ehemaligen Hausmülldeponie und ist als Produktionsfläche nicht geeignet

7.3.2 Gehölzbestand Klosteracker

Punktuelle Auslichtung im Gehölzinneren und Pflege des dichten und gestuften Strauchsaumes

Buschdorf, nördlich Kölnstraße

Erhalt und Sicherung des Gehölzbestandes

7.3.3 Festsetzung ist nicht besetzt

7.3.4 Amphibienbiotop Buschdorf

Pflege der Flächen entsprechend eines zu erstellenden Pflegeplanes, der auf die faunistischen Bedürfnisse abgestimmt ist

Buschdorf, nördlich A 555 zwischen Stadtbahntrasse und Schlesienstraße

Erhalt und Sicherung der Biotopflächen u. a. für die Wechselkröte

7.3.5 Ehemalige Kiesgrube an der Alfterer Straße und Bahnböschung

Pflege und Erhalt der offenen Wiesen- und Staudenflächen, sonnenexponierte Böschungen von Gehölzen freihalten. Zielarten: Grasfrosch, Blindschleiche und Zauneidechse

Dransdorf, nördlich Alfterer Straße K 5

Erhalt und Sicherung der Biotopfläche

7.3.6 Brache südlich der schwarzen Brücke und Bahnböschungen

Verhinderung der Verbuschung durch abschnittsweise Mahd und Entfernen von Gehölzaufwuchs, Ziel: offen halten besonnener Abschnitte und Entwicklung von Staudensäumen, Zielarten: Zauneidechse, Feldhühner

Meßdorfer Feld

Erhalt und Sicherung der Biotopfläche zur Biotopvernetzung

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

7.3.7 Baumhecke an Geländekante

Pflege des gestuften Strauchsaumes durch abschnittsweisen Rückschnitt, Nachpflanzung von Randflächen. Keine weitere Vereinnahmung für Hausgärten und Schrebergärten. Einhalten einer Abstandsfläche der intensiven Nutzung von 10 m ab Geländeoberkante

7.3.8 Lindenallee am Kreuzberg

Regelmäßige Pflege der Linden am Höhenweg um das Klostergelände

7.3.9 Hangflächen zwischen Stationsweg und Im Eichholz

Regelmäßige Mahd der Eichen bestandenen Wiesenfläche, Ziel: offen halten von Wiesen- und Staudenflächen

7.3.10 Westhang Ippendorf (Schafberg)

Extensive Beweidung und/oder Mahd der Wiesenflächen, offen halten der Flächen, ggf. weitere Freistellung von Gehölzen.

7.3.11 Obstwiese Blausteinallee

Dauerhafte Pflege der Obstwiese

7.3.12 Obstbaumallee Annaberger Feld

Dauerhafte Pflege der Obstbaumallee

STADTBEZIRK HARDTBERG

7.3.13 Waldwiesen An der Kreyermaar

Offenhalten der Wiesenflächen, extensive Beweidung, keine Anlage von Wildäckern. Reduzierung der Hütten und Tierunterstände

7.3.14 Brache am Brüser Damm

Offen halten der Staudenflächen, Erhalt der feuchten Senken, Anlage Kleingewässer

7.3.15 Brache an der A 565

Offen halten der Wiesen- und Staudenflächen, extensive Beweidung möglich, Pflege und Nachpflanzung der Obstwiesen, Erhalt eines vielgestaltigen Waldsaumes

ERLÄUTERUNGEN

Poppelsdorf, südlich Rudolf-Stöcker Weg

Poppelsdorf / Lengsdorf

Ippendorf, zwischen Stationsweg und Im Eichholz

Die Fläche weist auf Grund der Standortfaktoren gute Bedingungen für Wärme liebende Tier- und Pflanzenarten auf (z.B. Heuschrecken, Tagfalter). Der Standort ist durch die Pflege zu erhalten und zu entwickeln

Ippendorf, Westhang zum Lengsdorfer Bach

Die beiden Teilflächen weisen auf Grund der Standortfaktoren gute Bedingungen für wärme liebende Tier- und Pflanzenarten auf (z.B. Heuschrecken, Tagfalter). Der Standort ist durch die Pflege zu erhalten und zu entwickeln.

Röttgen, Blausteinallee

Röttgen, Annaberger Weg und Annaberger Straße

Brüser Berg, südlich An der Haeschmaar

Brüser Berg, Brüser Damm / westlich Tennis Halle

Brüser Berg, südlich Lärmschutzdamm

STADTBEZIRK BAD GODESBERG

7.3.16 Obstwiese Am Amselhang

Dauerhafte Pflege der Obstwiese und der Gehölzbestände

Mehlem, Amselhang

7.3.17 Baumhecke an der Mainzer Straße

Abschnittsweise auf-den-Stock setzen

Mehlem, östlich Mainzer Straße
Freihalten von Sichtachsen und Blickbeziehungen zum Drachenfels

7.4 Maßnahmen zur Anlage naturnaher Lebensräume in abgegrenzten Maßnahmenräumen (§ 26 Abs. 2 Nr. 1 LG NW)

Gemäß § 26 Abs. 2 Nr. 1 wird folgende Festsetzung getroffen:

Innerhalb von Teilflächen mit dem Entwicklungsziel 'Anreicherung [2]' und 'Erhaltung und Anreicherung [7]' werden Maßnahmen zur Anlage von Saumbiotopen, Ackerrandstreifen oder Hecken als Lebensräume für Arten der Feldflur umgesetzt. Die Art der Maßnahmen ist hierbei auf den Landschaftsraumcharakter des jeweiligen Teilgebietes abzustimmen. Um die Maßnahmen einvernehmlich mit den Eigentümern und Bewirtschaftern umzusetzen, werden keine konkreten Flächen benannt, sondern für die jeweiligen Maßnahmenräume ein Mindestflächenumfang festgesetzt.

Auf einer Gesamtfläche von 10,2 ha sind innerhalb von Teilräumen geeignete Maßnahmen umzusetzen.

Vor Durchführung der Maßnahmen wird – soweit rechtlich möglich – bei der Unteren Landschaftsbehörde ein Antrag nach § 5a LG auf Aufnahme in ein Ökokonto gestellt.

Zur Entwicklung offener und halboffener Lebensräume umfassen die Maßnahmen vorrangig die Anlage von Ackerrandstreifen, von Säumen an Wegen und Fließgewässern, von gepflegten Brachflächen und von Wildkraut-Äckern.

In den ausgewiesenen Agrarräumen soll eine Mindestausstattung an Strukturen mit dem Ziel der Erhaltung und Förderung von Tierarten der offenen Feldflur sowie von Ackerswildkräutern geschaffen werden. Als Zielwert wird ein Flächenanteil für neu zu schaffende Strukturen im Umfang von 2 % - 3 % angestrebt (Kaule 1991). Zielarten sind u. a. Feldhase, Vögel des Offenlandes sowie des strukturreichen Offenlandes und die Ackerbegleitflora.

Im Falle der Pflanzungen von Hecken, Einzelbäumen, Baumreihen oder Obstwiesen sind Auswirkungen auf benachbarte Nutzungen zu berücksichtigen.

Für die jeweiligen Teilräume wird ein Flächenumfang definiert, der vorrangig mit Brachen, Ackerrandstreifen und Säumen; nachrangig mit Hecken, Baumreihen oder Obstwiesen angelegt werden soll. Zur Erhöhung der Strukturvielfalt sind Maßnahmen linienhaft oder punktuell als Vernetzungselemente anzuordnen. Des Weiteren sollen durch extensive Bewirtschaftung auch flächenhaft Maßnahmen umgesetzt werden.

Der Gesamtflächenumfang verteilt sich auf die Teilflächen 7.4.1 bis 7.4.6 wie folgt:

Zur Verbesserung des Zustandes von Fließgewässern ist ebenfalls die Anlage von Ge-

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

7.4.1 Nördlich Graurheindorf

Linienhafte Anlage von Krautsäumen und Ackerrandstreifen

Umfang der Maßnahmen der Teilfläche: ca. 2,0 ha

wässerrandstreifen im Sinne der EU-WRRL umzusetzen.

Verbesserung der Vernetzungsstruktur

7.4.2 Grenzflächen zu Alfter und Meßdorfer Feld

Linienhafte Anlage von Krautsäumen und Ackerrandstreifen, Acker-Wildkrautäcker, punktuelle Baumgruppen und Baumreihen (Obstbäume), offen halten von besonnten Eisenbahnböschungen

Umfang der Maßnahmen der Teilfläche: ca. 5,0 ha

Rückzugs- und Vernetzungsflächen für Arten der Offenlandflur, gezielte Artenschutzmaßnahmen

7.4.3 Östlich Lengsdorf

Linienhafte Anlage von Hecken und Krautsäumen, Punktuelle Gehölzpflanzungen, Umwandlung Ackerflächen in Grünland

Umfang der Maßnahmen der Teilfläche: ca. 1,5 ha

Anreicherung mit Vernetzungselementen, Gliederung des Landschaftsbildes und Erhöhung des Grünlandanteiles

7.4.4 Östlich Melbtal

Linienhafte Anlage von Krautsäumen, Anlage extensive Wiesenflächen

Umfang der Maßnahmen der Teilfläche: ca. 0,4 ha

Erhöhung der Strukturvielfalt für Wiesen- und Grünlandarten

7.4.5 Annaberger Feld

Punktuelle Anlage von Blänken und Kleingewässern und saisonal vernässten Flächen

Umfang der Maßnahmen der Teilfläche: ca. 0,5 ha

Erhalt der offenen Grünlandfläche mit gezielten Maßnahmen für den Artenschutz (u. a. Ringelnatter)

7.4.6 Nördlich Rodderberg

Linienhafte Anlage von Krautsäumen und kurzen Heckenabschnitten

Umfang der Maßnahmen der Teilfläche: ca. 0,8 ha

Pufferzone für das Naturschutzgebiet, Anreicherung mit Kleinstrukturen, Maßnahmen für den Artenschutz (u. a. Zauneidechse)

8 Aufhebung bestehender Vorschriften

Mit Inkrafttreten dieses Landschaftsplanes treten **für das Plangebiet** außer Kraft:

8.1 Ordnungsbehördliche Verordnung über das Naturschutzgebiet 'Düne Tannenbusch' Stadt Bonn vom 16. 11 2009

8.2 Ordnungsbehördliche Verordnung über das Naturschutzgebiet 'Kottenforst' Bundesstadt Bonn, Alfter, Stadt Meckenheim, Gemeinde Wachtberg, Rhein-Sieg-Kreis vom 11.04.2004

8.3 Ordnungsbehördliche Verordnung über das Naturschutzgebiet 'Rodderberg' Gemeinde Wachtberg, Rhein-Sieg-Kreis und Bundesstadt Bonn vom 13.01.2005

8.4 Ordnungsbehördliche Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete in der Bundesstadt Bonn vom 29.01.2007

8.5 Liste der Naturdenkmale Bonn, Stand 31. 12. 2008

Die Verordnungen treten nur für den Geltungsbereich des Landschaftsplanes Kottenforst außer Kraft.

Verzeichnis der Abkürzungen

BauGB	Baugesetzbuch
BauO NW	Bauordnung Nordrhein-Westfalen
BD	Bodendenkmal
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
B-Plan	Bebauungsplan
BSL	Bereich für den Schutz der Landschaft
BSN	Bereich für den Schutz der Natur
FNP	Flächennutzungsplan
GV. NW	Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen
LB	Geschützter Landschaftsbestandteil
LE	Landschaftseinheit
LEP	Landesentwicklungsplan
LEPro	Landesentwicklungsprogramm
LFOG	Landesforstgesetz Nordrhein-Westfalen
LG NW	Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen
LH + NH	Laubholz + Nadelholz
LANUV	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz, Nordrhein-Westfalen
LP	Landschaftsplan
LSG	Landschaftsschutzgebiet
LWG	Landeswassergesetz
MURL	Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes NW
ND	Naturdenkmal
NSG	Naturschutzgebiet
OBG NW	Ordnungsbehördengesetz Nordrhein-Westfalen
ON	Objektnummer
RdErl.	Runderlass

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Flächenstruktur im Plangebiet

Tabelle 2: Untersuchungsräume des Landwirtschaftlichen Fachbeitrages

Tabelle 3: Ausrichtung und Anzahl der landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Betriebe (Stand 2007)

Tabelle 4: Bodennutzung der landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Betriebe

Tabelle 5: Viehhaltung im Plangebiet

Tabelle 6: Erwerbsform und wirtschaftliche Stabilität der Betriebe

Tabelle 7: Suchräume für Maßnahmen des Naturschutzes

Tabelle 8: Bestandstypen nach Baumartengruppen

Karten im Textteil

Übersichtskarte zum Biotopverbund, ohne Maßstab

Detallageplan zu den Naturdenkmalen Nrn. 3.21, 3.22,3.23 und 3.24 M 1: 5.000

Detallageplan zu den Naturdenkmalen Nrn. 3.25, 3.26 und3.27 M 1: 5.000

Quellenverzeichnis

Forsteinrichtungswerk für Staatswald Regionalforstamt Rhein-Sieg-Erft, ohne Datum

Forsteinrichtungswerk für den Stadtwald Bonn, ohne Datum

Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW), Mai 1995 (Ergänzung 1.7.95)

Landwirtschaftlicher Fachbeitrag, Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Bonn 2007

Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Bonn / Rhein-Sieg vom 07.11.2003

Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung)

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen

Stadt Bonn, Bachentwicklungsplan, 1989